

**PolB**



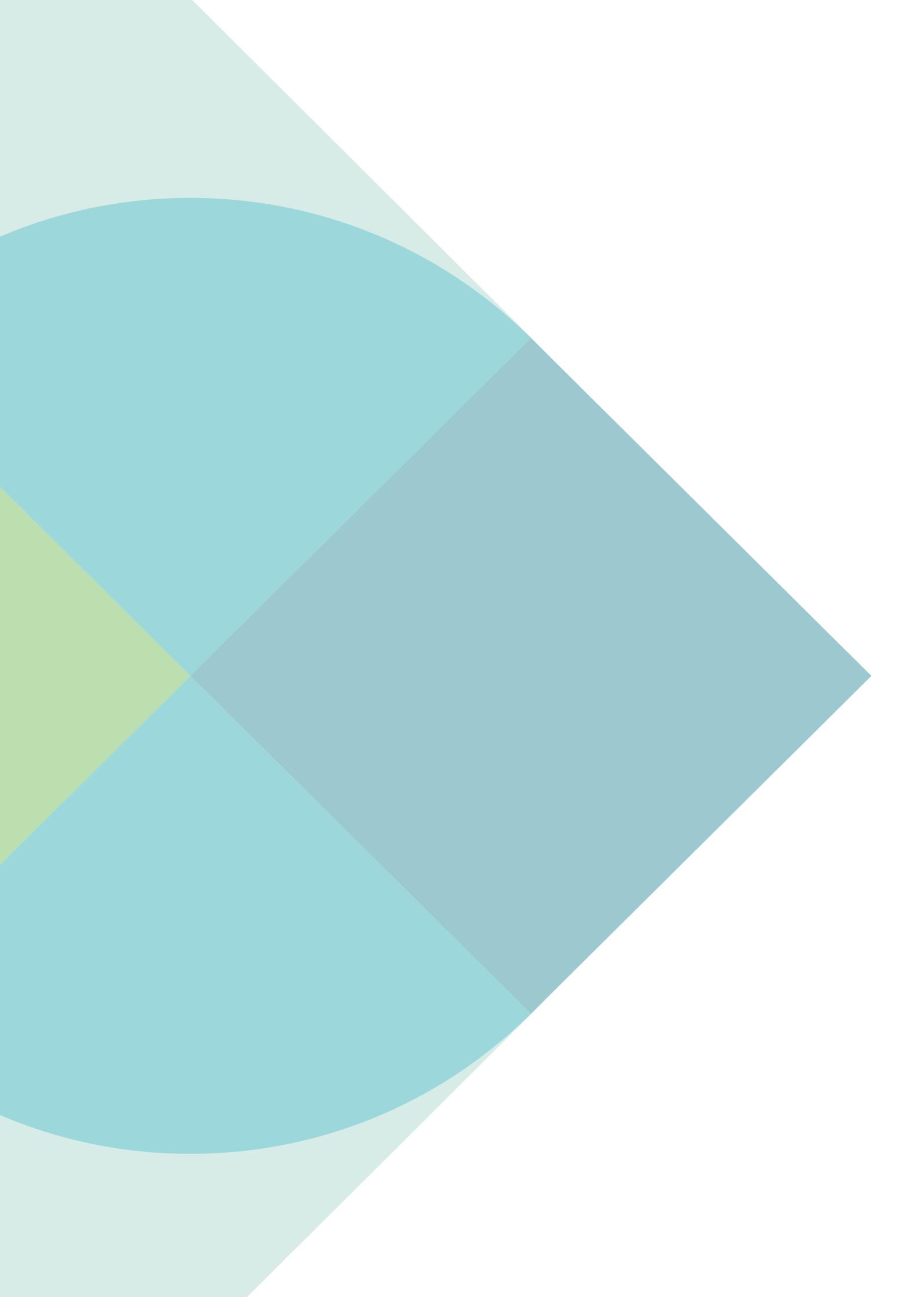
Die Beauftragte  
für Polizeiangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Inka Gossmann-Reetz

# Tätigkeitsbericht

der Polizeibeauftragten des  
Landes Brandenburg

1. JANUAR 2024 – 31. DEZEMBER 2024





# Vorwort

Sehr geehrte Abgeordnete, liebe Leserschaft,

im März 2023 habe ich das Amt der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg aufgenommen. Während die ersten neun Monate vor allem organisatorische und administrative Herausforderungen mit sich brachten, konnte ich mich im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2024, zunehmend den Kernaufgaben meiner Institution widmen.

Die vielfältigen Beschwerden und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch die Eingaben von Polizeibediensteten, spiegeln die hohe gesellschaftliche Erwartungshaltung an unsere Polizei als Garant für die innere Sicherheit, aber auch als Arbeitgeber wider. Gleichzeitig wird sichtbar, wie wertvoll eine unabhängige Anlaufstelle für die Bearbeitung komplexer Fragestellungen ist, bei denen die Perspektiven von Bürgerrechten, polizeilichem Auftrag und politischem Rahmen aufeinandertreffen. Dabei verstehe ich mich als Bindeglied, das Bürgerinnen und Bürger, Polizei und Politik miteinander ins Gespräch bringt.

Die Polizei verfügt über weitreichende Eingriffskompetenzen, die es ihr erlauben, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu beschränken, was eine besondere Verantwortung mit sich bringt. Oder anders formuliert: Die zunehmenden Befugnisse der Polizei verlangen auch eine erhöhte Rechenschaftspflicht. Die Unabhängigkeit der Beauftragten ermöglicht es, Themen aufzunehmen, die in der täglichen Polizeiarbeit oft nur schwer zu adressieren sind. Meine Institution kann Herausforderungen also schnell und idealerweise ungefiltert an den Gesetzgeber herantragen, damit dieser wiederum wichtige Aspekte in seiner Arbeit und Maßnahmenplanung berücksichtigen kann. Mein Ziel ist es hier immer, durch eine transparente, klar definierte und überprüfbare Struktur Rechenschaft und Vertrauen in die Arbeit demokratischer Institutionen zu schaffen.

Meine Funktion als Polizeibeauftragte sehe ich daher nicht „nur“ als Beobachter- und Vermittlungsinstanz, sondern vor allem als Ressource für den Landtag und die Polizei des Landes Brandenburg. Die im Bericht 2024 dargelegten Ergebnisse und Perspektiven können so hoffentlich Anhaltspunkte für faktenbasierte Entscheidungen oder gezielte politische Maßnahmen geben, d.h. wie Strukturen gestärkt, Konflikte präventiv vermieden und Vertrauen aufgebaut werden können.



Ein besonderer Schwerpunkt des Berichts liegt auf der breiten Themenvielfalt der Beschwerden – von individuellen Anliegen bis hin zu strukturellen Fragestellungen. Hier zeigt sich: Der Erfolg der Polizeiarbeit hängt nicht nur von gut ausgestatteten Einsatzkräften ab, sondern ebenso von einer Verwaltung, die diese Arbeit nachhaltig unterstützt und kritische Reflexion zulässt.

Für die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern des Landtags, sehe ich es als meine Aufgabe, eine konstruktive und lösungsorientierte Perspektive einzubringen und ich danke Ihnen ausdrücklich für das Vertrauen, das Sie mir bisher entgegengebracht haben.

Ich freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit und lade Sie ein, weiterhin aktiv in den gemeinsamen Austausch zu treten. Allen Leserinnen und Lesern danke ich herzlich für ihr Interesse an unserer Arbeit.

Mit herzlichen Grüßen

*Silke Gossmann-Beetz*

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Das Polizeibeauftragengesetz – Eine Übersicht</b> .....	<b>7</b>
2.1. Aufgabe und Befugnisse.....	7
2.2. Gesetzliche Grenzen der Befugnisse .....	8
2.3. Die parlamentarische Verankerung .....	8
2.4. Abgrenzung zum Petitionsausschuss des Landtags .....	9
2.5. Abgrenzung zur Datenschutzbeauftragten und der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung .....	10
<b>3 Die praktische Umsetzung des gesetzlichen Auftrags</b> .....	<b>11</b>
3.1. Nach Innen .....	11
3.1.1. Der Aufbau und die Entwicklung einer institutionellen Infrastruktur.....	11
3.1.2. Kennenlernen, Dialog und Vernetzung .....	13
3.1.3. Eigenverständnis der Funktion .....	13
3.2. Nach Außen .....	15
3.2.1. Das Ministerium des Innern und für Kommunales sowie die Polizeibehörde und -einrichtungen .....	15
3.2.2. Einsatzbegleitungen .....	16
3.2.3. Außerhalb der Landespolizei.....	17
3.2.4. Auf Tagungen und Kongressen.....	18
3.2.5. Öffentlichkeitsarbeit als Querschnittsaufgabe .....	18
3.3. Aushandlungsprozess mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales .....	20
3.3.1. Kommunikation und Zusammenarbeit .....	20
3.3.2. Datenschutz.....	21
3.3.3. Übermittlungspflichten .....	22
3.3.4. Die außergewöhnlichen Vorfälle .....	24
<b>4 Beschwerden und Eingaben</b> .....	<b>26</b>
4.1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	26
4.1.1. Verfahren bei Beschwerden.....	26
4.1.2. Verfahren bei Eingaben .....	27
4.2. Offene Verfahren aus dem vorherigen Berichtszeitraum .....	27
4.3. Statistik und Auswertung für den Berichtszeitraum 2024.....	28
4.3.1. Verfahrensstand der Beschwerden und Eingaben im Jahr 2024.....	28
4.3.2. Eingabeentwicklung .....	29
4.3.3. Welche Kommunikationswege werden genutzt? .....	29
4.3.4. Wer wendet sich an die Polizeibeauftragte .....	30
4.3.5. Inhalte der Beschwerden und Eingaben.....	31

4.3.6.	Fallabschlüsse.....	33
4.4.	Fallbeispiele.....	34
4.4.1.	Die fehlende Eingangsbestätigung .....	34
4.4.2.	Diensthundewesen .....	35
4.4.3.	Die Beschwerde über die Bearbeitung der Beschwerde.....	39
4.4.4.	Die hilflose Person braucht doch Wasser.....	39
4.4.5.	Rechtsbehelfsbelehrung - Was tun, wenn man mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist .....	40
4.4.6.	Polizeigewalt während einer Demonstration.....	42
4.4.7.	Der Heranwachsende in einer Polizeikontrolle.....	43
4.4.8.	Fixiert am Schulzaun .....	44
4.4.9.	Der Einzelfall .....	45
4.4.10.	Der nicht weitergeleitete Antrag.....	46
4.4.11.	Der Wunsch nach Rehabilitation, Personalentwicklung und Transparenz bei Personalentscheidungen .....	47
4.4.12.	Umgang mit Menschen in psychischen Krisen .....	49
4.4.13.	Tödliche Schüsse in Senftenberg im März 2023 .....	50
4.4.14.	Tödlicher Polizeieinsatz im April 2023 .....	52
4.4.15.	Die Expertenkommission zur Munitionsverwaltung .....	53
4.4.16.	Anonyme Beschwerden .....	53
4.5.	Trends und wiederkehrenden Themen .....	55
4.6.	Ergebnisse und Schlussfolgerungen .....	58
<b>5</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>60</b>
<b>6</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>61</b>

# 1

## Einleitung

Die unabhängige Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg, die im Jahr 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, ist ein bedeutendes Element im System einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft. Sie steht sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Polizeibediensteten als unparteiische Ansprechpartnerin zur Verfügung und ermöglicht so den offenen und vertrauensvollen Austausch über erlebte Herausforderungen, Fehlentwicklungen und strukturelle Fragen.

Mit der Einrichtung dieser Stelle hat das Land Brandenburg auf nationale und internationale Empfehlungen reagiert, die seit Jahren auf die Notwendigkeit einer unabhängigen externen Kontrollinstanz<sup>1</sup> hinweisen. Diese Funktion stärkt nicht nur die Transparenz der Polizeiarbeit sondern trägt auch dazu bei, Vertrauen in staatliche Strukturen weiter zu fördern. Die Beauftragte agiert dabei weisungsunabhängig und neutral, ohne Partei zu ergreifen oder die Position einer Beschwerde zu übernehmen, um die Anliegen aller Beteiligten sachgerecht zu bearbeiten und nachhaltig Lösungen anzustoßen.

Ziel ihrer Arbeit ist es, sowohl die Perspektive der Polizei als auch die der Gesellschaft zu berücksichtigen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bürgerrechten und polizeilicher Verantwortung zu fördern. Dies geschieht unter anderem durch die Bearbeitung von Beschwerden, die Unterstützung beim Anstoßen struktureller Reformen und die Schaffung eines geschützten Raums, in dem auch Polizeibedienstete Fehlentwicklungen ohne Angst vor negativen Konsequenzen ansprechen können.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 gibt Einblicke in die zentralen Aufgabenfelder, Herausforderungen und Entwicklungen. Er dokumentiert die Fortschritte in der Bearbeitung von Beschwerden, die kontinuierliche Vertrauensarbeit und die notwendige Weiterentwicklung der Strukturen, die diese unabhängige Stelle tragen.

Dieses Fundament wird auch in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle spielen, um die Polizeiorganisation weiter zu stärken, demokratische Werte zu fördern und die Resilienz unserer Gesellschaft zu festigen.

---

<sup>1</sup> Töpfer (2017): „Unabhängige Polizeibeschwerdestellen – Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?“. Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte.

# 2

## Das Polizeibeauftragten-gesetz – Eine Übersicht

„Warum benötigt Brandenburg eine unabhängige Polizei-beauftragte, und welche Grundlagen regelt das dazugehörige Gesetz?“ Solche Fragen begegnen uns auch weiterhin – sowohl aus der Bevölkerung als auch aus dem Kreis der Polizei. Das Polizeibeauftragten-gesetz (BbgPBG) bildet die Basis für die Arbeit der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten (PolB) des Landes Brandenburg. Es definiert deren Aufgaben, Befugnisse und Grenzen, und legt damit den Rahmen für eine unabhängige und transparente Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fest.

Nachfolgend werden die zentralen Inhalte des Gesetzes erläutert, ergänzt durch einen Vergleich mit ähnlichen Regelungen in Deutschland, sowie die Abgrenzung zu anderen Institutionen wie dem Petitionsausschuss des Landtags oder der Landesdatenschutzbeauftragten dargestellt.

### 2.1. Aufgabe und Befugnisse

Das BbgPBG wurde mit dem Ziel verabschiedet, das Vertrauen zwischen Polizei und Bevölkerung zu stärken und die parlamentarische Kontrolle über das polizeiliche Handeln zu ergänzen. Es reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen bei denen Transparenz und Rechtsstaatlichkeit eine bedeutende Rolle spielen. Gleichzeitig dient es dazu, eine unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden und Anregungen zu schaffen – sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Polizeibedienstete.

Durch die Einsetzung der Beauftragten soll eine Kultur des konstruktiven Dialogs gefördert werden, die auf Fairness und gegenseitigem Respekt basiert. Sie versteht sich als Brücke zwischen Polizei, Politik und Gesellschaft.

Das Gesetz definiert die Aufgaben in folgende Kernbereiche:

#### 1. **Dialogförderung**

Die Beauftragte fördert den Dialog zwischen Polizei und Gesellschaft, um das partnerschaftliche Verhältnis zu stärken. Das heißt konkret, dass sie Bürgerinnen und Bürger im Austausch mit der Polizei unterstützt.

#### 2. **Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben:**

Die Beauftragte nimmt Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten entgegen, prüft diese unabhängig und leitet – wenn nötig – Empfehlungen an die zuständigen Stellen weiter.

#### 3. **Anregungen für Weiterentwicklungen:**

Die Beauftragte entwickelt auf Basis ihrer Arbeit Vorschläge zur Optimierung polizeilicher Strukturen und Prozesse.

#### 4. **Berichterstattung:**

Durch jährliche Tätigkeitsberichte informiert sie den Landtag und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und gibt Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass die Beauftragte nicht an das Legalitätsprinzip gebunden ist. Dieses verpflichtet Strafverfolgungsbehörden, wie Polizei und Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen.

Die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg unterliegt diesem Prinzip nicht, da sie keine Strafverfolgungsbehörde ist. Dies ermöglicht ihr, flexibel und unabhängig auf Anliegen und Beschwerden zu reagieren, ohne unmittelbar ein Ermittlungsverfahren einleiten zu müssen. Sie kann somit eine vermittelnde Rolle einnehmen und dazu beitragen, Konflikte einvernehmlich zu lösen.

## Die zentralen Aussagen des Gesetzes auf einen Blick

Aufgabenbereich	Beschreibung	Rechtsgrundlage
Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben	Entgegennahme und unabhängige Prüfung von Hinweisen auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten	§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BbgPBG
Vermittlung und Beratung	Vermittlung zwischen innerpolizeilichen Hierarchien, Förderung des Dialogs	§ 1 Abs. 2 BbgPBG
Eigeninitiative	Möglichkeit, auch ohne konkrete Beschwerde tätig zu werden (z.B. bei Medienberichten)	§ 1 Abs. 2 S. 3 BbgPBG
Anregungen und Empfehlungen	Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung polizeilicher Strukturen und Prozesse	§ 10 Abs. 1 BbgPBG
Berichterstattung	Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über Entwicklungen und Herausforderungen	§ 11 Abs. 1 BbgPBG
Befugnisse	Akteneinsicht, Anhörung von Zeuginnen und Zeugen, Zugang zu Polizeidienststellen ohne Voranmeldung	§ 3 BbgPBG
Schutz von Polizeibediensteten	Beschwerden können ohne Einhaltung des Dienstwegs eingereicht werden ohne dienstliche Nachteile	§ 4 Abs. 1 BbgPBG
Informationsrechte	Regelmäßige Unterrichtung über Disziplinarverfahren und außergewöhnliche Vorfälle sowie die Beschwerdedaten der Polizei	§ 3 Abs. 8 BbgPBG

## 2.2 Gesetzliche Grenzen der Befugnisse

Die Arbeit der Beauftragten erfolgt innerhalb klar definierter rechtlicher Grenzen. Neben den bereits dargestellten Befugnissen sind Grenzen dieser Befugnisse ebenfalls gesetzlich normiert. In der inhaltlichen Bearbeitung von Anliegen liegen diese insbesondere nach § 2 BbgPBG vor, soweit es sich bei der Bearbeitung des Anliegens um die reine Überprüfung u.a. eines disziplinarrechtlichen, gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahrens handelt. In gleicher Weise ist eine Grenze für die Bearbeitung normiert, wenn diese einen Eingriff in die genannten Verfahren selbst bedeutete. Ferner unterliegt ihre Tätigkeit den Datenschutzbestimmungen nach § 7 BbgPBG. Insgesamt hat die Beauftragte weder disziplinarische Befugnisse noch ist sie gegenüber der Polizei weisungsbefugt.

Sie und ihr Team bieten keine Rechtsberatung an und übernehmen keine anwaltliche Vertretung.

Diese klaren Abgrenzungen sind notwendig, um die Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte aller Beteiligten zu schützen.

## 2.3. Die parlamentarische Verankerung

Die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg ist beim Landtag angegliedert und somit parlamentarisch verankert. Die Anbindung an den Landtag schützt die Unabhängigkeit der Beauftragten und sichert die Wahrung einer neutralen und objektiven Haltung gegenüber den Polizeibehörden und der Exekutive<sup>2</sup>. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin,

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022): *Unabhängige Polizeibeauftragte in den Ländern*. WD 3 - 3000 - 057/22. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/899854/c703911ae8f6e04a16618f8a85727ad3/WD-3-057-22-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 03.02.2025).

Bremen, Hessen (derzeit nicht besetzt), Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie beim Bund sind die Beauftragten ebenfalls an die Legislative angebunden, wobei Unterschiede in den Befugnissen und Aufgaben bestehen. So hat die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg zum Beispiel keine Ermittlungsbefugnisse, während der Beauftragte für die Bundespolizei diese besitzt.

Ein Beispiel für eine Weiterentwicklung stellt Nordrhein-Westfalen dar, wo die Stelle seit 2019 im Innenministerium angesiedelt war. Die Landesregierung stellte 2024 öffentlichkeitswirksam zur Debatte, dass eine „externe Ansiedelung“, nicht zuletzt aufgrund von Forderungen aus der Polizei selbst, gegebenenfalls sinnvoller sei.<sup>3</sup> Diese Debatten verdeutlichen, dass die Ausgestaltung dieser Institutionen einem kontinuierlichen, dynamischen Prozess unterliegt, der von gesellschaftlichen, sicherheits- und rechtspolitischen Entwicklungen beeinflusst wird.

Der Austausch zwischen den Bundesländern und die anhaltende Auseinandersetzung mit der Rolle der Polizeibeauftragten sind daher auch für Brandenburg von Bedeutung, um die Effektivität der Stelle weiter zu sichern und an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

## 2.4. Abgrenzung zum Petitionsausschuss des Landtags

Die Polizeibeauftragte versteht ihre Arbeit als Ergänzung zum Petitionsausschuss. Beide Institutionen tragen auf unterschiedliche Weise dazu bei, den Anliegen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Das verfassungsrechtlich garantierte Petitionsrecht steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Es bildet eine wesentliche Säule demokratischer Mitbestimmung und wird durch die Polizeibeauftragte nicht eingeschränkt.

Die Unterscheidung zwischen Petitionen und Eingaben an die Beauftragte basiert auf unterschiedlichen Zielsetzungen, Verfahren und Möglichkeiten:

› **Petitionen:** Der Petitionsausschuss bearbeitet schriftlich oder elektronisch eingereichte Anliegen, die den Petenten erkennen lassen und die Entscheidungen von Behörden oder des Gesetzgebers betreffen. Petitionen können von allen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden und

unterliegen einem klar definierten, rechtsstaatlichen Verfahren. Der Petitionsausschuss prüft, ob die betroffene Behörde im geschilderten Anliegen rechtmäßig gehandelt hat, ob auch eine andere Entscheidung möglich ist oder ob der Landtag als Gesetzgeber tätig werden sollte. Die Petitionsschrift kann zudem dazu führen, dass Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten angehalten werden, auf behördliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

### › **Beschwerden und Eingaben an die Polizeibeauftragte:**

Diese sind formlos und auch mündlich möglich. Sie können auf Wunsch anonym behandelt werden, insbesondere gegenüber dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK). Die Arbeit der Beauftragten umfasst nicht nur die Bearbeitung individueller Beschwerden, sondern auch die Analyse und Bearbeitung struktureller Herausforderungen innerhalb der Polizei. Ziel ist ein dialogorientiertes, oft langfristiges Verfahren.

Darüber hinaus setzt die Beauftragte auf Instrumente wie moderierte Gespräche und mediative Kommunikation. Diese Methoden zielen auf nachhaltige, gemeinsame Lösungen ab und fördern strukturelles Verständnis der jeweilig Betroffenen.

Für die Institution ist es bemerkenswert, dass in Gesprächen mit einigen Beschwerdeführenden wiederholt der Wunsch nach einer zentralen niedrigschwelligen Anlaufstelle geäußert wird, die sich mit sämtlichen staatlichen Institutionen befasst und als zentrale Anlaufstelle fungiert, die umfassende Auskunft, Unterstützung und Vermittlung in allen Sachverhalten und an Schnittstellen anbietet. Bestehende Institutionen oder Mechanismen die Orientierung und Unterstützung bieten können, werden dann natürlich erläutert. Dieses Bedürfnis verweist jedoch auf die Herausforderung, Bürgerinnen und Bürgern die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenteilung innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln. Oftmals sind Missstände, auf die in Beschwerden hingewiesen wird, nicht eindeutig einer einzelnen Institution zuzuordnen, sondern betreffen komplexe, individuelle Situationen und entsprechend auch Schnittstellen in Verwaltungsstrukturen. Hier zeigt sich, dass die Komplexität von Verwaltungsabläufen und Prinzipien der Gewaltenteilung für Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht nachvollziehbar ist, was es erschweren kann, Erwartungen und Zuständigkeiten präzise zuzuordnen. Diese Wahrnehmung wiederum verdeutlicht die Notwendigkeit, Polizei- und Verwaltungshandeln transparent und verständlich zu kommunizieren und Orientierung im Gefüge staatlicher Zuständigkeiten zu bieten.

<sup>3</sup> DPA (2024): „Polizeibeauftragter in NRW wird auch Anlaufstelle für Bürger“. dpa:240704-930-163765/1. URL: <https://www.zeit.de/news/2024-07/04/polizeibeauftragter-in-nrw-wird-auch-anlaufstelle-fuer-buerger> (letzter Zugriff 03.02.2025).

## 2.5. Abgrenzung zur Datenschutzbeauftragten und der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung

Die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg (PolB), die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA), sowie die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung haben eigenständige Mandate, die auf spezifische Aspekte der Grund- und Bürgerrechte ausgerichtet sind. Die LDA konzentriert sich auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen insbesondere auch im öffentlichen Sektor zu dem die Polizei gehört. Die Landesstelle, die nun im Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) angesiedelt ist, wiederum hat die Aufgabe, Benachteiligungen in sämtlichen Lebensbereichen zu verhindern und für die Einhaltung des Diskriminierungsverbots zu sorgen.

Die Polizeibeauftragte ergänzt diese Mandate mit einer spezifischen Zuständigkeit, die ausschließlich die Angelegenheiten der Polizei und deren Tätigkeiten betreffen. Sie ist Anlaufstelle für Beschwerden, Hinweise und Vorschläge, die sich direkt auf polizeiliche Maßnahmen oder interne Strukturen der Polizei beziehen. Dadurch bietet sie sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Polizeibediensteten eine klare und spezialisierte Ansprechperson für polizeispezifische Fragestellungen.

Dennoch existieren Überschneidungen in den Themenfeldern der Polizeibeauftragten und einiger Stellen im Land, etwa in Fällen, die den Datenschutz innerhalb der polizeilichen Arbeit oder Vorwürfe diskriminierendes Verhaltens von Polizeibediensteten betreffen. Das BbgPBG sieht daher eine enge Abstimmung vor (vgl. § 3 Abs. 9 BbgPBG):

*„Wirft eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten als auch in diejenige der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, des Landesrechnungshofes oder anderer nach Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg bestellter Landesbeauftragter fällt, so stimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. § 7 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.“*

Die Zusammenarbeit der Beauftragten mit anderen Behörden

trägt dazu bei, die Schnittstellen zwischen Datenschutz, Antidiskriminierung und polizeilicher Praxis effektiv zu nutzen. Insbesondere beim sensiblen Umgang mit persönlichen Daten oder bei der Bearbeitung von Diskriminierungsvorwürfen innerhalb der Polizei kann eine enge Kooperation essenziell sein. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der Mandate gewahrt, was den Betroffenen Klarheit bei der Zuständigkeit und eine gezielte Bearbeitung ihrer Anliegen ermöglicht. Der Austausch zwischen den Beauftragten fördert dabei nicht nur den Schutz individueller Rechte, sondern auch das Vertrauen in staatliche Institutionen und deren Fähigkeit, berechtigte Anliegen verantwortungsvoll zu behandeln. Eine Verstärkung des bisher fallbasierten Dialoges ist für 2025 vorgesehen.

# 3

## Die praktische Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

Im Berichtszeitraum wurde die junge Institution der unabhängigen Polizeibeauftragten (PolB) des Landes Brandenburg weiterentwickelt, wobei der Schwerpunkt auf der Etablierung organisatorischer und technischer Strukturen lag. Die im Jahr 2023 angestoßenen Rahmenbedingungen mussten nun in einer erweiterten Teamstruktur verfestigt und kontinuierlich ausgebaut werden. Dieser Prozess führte zu einer verstärkten administrativen Belastung, die jedoch die kontinuierliche Bearbeitung der operativen Aufgaben insbesondere im Bereich des Beschwerdemanagements kaum beeinträchtigte. Anliegen konnten dank eines hohen Einsatzes der Mitarbeitenden fortlaufend bearbeitet werden, während gleichzeitig interne Abläufe optimiert wurden.

Obwohl die operativen Aufgaben wie die Beschwerdebearbeitung stets begleitet wurden, ermöglichte der personelle Zuwachs in der zweiten Jahreshälfte eine verstärkte Fokussierung auf langfristige Projekte insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kapitel 3.2.5.). Konzepte und Maßnahmen wurden entwickelt, jedoch konnte die Umsetzung dieser Projekte – etwa zur Verbesserung des öffentlichen Auftritts der Institution – erst mit erweiterten Kapazitäten vorangetrieben werden und fiel noch dazu in einen Regierungswechsel und entsprechende haushälterische Vorgaben.

Parallel dazu war der Aufbau von Infrastruktur sowie die Standardisierung interner Abläufe notwendig, um den Bedürfnissen an die wachsende Institution gerecht werden zu können. Dies umfasste u.a. Fragen zum Verwaltungsmanagement des Dienst-KFZ, die Schriftgutverwaltung, die neben dem Beschwerdemanagement ebenfalls deutlich anwuchs oder auch die Frage, wie das Kontakt- und Terminmanagement im Zuge der zunehmenden Vernetzung sowie die Angelegenheiten des Liegenschaftsmanagements gewährleistet bzw. gut gestaltet werden können.

Auch die Vernetzung mit relevanten Akteuren und Akteurinnen und die Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Polizeibeauftragten trugen zur Förderung des Vertrauens und zur Stärkung der Institution bei.

Die fortlaufende Verbesserung administrativer Prozesse sowie die Standardisierung der Kernaufgaben spiegeln die Bemühungen wider, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die Funktion der Beauftragten als unabhängige und niedrigschwellige Anlaufstelle nachhaltig zu verankern.

### 3.1. Nach Innen

Im zweiten Jahr rücken nun die Entwicklung und die Festigung der institutionellen Infrastruktur in den Fokus. Dies umfasst die Situation rund um das Personal und die Organisationsstruktur, die sich durch den Aufbauprozess und erste praktische Erfahrungen konkretisiert haben. Zudem werden die Herausforderungen skizziert, die sich bei der Etablierung der Institution der Polizeibeauftragten gezeigt haben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Kennenlernen relevanter Akteurinnen und Akteure, dem weiteren Aufbau von Dialogstrukturen sowie der Vernetzung mit Zielgruppen. Mit dem Teemaufwuchs waren auch interne Kommunikationsprozesse neu zu gestalten sowie Arbeitsabläufe an die gewachsenen Anforderungen anzupassen. Durch die Weiterentwicklung interner Standards und der intensiven Bearbeitung operativer Aufgaben konnte eine effektive, transparente und belastbare Arbeitsweise aufrechterhalten werden.

#### 3.1.1. Der Aufbau und die Entwicklung einer institutionellen Infrastruktur

Im ersten Tätigkeitsbericht für den Zeitraum März und Dezember 2023 wurde bereits herausgestellt, dass die Landtagsverwaltung für die Durchführung und Umsetzung der Personal-, Haushalts-, Rechts- und Organisationsangelegenheiten zuständig ist (vgl. § 15 Abs. 3 S. 3 Polizeibeauftragten-gesetz). Die Planung, Vorbereitung und Ausgestaltung liegen bei der Institution der Polizeibeauftragten selbst. Auf dieser Basis hat die Institution im ersten Jahr ihre Grundstrukturen etabliert und die zentralen Aufgabenfelder definiert. Die Absprachenbedarfe mit der Landtagsverwaltung bleiben jedoch hoch.

### 3.1.1.1. Personelle Entwicklungen

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden entscheidende Fortschritte bei der Personalbesetzung erzielt. Während im Vorjahr noch zwei Stellen vakant waren, konnte in diesem Jahr auch die Besetzung der verbleibenden beiden Positionen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Stelle der zweiten Referentin wurde zum 01.06.2024 besetzt. Schwerpunkt dieser Tätigkeit ist die Begleitung der Institution in strategischen und operativen Belangen. Nach mehrfachen erfolglosen Auswahlverfahren für die Stelle der/des Sachbearbeitenden konnte auch diese zum 01.10.2024 zunächst besetzt werden. Der Sachbearbeiter verstärkte das Team insbesondere im Bereich des Beschwerdemanagements sowie bei administrativen Aufgaben.

Im Oktober erhielt zudem eine Schülerpraktikantin die Gelegenheit, nicht nur die vielfältigen Aufgaben der Polizeibeauftragten kennenzulernen, sondern auch Einblicke in eine mögliche verwaltungstechnische Laufbahn zu gewinnen. Um eine gezielte und praxisnahe Berufsorientierung zu gewährleisten, wurde eigens ein strukturiertes Praktikumskonzept entwickelt. Dieses stellte sicher, dass die Praktikantin trotz der aus datenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkten Einsicht in die Beschwerdeverfahren Einblicke in Rechtsvorschriften, Abläufe und Prozesse im Kontext von Polizeiangelegenheiten erwerben konnte. Im Mittelpunkt des Praktikums stand die zentrale Frage: „Warum ist die Funktion der Polizeibeauftragten für eine starke Demokratie wichtig und wie trägt die Institution dazu bei, die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Jugendlicher, zu schützen und zu fördern?“

### 3.1.1.2. Organisatorische Entwicklungen

Die personelle Erweiterung des Teams durch eine zusätzliche Referentin und einen Sachbearbeiter hat die interne Organisationsstruktur wesentlich verändert. Die Arbeitsteilung konnte dadurch gezielter erfolgen und Aufgabenschwerpunkte gesetzt werden. Aufgrund der jedoch immer noch geringen Teamgröße müssen die Mitarbeitenden nicht nur die fachliche Expertise für ihren jeweiligen designierten Aufgabenbereich mitbringen, sondern sich auch in andere Themenfelder im laufenden Alltagsgeschäft einarbeiten, um Vertretungen zu gewährleisten. Diese Flexibilität wird durch regelmäßige Teambesprechungen, tägliche Kurzabstimmungen, transparente Dokumentation und Bearbeitungsstandards sichergestellt. Dieser Ansatz fördert nicht nur die Effizienz, sondern sorgt in dem kleinen Team auch dafür, dass alle Teammitglieder flexibel auf wechselnde Anforderungen

reagieren können und die Aufgaben kontinuierlich auch bei Abwesenheit weiterbearbeitet werden.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass neben den eigentlichen Kernaufgaben der Institution weiterhin erhebliche Ressourcen für grundsätzliche organisatorische und administrative Anforderungen anfallen, insbesondere in der Liegenschaftsverwaltung oder bei der Nutzung eines Dienst-Kfz.

### Dienst-Kfz und Verwaltungsprozesse

Zu Jahresbeginn 2024 wurde der beschaffte Dienstwagen ausgeliefert. Wie bereits im vorherigen Tätigkeitsbericht dargestellt, führten auch in diesem Fall neue Gegebenheiten zu zahlreichen Abstimmungen mit diversen Stakeholdern in der Verwaltung. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderte u.a. eine Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsvorgaben und Haftungsfragen. Dabei stellte sich die Frage, ob die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes Brandenburg oder die des Landtags Anwendung findet. Zudem wurde eine interne Vereinbarung zur Nutzung des Dienst-Kfz erstellt und mit dem Landtag abgestimmt.

Zusätzlich mussten die Anforderungen des Landesrechnungshofes zur Nutzung des Dienstwagens berücksichtigt werden. Dies umfasste die verpflichtende Dokumentation jeder einzelnen Fahrt durch einen gesonderten Fahrauftrag sowie die Führung eines Fahrtenbuchs gemäß den Vorgaben. Infolge von offenen Nachfragen zur ordnungsgemäßen sowie angemessenen wirtschaftlichen Nutzung des Dienst-KFZ wurden dienstlich veranlasste Fahrten überwiegend mit privaten Fahrzeugen durchgeführt. Daraus ergaben sich weitere Herausforderungen in Bezug auf Haftung und Abrechnung. Die Institution erstellte daher eine interne Dienstanordnung für Dienstreisen, um die Abläufe in das Abrechnungswesen des Landtages (P-Travel) zu integrieren. Insgesamt wurde jedoch deutlich, dass die Richtlinien und bürokratischen Hürden eine praktische Nutzung im Arbeitsalltag fast unmöglich machten.

Im Dezember 2024 wurde das Dienstfahrzeug daher schließlich an den Landtag auch vor dem Hintergrund, dass es für den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus im Land Brandenburg benötigt wurde, übergeben.

### Liegenschaftsverwaltung

Auch das Objekt- und Liegenschaftsmanagement veranschlagte im Berichtszeitraum erhebliche personelle Ressourcen. Neben den regelmäßig angekündigten Wartungsterminen – etwa für Brandmeldeanlagen, Feststellanlagen von Rauchschutztüren und Kaltwasserzähler

– waren umfangreiche Abstimmungen erforderlich, beispielsweise bei Bauarbeiten an Wartungsschächten innerhalb der Büroräumlichkeiten oder beim Austausch der Alarmanlage in der Wilhelmgalerie.

Zusätzlicher Koordinationsaufwand entstand durch Probleme mit der Heizung, Maßnahmen nach der Begehung des Beauftragten für Arbeitsschutz sowie die Sicherheitsbegehung im Zusammenhang mit dem Einzug der Institution des Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus.<sup>4</sup> Diese Anforderungen und fortlaufende Abstimmungen banden in dem kleinen Team erhebliche zeitliche Ressourcen, die in anderen Arbeitsbereichen fehlten.

### **3.1.1.3. Herausforderungen und Erkenntnisse bei der Etablierung**

Beim Aufbau einer neuen öffentlichen Institution liegt es nahe, sich an den Strukturen und Abläufen größerer öffentlicher Einrichtungen zu orientieren. In der Praxis ist jedoch die Übertragung der Strukturen einer größeren Einrichtung auf eine sehr kleine Institution wie die der Polizeibeauftragten des Landes Brandenburg schwierig. Der Hauptgrund dafür ist, dass öffentliche Stellen mit mehr Mitarbeitenden spezialisierte Zuständigkeiten haben, während in einer kleinen Institution, wie dieser, alle Mitarbeitenden mehrere Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen übernehmen müssen.

Neben den notwendigen operativen Aufgaben müssen auch gesetzlich verpflichtende Aufgaben aufgeteilt werden. So wurde bereits im letzten Jahr ein betrieblicher Ersthelfer ausgebildet. Außerdem wurde der Bedarf eines Brandschutzhelmers und eines Datenschutzbeauftragten festgestellt. Letztere Funktion musste aufgrund der gesetzlichen Anforderungen extern vergeben werden, um die notwendige Unabhängigkeit und Neutralität zu wahren. Die Überwachung der Datenschutzvorschriften sowie die Kontrolle der internen Einhaltung der Vorgaben können in einem kleinen Team nicht von einem Teammitglied wahrgenommen werden, da dies Interessenkonflikte erzeugen und die erforderliche Objektivität beeinträchtigen würde. Die Stelle wurde also ausgeschrieben.

Die Ressourcenfrage wirkt sich auch auf die Ausstattung und Technik aus. In größeren öffentlichen Behörden stehen oft umfangreiche Softwarelösungen zur Verfügung, die für eine kleine Institution aufgrund begrenzter Mittel nicht finanzierbar sind. Kostengünstige, benutzerfreundliche Lösungen entsprechen oft nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es muss daher abgewogen werden, was erforderlich

ist, wie etwa eine elektronische Arbeitszeiterfassung, und welche Lösungen die Arbeit zwar effizient gestalten, aber in der Kosten-Nutzen-Abwägung unwirtschaftlich wären. Mit Unterstützung der Landtagsverwaltung konnte ein passendes System zur Arbeitszeiterfassung gefunden werden, das auch im Landtag genutzt wird. Der Vorteil liegt in der Bekanntheit des Systems und der Verfügbarkeit von Ansprechpartnerinnen und -partnern bei technischen Fragen, da diese Software vom Team der Beauftragten zu administrieren ist.

Bezüglich anderer Softwarelösungen, etwa für Kontakt- und Terminmanagement, elektronische Vorgangsbearbeitung, Bildbearbeitungsprogramme, Datenbanklösungen oder Spracherkennung zeigte sich schnell, dass die vorhandenen Systeme der Landtagsverwaltung für die Bedürfnisse einer kleinen Institution zu kostenintensiv sind. In solchen Fällen waren pragmatische Kompromisse erforderlich, die den rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Datenschutz, gerecht werden, ohne den institutionellen Betrieb unnötig zu belasten.

### **3.1.2. Kennenlernen, Dialog und Vernetzung**

Ein weiterer Schwerpunkt der Polizeibeauftragten war die Vertiefung der begonnenen Kommunikation aus dem letzten Jahr und der Öffentlichkeitsarbeit. Nachdem die Stelle der Beauftragten sowie die Person selbst der obersten Managementebene der Polizei durch viele Kennlerngespräche im Jahr 2023 bereits gut bekannt war, lag der Fokus nun darauf, die bestehenden Kontakte zu vertiefen und ein noch differenzierteres Verständnis der Polizeiorganisation und der Menschen, die darin arbeiten, zu gewinnen. Aufbauend auf den zahlreichen Kontakten und Dialogen, die innerhalb und außerhalb der Polizei stattfanden, sollte das Vertrauen gefestigt werden. Diese Begegnungen bieten weiterhin die Gelegenheit, unterschiedliche Erwartungshaltungen, Wünsche und Perspektiven der Mitarbeitenden und Führungskräfte aufzunehmen und den Blick von außen zu schärfen. Gerade diese Dialoge ermöglichen somit eine gezielte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

### **3.1.3. Eigenverständnis der Funktion**

Die Institution der Polizeibeauftragten versteht sich maßgeblich als beratende und unterstützende Ressource für die Polizei des Landes Brandenburg. Ihr Ziel ist es, der Polizei dabei zu helfen, Konflikte zu lösen, Prozesse zu verbessern und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei zu stärken. Als Vermittlerin fördert die Polizeibeauftragte den

<sup>4</sup> Ein Umzug des Beauftragten, in die Räumlichkeiten des Landtages, erfolgte im April 2025.

Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Polizei, indem sie Sichtweisen spiegelt, Konflikte frühzeitig aufgreift und dabei unterstützt konstruktive Lösungen zu entwickeln, bevor sie eskalieren. Sie kann ebenso nach einer Eskalation vermitteln und hilft den betroffenen Polizeibediensteten, Beschwerden aus der Bürgerperspektive zu verstehen, was eine schnellere und zielgerichtete Reaktion ermöglicht.

Darüber hinaus unterstützt die Beauftragte die Polizei bei der Aufarbeitung struktureller Fehlentwicklungen, wie etwa der Munitionsverwaltung in der Landespolizei (siehe Punkt 4.4.14). Sie gibt Impulse und hilft, interne Prozesse zu optimieren. Durch die Eingaben von Polizeibediensteten können Schwachstellen in den Arbeitsabläufen identifiziert und entsprechende zusätzliche Empfehlungen zur Behebung gegeben werden. Besonders die Unabhängigkeit des Amtes kann es der Polizeibeauftragten ermöglichen, strukturelle Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und systematische Defizite aufzuzeigen, bevor sie größere Auswirkungen haben. Sie fungiert so als Frühwarnsystem, das die Polizei dabei unterstützt, präventiv zu handeln und zukünftige Konflikte zu vermeiden.

Ein wesentlicher Aspekt ihrer Arbeit ist die Förderung des Dialogs zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern. Sie bietet eine niedrigschwellige Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen und Anliegen verständlich zu machen. Häufig beschweren sich Bürgerinnen und Bürger schriftlich bei der Polizei, wobei diese Beschwerden oft nur aus der Perspektive der rechtlichen Beurteilung bewertet werden und die emotionale Komponente unberücksichtigt bleibt. Hier kann die Polizeibeauftragte helfen, die Anliegen gezielt an die Polizei zu adressieren, sodass den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt wird, dass ihre Beschwerden ernst genommen und umfassend bearbeitet werden. Die Rückmeldungen der Polizeibeauftragten an die Polizei fördern eine transparente Feedback-Kultur, die der Polizei ermöglicht, aus den vorgebrachten Beschwerden zu lernen und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Denn die eingebrachten Beschwerden sind von großer Bedeutung, da sie ein Zeichen dafür sind, dass den Bürgerinnen und Bürgern etwas an der Polizei liegt. Wer sich die Mühe macht, eine Beschwerde oder Eingabe einzureichen, macht damit deutlich, dass ihm oder ihr das polizeiliche Handeln nicht gleichgültig ist, sondern dass der Wunsch besteht, aktiv zu Verbesserungen beizutragen. Diese Bürgerinnen und Bürger oder Polizeibediensteten wollen nicht einfach nur „nörgeln“ oder die Polizei mit ihren Mitarbeitenden schädigen. Sie möchten durch ihre Rückmeldungen dazu beitragen, dass die Polizei ihre Leistungen verbessert und das Vertrauen in die Institution erhalten bleibt. Indem sie eine Beschwerde vorbringen, zeigen sie ihr Interesse und ihre Hoff-

nung, dass ihre Anliegen gehört und berücksichtigt werden. Es ist ein konstruktiver Akt, der aus dem Wunsch entsteht, die Situation zu verbessern und nicht einfach zu kritisieren. Diese Beschwerden bieten außerdem wertvolle Einblicke, die sonst möglicherweise nicht wahrgenommen werden würden. Sie eröffnen der Polizei die Möglichkeit, Schwächen oder Unzulänglichkeiten zu erkennen, die in offiziellen Erklärungen oder durch routinemäßige Erhebungen nicht sichtbar werden. Oft sind es gerade die kleinen Details oder persönlichen Erfahrungen, die in den Beschwerden thematisiert werden. Diese sind entscheidend, um das große Vertrauen in die Polizei weiter zu stärken. Darüber hinaus tragen Beschwerden dazu bei, dass die Polizeibediensteten eine größere Sensibilität entwickeln können. Wenn sie sich mit den Beschwerden auseinandersetzen, verstehen sie besser, wie ihre Arbeit von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen wird, mit denen sie in Kontakt stehen. Dies führt insbesondere auch zu einer menschlicheren und verständnisvolleren Haltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Beschwerden spiegeln Wahrnehmungen und Erlebnisse wider, die oft von der polizeilichen Perspektive abweichen und die dazu beitragen können, dass die Polizei ihre Prozesse überdenkt und anpasst. Was für die Polizei als normal erscheint, kann von den Bürgerinnen und Bürgern als problematisch empfunden werden. Durch die Auseinandersetzung mit Beschwerden hat die Polizei die Möglichkeit, ihre Arbeitsweise zu reflektieren und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen. Letztlich tragen Beschwerden also dazu bei, die Transparenz und Verantwortlichkeit der Polizei zu erhöhen. Wenn Behörden Beschwerden wiederrum ernst nehmen und darauf reagieren, zeigen sie den Bürgerinnen und Bürgern, dass sie offen für konstruktive Ideen sind und sich kontinuierlich verbessern wollen. Dies stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei und fördert eine Kultur des Dialogs. Insgesamt sind Beschwerden also nicht nur eine Reaktion auf Missstände und schuldhaft verursachte Fehler, sondern auch ein wertvolles Instrument, um das Selbstverständnis der Polizei zu schärfen, die Kommunikation zu fördern und die Qualität der Polizeiarbeit zu steigern.

Eine konstruktive Fehlerkultur innerhalb der Polizei erfordert mithin ein Umdenken hinsichtlich der Wahrnehmung von Beschwerden und Kritik innerhalb der Polizei. Oftmals wird Kritik dort als negativ oder als Angriff empfunden, obwohl sie, wie dargestellt, einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung leisten kann. Beschwerden sollten als „Goldstaub“ betrachtet werden, der auf mögliche Schwachstellen hinweist und Chancen zur Verbesserung bietet. Insbesondere für Menschen, die Vertrauen in die Polizei – auch als Arbeitgeber – setzen möchten, ist es entscheidend, dass ihre Anliegen gehört und berücksichtigt werden. In diesem Kontext spielt die

Polizeibeauftragte eine zentrale Rolle: Durch den Dialog und die Vermittlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei kann eine Atmosphäre des Verständnisses geschaffen werden, die sowohl das Vertrauen der Öffentlichkeit stärkt als auch der Polizei ermöglicht, aus den Beschwerden zu lernen und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln.<sup>5</sup>

Eine offene und proaktive Kommunikation ist dafür unerlässlich. Abstimmungsgespräche zwischen der Polizeibeauftragten und der Leitungsebene der Polizei könnten die Prozesse beschleunigen und die Zusammenarbeit stärken. Auch ein vertiefter Dialog über die Rolle der Institution der Polizeibeauftragten und ihren Beitrag zu gemeinsamen Zielen würde helfen, Missverständnisse abzubauen und die Grundlage für eine langfristige Zusammenarbeit zu festigen.

## 3.2. Nach Außen

Nach Außen war die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung ein zentrales Ziel. In enger Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren wurde die Kommunikation intensiviert, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Beauftragten zu stärken. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wurde ausgebaut und gezielt auf die Stärkung der Institution und die Verbreitung ihrer Aufgaben und Ziele ausgerichtet.

### 3.2.1. Das Ministerium des Innern und für Kommunales sowie die Polizeibehörde und -einrichtungen

Im Berichtszeitraum wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die strukturierte Vorstellung der Polizeibeauftragten bei den Führungskräften der Polizei des Landes Brandenburg gelegt. Vor diesem Hintergrund wurde erfragt, ob die Möglichkeit bestünde, sich in den entsprechenden regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte des Behördenstabes, der Polizeidirektionen, der Direktion Besondere Dienste sowie des Landeskriminalamtes vorzustellen. An der Hochschule der Polizei sowie dem Zentraldienst der Polizei hat eine entsprechende Vorstellung bereits im vorherigen Berichtszeitraum stattgefunden.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) sowie die Polizeibehörde kamen diesem Wunsch gerne nach, sodass die Polizeibeauftragte gemeinsam mit Ihrer Stellvertretung

am 28.02.2024 die Polizeidirektion Ost, am 18.04.2024 die Polizeidirektion West, am 15.05.2024 die Direktion Besondere Dienste sowie die Polizeidirektion Süd, am 31.05.2024 das LKA, am 19.06.2024 den Behördenstab sowie am 18.09.2024 die Polizeidirektion Nord besuchte.

Diese Gespräche erwiesen sich als äußerst wertvoll, da auf beiden Seiten erste Erfahrungen, Eindrücke aber auch kritische Fragen im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Bearbeitungsweise von Beschwerden gesammelt und aufgeklärt werden konnten. Die Polizeibeauftragte konnte so unmittelbar und direkt die Möglichkeit nutzen, Eindrücke in der Führungsebene aufzugreifen und Hintergründe zum Handeln und Verfahrensabläufen zu erläutern. Ein zentraler Aspekt dieser Gespräche war so unter anderem die Frage, warum die Beauftragte konkret Nachfragen zur Auswertung von Fehlverhalten stellt. Das MIK gibt in der Regel an, dass Fehler ausgewertet wurden ohne jedoch detailliert darzulegen, wie diese Aufarbeitung konkret erfolgt ist oder welche Schlüsse daraus gezogen wurden.

Genau diese Fragestellung ergibt sich jedoch häufig für Eingebende, Beschwerdeführende oder Abgeordnete des Landtags. Ferner ist diese Information auch für die Polizeibeauftragte notwendig, um ggf. konkrete Empfehlungen formulieren zu können. Aus diesem Grund sowie zur Messbarkeit von Maßnahmen wird regelmäßig nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, welches Fehlverhalten aufzeigt und nach Rückmeldung der Polizei intern ausgewertet wurde auch konkret zu folgenden Punkten nachgefragt:

1. Wurden Maßnahmen ergriffen, um ähnliche Fehler in der Zukunft zu vermeiden? Wenn ja, welche spezifischen Maßnahmen wurden umgesetzt?
2. Wie wird der Erfolg der Aufarbeitung des Fehlverhaltens bewertet?
3. Wer war in die Auswertung und die Entwicklung der Maßnahmen involviert?

Diese Nachfragen wurden innerhalb der Polizei unterschiedlich wahr- und aufgenommen. Insofern konnte die Polizeibeauftragte in den Gesprächen persönlich und unmittelbar darstellen, warum diese Nachfragen wichtig sind. Sie konnte verdeutlichen, wie essenziell eine transparente Kommunikation sowohl für die Polizei als auch für Öffentlichkeit ist und, dass auch die Polizei selbst von der vermittelnden, dialogfördernden Arbeit der Polizeibeauftragten profitiert. Das

<sup>5</sup> Siehe auch: Jaeger, Wolfgang (2023): „Generationenwandel bedingt Führungswandel – auch bei der Polizei BW“. Beitrag im 6. Jahresbericht 2023 der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg. S-39-41. URL: [https://www.buergerbeauftragte-bw.de/fileadmin/buergerbeauftragte/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2023/Jahresbericht\\_2023\\_PDF\\_-\\_barrierefreie\\_Version\\_.pdf](https://www.buergerbeauftragte-bw.de/fileadmin/buergerbeauftragte/Jahresberichte/Jahresbericht_2023/Jahresbericht_2023_PDF_-_barrierefreie_Version_.pdf) (letzter Zugriff 03.02.2025).

Vertrauen in die Arbeit der Polizei – sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene – wird gestärkt, wenn die Polizeibeauftragte transparent darlegen kann, inwieweit die Polizei nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens den jeweiligen Vorfall genutzt hat, um daraus zu lernen und ähnliche Fehler in der Zukunft zu vermeiden versucht.

Es hat sich im Berichtszeitraum gezeigt, dass die Polizei des Landes Brandenburg Beschwerden und Hinweise ernst nimmt und diese dazu nutzt, interne Prozesse zu überprüfen und anzupassen (dazu nähere Ausführungen unter Kapitel 4). Diese werden hingegen regelmäßig nicht nach außen kommuniziert, sodass der Eindruck entstehen kann, dass „nichts passiert sei“ und das obwohl häufig mit hohem Engagement intern an Lösungen gearbeitet und Maßnahmen implementiert wurden.

Im Verlauf des Jahres besuchte die Polizeibeauftragte zudem mehrere Organisationseinheiten, um sich ein vertieftes Verständnis der polizeilichen Arbeitsabläufe sowie der Prozesse im Zusammenhang mit Beschwerden und Eingaben zu verschaffen. So fand unter anderem ein Gespräch mit der Leitung des medizinischen Dienstes der Polizei in Potsdam am 30.04.2024 statt, ebenso wie ein Austausch mit der Leitung der Bußgeldstelle beim Zentraldienst der Polizei am 22.04.2024. Darüber hinaus führte die Beauftragte anlassbezogene Gespräche mit dem Polizeipräsidenten, der Abteilungsleitung 4 im MIK sowie weiteren relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Besonders geschätzt wurde, dass die oberste Führungsebene des Polizeipräsidiums die Möglichkeit nutzte, sich im Einzelfall auszutauschen, um einen umfassenden Eindruck über die bekannte Aktenlage hinaus zu gewinnen und entsprechend andere Perspektiven aufzunehmen.

Besonders hervorzuheben ist der Besuch der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 28.08.2024. Im Vorfeld hatte die Polizeibeauftragte einen Fragenkatalog zu Themen des Personalauswahlverfahrens für den Ausbildungsgang des mittleren Polizeivollzugsdienstes als auch dem Bachelorstudiengang an das MIK gesandt. Dem MIK war es ein besonderes Anliegen zunächst keine isolierte Beantwortung der Fragestellungen zu übersenden, sondern der Beauftragten und ihren Referentinnen einen persönlichen Eindruck vom Auswahlverfahren geben zu können. Daher lud das MIK zu einer ganztägigen Führung durch den Bereich des Werbe- und Auswahldienstes ein. Dabei wurden nach einer Präsentation durch die Präsidentin der Hochschule die einzelnen Schritte des zweitägigen Auswahlverfahrens vorgestellt. Da die aufgeworfenen Fragestellungen in diesem Zusammenhang nur in Ansätzen beantwortet werden konnten, bat die Polizeibeauf-

tragte im November erneut um Beantwortung der Fragen. Mit Schreiben des MIK vom 05.12.2024 wurden diese beantwortet.

Neben diesen Gesprächen tauschte sich die Polizeibeauftragte auch mit Studierenden der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg über deren Erfahrungen und Eindrücke aus Praktika aus. Zudem stellte sie im Rahmen der Informationsreihe „LifeHack Wissen“ der Polizei Brandenburg am 25.09.2024 die Institution sowie ihre Arbeit vor.

Darüber hinaus nahm die Beauftragte an verschiedenen Veranstaltungen teil, darunter die Ernennungsveranstaltungen an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg im März, September und Oktober 2024 sowie dem Blaulichtgottesdienst am 02.11.2024.

### 3.2.2. Einsatzbegleitungen

Im Berichtszeitraum nahm die Polizeibeauftragte an acht Einsatzbegleitungen teil. Diese sind essenziell, um ein fundiertes Verständnis für die operative, polizeiliche Realität zu entwickeln. Polizeieinsätze sind häufig komplex, von unvorhersehbaren Dynamiken geprägt und erfordern Entscheidungen unter hohem Zeitdruck und Stress. Nur wer diese Herausforderungen nachvollziehen kann, ist in der Lage, Beschwerden oder Konflikte im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln objektiv und differenziert zu bewerten.

Die Teilnahme an Polizeieinsätzen wird von den vor Ort tätigen Polizeibediensteten mit großem Interesse und Offenheit aufgenommen. Sie stärkt nicht nur die Akzeptanz der Polizeibeauftragten innerhalb der Polizei, sondern ermöglicht eine realitätsnahe Bewertung von Beschwerden. Zudem verbessert sie die Vermittlungsrolle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei, indem polizeiliche Zwänge verständlich erklärt und zugleich Rückmeldungen zur Wahrnehmung polizeilichen Handelns von außen gegeben werden. Damit leistet die Polizeibeauftragte einen Beitrag zur Vertrauensbildung und zum Abbau von Vorurteilen. Zudem wird durch die Begleitung der Einsätze die parlamentarische Kontrolle gestärkt, da die Polizeibeauftragte vor Ort wertvolle Einblicke in die tatsächliche Umsetzung polizeilicher Maßnahmen erhält.

Für ein vertieftes Verständnis führte die Polizeibeauftragte am 30.04.2024 ein Gespräch mit dem Leiter und weiteren Vertretungen des zuständigen Behördenstabsbereichs für Einsatzangelegenheiten. Hier wurden vergangene Einsatzlagen sowie daraus gewonnene Erkenntnisse für zukünftige Einsätze offen dargelegt. Für das transparente Gespräch, das eine wichtige Grundlage für die anschließenden Einsatz-

begleitungen und die Einordnung von Beschwerden bildete, bedankt sich die Beauftragte ausdrücklich.

Im Jahr 2024 begleitete die Polizeibeauftragte folgende polizeiliche Einsatzlagen:

- › Am 20.02.2024 den Polizeieinsatz zum Fußballspiel SV Babelsberg 03 gegen FSV Zwickau in Potsdam.
- › Am 25.05.2024 den Einsatz zum Landespokalfinale FC Energie Cottbus gegen SV Babelsberg 03 in Cottbus.
- › Am 20.10.2024 den Einsatz beim Regionalligaspiel SV Babelsberg 03 gegen Hallescher FC in Potsdam.
- › Polizeiliche Einsätze in Grünheide am 10.05.2024, 11.05.2024, 23.07.2024 und 24.09.2024.
- › Einen Einsatz im Zusammenhang mit Demonstrationen im Landkreis Oberhavel am 21.09.2024.

Die bei den Einsatzlagen in Grünheide beobachteten polizeilichen Grundsätze und Herausforderungen entsprachen den im April erörterten Aspekten. Zudem führten diese Begleitungen zu zahlreichen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizeibediensteten.

Insbesondere das Thema der Einsatzverpflegung wurde von Polizeibediensteten immer wieder im Rahmen von Einsatzbeobachtungen thematisiert. In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales (AIK) am 05.06.2024 wies die Polizeibeauftragte darauf hin, dass hierzu wiederholt mündliche Beschwerden eingegangen seien, diese jedoch noch nicht in ein förmliches Beschwerdeverfahren mündeten. Der damalige Innenminister Michael Stübgen räumte im AIK ein, dass „die Frage der Verpflegung frühzeitig bei ihm angekommen sei. Die Herrichtung der Verpflegungsbeutel sei von einem der gebundenen Anbieter ausgesprochen mangelhaft gewesen. Dennoch sei es so, dass der Verpflegungssatz lange Zeit nicht angepasst worden und schlichtweg zu niedrig sei. Der Satz orientiere sich an einem Sozialhilfesatz, was man hinterfragen könne. Die Beschwerden seien ihm unangenehm, da man froh über die Unterstützung durch die bundesweit angereisten Polizisten sei. Er habe kurzfristig verfügt, dass der festgelegte Verpflegungssatz bei vergleichbaren, herausragenden Versammlungslagen (...) verdoppelt werde. Mittelfristig müsse die Struktur der Verpflegung bei solchen Einsatzlagen grundsätzlich novelliert werden.“<sup>6</sup> Ob und inwieweit die Struktur der Verpflegung eine Novellierung erfährt, bleibt abzuwarten. Die Polizeibeauftragte wird das Thema weiterhin als strukturelles Moment beobachten.

### 3.2.3. Außerhalb der Landespolizei

Neben den vielfältigen Besuchen und Gesprächen innerhalb der Polizei wurden die Dialoge mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern außerhalb der Landespolizei fortgeführt. Dazu gehörten u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften, der Gewerkschaften, des Landesrechnungshofes sowie eines Kreisjugendringes. Die Polizeibeauftragte besuchte ebenfalls Bürgerversammlungen, bei denen auch Polizeibedienstete für aktuelle Fragestellungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung standen. Hier konnten Eindrücke gewonnen werden, wie Polizeibedienstete und kommunale Vertretungen zusammen auftraten, um aktuelle Probleme, Sorgen und Nöte mit Bürgerinnen und Bürgern zu thematisieren.

#### 3.2.3.1. Mit Polizeibeauftragten anderer Bundesländer

Der Austausch mit den Polizeibeauftragten anderer Bundesländer ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit. Im Jahr 2024 wurde durch den Bundestag der Bundespolizeibeauftragte implementiert. Die unabhängigen Polizeibeauftragten der Länder begrüßten diese Entscheidung ausdrücklich, da sie ein wichtiges Signal für Transparenz und Vertrauensbildung zwischen Bevölkerung und Polizei setzt.

Am 25.04.2024 fand dann auch in Potsdam ein persönliches Gespräch zwischen der Polizeibeauftragten des Landes Brandenburg und dem neuen Bundespolizeibeauftragten statt. Neben dem Austausch zu gesetzlichen Rahmenbedingungen, strukturellen Herausforderungen und möglichen Kooperationen besuchten beide den Zukunftstag für Mädchen und Jungen der Polizeidirektion West und der Direktion Besondere Dienste.

Ein weiteres wichtiges Vernetzungstreffen war die jährliche Arbeitstagung der Polizeibeauftragten der Länder im November 2024 in Mainz. Neben dem Erfahrungsaustausch über aktuelle Herausforderungen wurden auch rechtliche Fragestellungen diskutiert. Trotz unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen zeigt sich, dass viele Polizeibeauftragte mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Besonders ermutigend war der Austausch mit erfahrenen Polizeibeauftragten, etwa aus Rheinland-Pfalz, wo die Institution 2024 ihr zehnjähriges Bestehen feierte. Die Entwicklung dort zeigt, welche Strukturen sich bewähren können. Der Austausch bietet stets wertvolle Perspektiven für die Weiterentwicklung der Institution der Polizeibeauftragten, auch in Brandenburg.

<sup>6</sup> P-AIK 7/61; Ausschuss für Inneres und Kommunales, 61. Sitzung vom 05.06.2024.

### 3.2.3.2. Mit Wissenschaft und Forschung

Die Auseinandersetzung mit polizeiwissenschaftlichen Themen ist ebenso zentral wie das Kennenlernen der polizeipraktischen Arbeit. Beide Bereiche sind eng miteinander verknüpft und bereichern sich gegenseitig. Wissenschaftliche Forschung bietet wertvolle Grundlagen, um subjektive Wahrnehmungen zu objektivieren und polizeiliche Strukturen zu analysieren sowie Strategien weiterzuentwickeln. Daher nahm die Polizeibeauftragte an mehreren Fachveranstaltungen teil, um sowohl aktuelle wissenschaftliche Diskurse aufzugreifen, als auch praxisorientierte Perspektiven im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Dialog einzubringen. Vergleichende Einblicke in andere Landespolizeien ermöglichten eine fundiertere Einordnung der eigenen Beobachtungen aus Brandenburg und lieferten wertvolle Impulse für die Arbeit der Polizeibeauftragten.

Die Polizeibeauftragte nahm daher an mehreren Fachveranstaltungen teil, darunter:

- › Die Fachtagung „Perspektiven auf übermäßige Polizeigewalt“, im Mai 2024 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- › Die internationale Tagung „Police accountability – practices and dilemmas of independent police complaints bodies und police control“<sup>7</sup> im Juni 2024 in Frankfurt am Main (2 Tage).
- › Die jährliche Arbeitstagung des Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung „Ordnung schaffen! Konzepte, Strukturen und Praktiken des Polizierens“ im September 2024 an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin. Diese wurde vom Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS) Berlin und dem Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) organisiert. Themenschwerpunkte waren unter anderem polizeiliche Autoritätsvorstellungen, Polizeistrategien oder politische Bildung in der Polizei.

### 3.2.4. Auf Tagungen und Kongressen

Am 16.04.2024 und 17.04.2024 nahm die Polizeibeauftragte am 27. Europäischen Polizeikongress teil. Unter dem Titel „Europa – Integrierte Sicherheit“ fanden u.a. Vorträge und Diskussionen zu Themen wie „eine demokratiestärke Polizei“, „künstliche Intelligenz in der zukünftigen Polizeiarbeit“ und „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ sowie „Messerattacken von Jugendlichen“ statt. Der Kongress bot eine wertvolle Gelegenheit, aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen im europäischen Kontext zu reflektieren und Impulse für die eigene Arbeit zu gewinnen.

Im April nahm die Polizeibeauftragte ebenfalls an der Landestagung des Weißen Ring e.V. teil und stellte dort die Institution sowie ihre Aufgaben vor. Die Polizeibeauftragte macht sich wie bereits erwähnt keine Beschwerden zu eigen und vertritt keine Interessen von Opfervertretungen. Allerdings können Hinweise von Opferberatungsstellen wertvolle Erkenntnisse zu strukturellen Fragestellungen liefern – etwa zum polizeilichen Umgang mit minderjährigen Personen oder mit Menschen, die keine oder nur eingeschränkte Deutschkenntnisse haben. In diesem Zusammenhang wurde auch erstmals diskutiert, ob und in welcher Form die Polizeibeauftragte künftig Opfervertretungen als Ressource zur Verfügung stehen und Betroffene sekundärer Viktimisierung im Rahmen ihrer Funktion unterstützen könnte.

### 3.2.5. Öffentlichkeitsarbeit als Querschnittsaufgabe

Die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg wurde mit der personellen Verstärkung durch eine weitere Referentin im Juni 2024 als strategische Querschnittsfunktion etabliert. Sie spielt eine entscheidende Rolle in der Kommunikation der Institution, die durch ihre Unabhängigkeit von Polizei und Exekutive geprägt ist.

Die Herausforderung besteht darin, die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit niederschwellig zugänglich zu machen und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Integrität der Institution zu wahren. Es geht nicht nur darum, über die Aufgaben und das Engagement der Beauftragten zu informieren, sondern auch Vertrauen in die Unparteilichkeit der Institution aufzubauen. Eine klare und differenzierte Kommunikation ist unerlässlich, um sowohl die Notwendigkeit öffentlicher Sichtbarkeit als auch die Anforderungen an Vertraulichkeit und Diskretion zu berücksichtigen.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte daher nicht nur als informelles Instrument der „Institutionserklärung“ verstanden werden, sondern als zentraler Bestandteil, um Vertrauen in die Arbeit der Polizeibeauftragten aufzubauen, Hemmschwellen für potenzielle Beschwerdeführungen abzubauen und den Dialog mit der Bevölkerung und von Polizeibediensteten zu fördern.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibeauftragten orientiert sich an folgenden strategischen Zielen:

- › **Informationen vermitteln:** Die Bevölkerung umfassend über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen informieren.

<sup>7</sup> Übersetzt: „Polizeiliche Rechenschaftspflicht - Praktiken und Dilemmata unabhängiger Polizeibeschwerdestellen und Polizeikontrolle“.

- › **Transparenz sicherstellen:** Durch regelmäßige Berichterstattung und Empfehlungen an den Landtag die Nachvollziehbarkeit und Offenheit gewährleisten.
- › **Vertrauen aufbauen:** Die Arbeit und den Austausch mit der Polizei transparent kommunizieren, um Vertrauen und Akzeptanz zu schaffen.
- › **Beteiligung ermöglichen:** Die aktive Einbindung der Bevölkerung zur Äußerung von Beschwerden und Rückmeldungen fördern.
- › **Perspektiven einbinden:** Die direkte Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben von Polizeibediensteten als Instrument zur Förderung von Dialog und Kommunikation stärken.

Der Bereich befindet sich derzeit in der Entwicklungsphase. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen wurde eine spezifische Zuständigkeit innerhalb des Teams im Jahr 2024 nicht eingerichtet. Die Aufgaben werden daher parallel zu anderen Verantwortlichkeiten (siehe Punkt 3.1.) übernommen. Diese eingeschränkten Kapazitäten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Umsetzung der strategischen Ziele und erfordern eine präzise Priorisierung der geplanten Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen und Mittel werden aktuell genutzt:

- › **LinkedIn-Kanal:** Als erster digitaler Kommunikationskanal bietet LinkedIn eine Plattform für Updates, Einblicke in die Arbeit und thematische Beiträge. Zielgruppen sind vor allem Interessensgruppen, Entscheidungsträger und die Fachöffentlichkeit.
- › **Corporate Design:** Ein Logo, eine Farbwelt und Schriftarten wurden entwickelt, um Offenheit, Unabhängigkeit und Fairness und die Idee eines sicheren sowie zugänglichen Dialograums zu veranschaulichen.
- › **Besucherguppen des Landtages:** Im Rahmen der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit steht die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg nun auch für Besuchergruppen des Landtages zur Verfügung, um ihre Funktion und Aufgaben anschaulich zu erläutern. Diese Gespräche bieten Gelegenheit, die Aufgaben und die Bedeutung der Polizeibeauftragten im direkten Dialog mit der breiten Öffentlichkeit, Dienstgruppen der Polizei und interessierten politischen Akteuren zu vermitteln.
- › **Geplante Broschüren:** Zur weiteren Stärkung der Informations- und Aufklärungsarbeit sind für das Jahr 2025 verschiedene Broschüren in Planung. Diese sollen die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Polizeibeauftragten zielgruppengerecht darstellen und sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibedienstete ansprechen. Die Broschüren ergänzen die digitalen Kanäle um ein physisches, langfristige nutzbares Medium und bieten eine ver-

lässliche Informationsquelle, die bei Veranstaltungen und in relevanten Institutionen ausgelegt werden kann. Ihre Entwicklung wurde 2024 vorbereitet, sodass sie möglichst im Folgejahr veröffentlicht werden können.

- › **Geplante Website:** Die Entwicklung einer eigenen Website über den Landtag befindet sich in Planung. Diese wird zukünftig die derzeitige Unterseite des Landtages als zentrale Informations- und Kommunikationsplattform ersetzen. Sie wird Berichte, Publikationen sowie Kontaktmöglichkeiten bereitstellen und eine entscheidende Rolle dabei spielen, Transparenz zu gewährleisten, Vertrauen aufzubauen und eine breitere Beteiligung zu ermöglichen. Angesichts der aktuellen haushälterischen Rahmenbedingungen und der anstehenden Aushandlungsprozesse im Zuge der Regierungsbildung wurde die Beschaffung und Ausschreibung jedoch vorsorglich und vorläufig zurückgestellt. Eine abschließende Entscheidung hierzu kann voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

Trotz der begrenzten personellen Ressourcen stellt die schrittweise Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Grundlage für die zukünftige Ausrichtung der Institution dar. Die derzeit umgesetzten und geplanten Maßnahmen mögen im Vergleich zu den umfassenden Aufgaben der Polizeibeauftragten zunächst wie kleine Schritte erscheinen. Doch sie leisten einen entscheidenden Beitrag dazu, die Sichtbarkeit der Institution zu erhöhen, Vertrauen zu schaffen und grundlegende Informationen strukturiert bereitzustellen. Langfristig tragen sie zur Entlastung des Teams bei, indem sie die Anzahl der allgemeinen Anfragen und den Informationsbedarf reduzieren und so mehr Kapazitäten für das gezielte Beschwerdemanagement frei zu räumen.

In diesem Zusammenhang wurde im Berichtszeitraum zunehmend klar, dass noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Rolle und Arbeitsweise der Polizeibeauftragten besteht. Insbesondere innerhalb der breiten Bevölkerung sowie bei relevanten politischen und institutionellen Akteuren ist das Verständnis für die Funktionsweise einer unabhängigen Beschwerdestelle für Polizeiangelegenheiten häufig noch nicht umfassend gegeben. Dieses Erkenntnis erfordert eine kontinuierliche, strategische Kommunikation und Aufklärung, um Missverständnisse zu vermeiden und die Wahrnehmung der Institution als vertrauenswürdige Instanz zu stärken. Eine solche strategische Priorisierung stellt sicher, dass die institutionellen Ressourcen effizient genutzt werden und die Kernaufgaben der Beauftragten mit der notwendigen Sorgfalt erfüllt werden können.

### 3.3. Aushandlungsprozess mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizeibeauftragten (PoIB) und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) ist von einem fortlaufenden Aushandlungsprozess geprägt. Dabei geht es sowohl um die Klärung rechtlicher Grundlagen als auch um die praktische Ausgestaltung von Verfahren und Zuständigkeiten. Die andauernde Abstimmung ist dabei nicht Ausdruck von Unklarheit, sondern vielmehr ein Zeichen eines durch alle Parteien durchgeführten sorgfältigen Prozesses, der notwendig ist, um den besonderen Status und die unabhängige Arbeitsweise der Polizeibeauftragten im institutionellen Gefüge zu verankern. Gerade weil die Polizeibeauftragte als vermittelnde Instanz zwischen Bevölkerung, Polizei und Politik agiert, erfordert die Entwicklung tragfähiger Verfahren daher eine enge Abstimmung und Weiterentwicklung.

Nur durch den kontinuierlichen Dialog und transparente Abstimmungen kann somit die Effizienz und Wirksamkeit der Institution gewährleistet oder im Umkehrschluss Redundanzen und unnötige Bürokratie vermieden werden.

Das Ziel bleibt, ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Rollen und Aufgaben zu entwickeln und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten zu wahren.

#### 3.3.1. Kommunikation und Zusammenarbeit

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden unterschiedliche rechtliche oder tatsächliche Auffassungen vertreten. In diesem Zusammenhang hat sich die Etablierung eines regelmäßigen Arbeitsgesprächs zwischen der Stellvertretung der Polizeibeauftragten und dem Single Point of Contact (SPoC) im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) bewährt. Der SPoC ist die zentrale Anlaufstelle im MIK, Abteilung 4, Referat 42 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Organisation der Polizei, Beschwerdeangelegenheiten der Polizei) für Anliegen der Beauftragten. In diesem Rahmen werden regelmäßig aktuelle Herausforderungen, Sichtweisen und Verfahrensweisen abgestimmt.

##### 3.3.1.1. Bearbeitung und Bearbeitungsdauer von Anliegen

Ein wesentlicher Aspekt, der mehrfach gemeinsam bewegt wurde, ist die Bearbeitungsdauer von Akteneinsichtsgesuchen und Anfragen. Die Übersendung von Akteneinsichten

und Anfragen benötigen häufig mehr als 2 Wochen, regelmäßig bis zu 4 Wochen und darüber hinaus. Insbesondere die lange Bearbeitungsdauer von Akteneinsichtsgesuchen wird in erster Linie auf die umfangreiche manuelle Schwärzung aller personenbezogener Daten (u.a. Namen, E-Mailadressen und Telefonnummer von bearbeitenden Polizeibediensteten) durch das MIK zurückgeführt. Die von der Polizei an das MIK übersandten Akten wurden vor elektronischer Weiterleitung an die Polizeibeauftragte intensiv einer Prüfung auf personenbezogene Daten unterzogen. Die Prüfung bezog sich auch auf personenbezogene Daten von Polizeibediensteten und wurden umfangreich vor Abgabe an die Polizeibeauftragte geschwärzt.

Der Schwärzung von personenbezogenen Daten liegen dabei zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen zu Grunde, die unter Punkt 3.3.2. näher ausgeführt werden.

Die Bearbeitungsdauer hat Auswirkungen auf alle beteiligten Akteure. Die Beschwerdeführenden, die sich mit ihren Anliegen an die Polizeibeauftragte wenden, sind durch die langen Bearbeitungszeiten oft über einen längeren Zeitraum hinweg belastet. Dies führt häufig zu Unzufriedenheit und teils auch zu Resignation. Besonders, weil bereits die Meldung des Beschwerdegegenstandes bei der Polizei selbst oft viel Zeit in Anspruch genommen hat. Gleichzeitig wird dadurch das Potenzial der Polizeibeauftragten, ihre Rolle als vermittelnde und unterstützende Instanz vollständig aususchöpfen, teilweise eingeschränkt.

Ein weiterer Punkt ist neben der wahrnehmbaren zurückhaltenden und abwägenden Kommunikation durch das MIK auch die Tatsache, dass von der Polizeibeauftragten angeforderte Stellungnahmen bspw. von einer konkreten Polizeidirektion regelmäßig vom MIK beantwortet werden. Eine unmittelbare Stellungnahme von der zuständigen Polizeidirektion, die von einer Bürgerbeschwerde betroffen ist, erhält die Polizeibeauftragte nicht. Dies ist möglicherweise auf die unterschiedliche Wahrnehmung und Auslegung der Rolle der Institution der Polizeibeauftragten zurückzuführen.

In Gesprächen mit Polizeibediensteten wird immer wieder die Wahrnehmung geäußert, dass die Polizeibeauftragte gelegentlich als zusätzliche Kontrollinstanz neben der Justiz und den beamtenrechtlichen Verfahren agiere (siehe dazu Kapitel 2.2. Gesetzliche Grenzen und Befugnisse). Dies führt nicht selten zu einer zurückhaltenden Reaktion auf Anfragen und erschwert einen offenen und konstruktiven Dialog. Zugleich steht die Polizeibeauftragte vor der Herausforderung, dass die übersandten Stellungnahmen und Auskünfte meist die Sichtweise und Einschätzung des MIK widerspiegeln. Unklar bleibt

jedoch, wie die zuständige Polizeidienststelle und der jeweilige Polizeibedienstete den Sachverhalt selbst bewerten oder beurteilen. Für eine fundierte und umfassende Bewertung von Beschwerden und Eingaben ist jedoch die unmittelbare, ungefilterte Einschätzung und Bewertung der betroffenen Polizei unerlässlich. Nach § 3 Absatz 1 Polizeibeauftragengesetz (BbgPBG) heißt es:

*„Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten verlangen. (...) Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten.“*

Die Vorschrift räumt der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten das Recht ein, Auskünfte und Stellungnahmen von Polizeibediensteten sowie Einsicht in Akten zu verlangen. Dies bedeutet, dass die Beauftragte die Möglichkeit hat, Informationen zu sammeln, die für die sachliche Prüfung von Polizeiangelegenheiten erforderlich sind. Die Vorschrift stellt dabei klar, dass die Beauftragte Auskunft, Stellungnahmen und Akteneinsicht von den Behörden und Einrichtungen verlangen kann, die dem für Inneres und für Kommunales zuständigen Ministerium unterliegen. Das heißt, die gesamte Verwaltungseinheit, die dem Ministerium unterstellt ist, muss auf Anfrage der Beauftragten tätig werden. Ein wichtiger Punkt ist die Formulierung, dass Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten sind. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Beauftragte die Anfragen zentral an das Ministerium richten muss. Jedoch bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass nur das zuständige Ministerium Stellungnahmen abgeben kann.

Das MIK als zuständige Behörde muss also lediglich diese Anfragen koordinieren, d.h. einholen, und wenn nötig den Geheimschutz sicherstellen. Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sind daher verpflichtet, Stellungnahmen abzugeben und diese an die Beauftragte zu übermitteln.

### **3.3.2. Datenschutz**

Wie zuvor dargelegt, werden auch zur Rechtsfrage des Datenschutzes von personenbezogenen Daten von Polizeibediensteten bei der Übersendung von Akten unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Nach ersten Arbeitsgesprächen Ende 2023 sowie zu Beginn 2024 mit dem Special Point

of Contact (SPoC) des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) und der stellvertretenden Polizeibeauftragten über die gegenseitigen Rechtsauffassungen zur Schwärzung aller personenbezogener Daten von bspw. sachbearbeitenden Polizeibediensteten einer Beschwerdeakte wurde sich darauf verständigt, diese ohne Schwärzung zu übersenden.

Gegen Mitte des Jahres 2024 wurden die Akten jedoch wieder geschwärzt unter Hinweis darauf, dass die Auskunftsrechte aus dem Polizeigesetz „theoretisch, rechtlich wie auch praktisch geprüft und erlernt werden mussten und muss“<sup>8</sup>. Das MIK fordert mithin eine Darstellung des der Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhaltes an, um einzuschätzen, ob personenbezogene Daten beispielsweise von Sachbearbeitenden oder an polizeilichen Maßnahmen unmittelbar beteiligte Polizeibedienstete übersandt werden können. Dies erschwert die Arbeit der Polizeibeauftragten erheblich und führt dazu, dass die Polizeibeauftragte ihrer Aufgabe nicht vollumfänglich nachkommen kann.

Die Polizeibeauftragte vertritt die Ansicht, dass in den betreffenden Fällen keine Anonymisierung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, da die betroffenen Daten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erhoben wurden und somit keiner zusätzlichen Anonymisierungsverpflichtung unterliegen. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten von Polizeibediensteten, die namentlich im Vorgang benannt sind (bspw. als Unterzeichnende von Beschwerdeantworten oder Durchsuchungsanordnungen, an polizeilichen Maßnahmen beteiligte Polizeibedienstete, Zeugen, Sachbearbeitende etc.), ist rechtlich zulässig und sachlich geboten. Neben Individualbeschwerden legt eine objektive und unabhängige Prüfung auch immer einen Fokus auf strukturelle Fragestellungen (vgl. § 1 BbgPBG). Dazu kann z.B. auch die Steuerung von E-Mails ebenso zu analysieren sein, wie das Nachvollziehen des Dienstweges, wer in Kopie beteiligt wurde und somit Kenntnis hat und ggf. Verantwortung tragen kann.

Um hier Rechtssicherheit für beide Seiten zu erlangen, wurde sich im November 2024 verständigt, diese Rechtsfrage mittels eines gemeinsamen Briefs, an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) zu klären. Im März 2025 erhielten das MIK sowie die Polizeibeauftragte ein Antwortschreiben. Die Prüfung der Rechtsfrage ergab, dass der Polizeibeauftragten im Regelfall die personenbezogenen Daten der Polizeibediensteten zu übersenden seien. Ausnahmen seien für das MIK lediglich in den Fällen denkbar, in denen einer Akteneinsicht zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstünden. Diese gemeinsame Lösungsfindung zeigt

<sup>8</sup> E-Mail vom 18.09.2024 des MIK – Antwort auf Anforderung einer Stellungnahme zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen.

deutlich, dass sich der o.g. regelmäßige Austausch im Rahmen eines Arbeitsgesprächs zwischen dem SPoC und der Stellvertretung der Polizeibeauftragten bewährt.

### 3.3.3. Übermittlungspflichten

Die Polizeibeauftragte erhält bis zum 31. März des Folgejahres gemäß § 9 Abs. 3 Polizeibeauftragtengesetzes (BbgPBG) Strukturdaten zu Beschwerden.

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 wurde unter Punkt 4.3.7 „Strukturdaten aus dem Ministerium des Innern“ dargelegt, dass die übermittelten Daten zum Beschwerdeaufkommen in der Polizei noch Klärungsbedarf aufwerfen. Dies betraf insbesondere:

- › die einheitliche Erfassung und Zuordnung von Beschwerden durch die zuständigen Polizeidienststellen
- › die Frage, inwiefern Beschwerden bei der Polizei systematisch ausgewertet und analysiert werden

Nach Rückfragen an das MIK wurde festgestellt, dass Beschwerden innerhalb der Polizei im Rahmen einer Jahresstatistik erfasst und ausgewertet werden, wobei der Fokus auf einer quantitativen Übersicht liege. Eine vertiefte Analyse zu strukturellen Fragestellungen erfolge situativ und bedarfsabhängig. Da hierfür keine festen Kriterien definiert seien, würde die Vorgehensweise an die jeweiligen Anforderungen angepasst. Eine systematische Auswertung dazu, welche strukturellen Fragestellungen sich aus den Beschwerden ergeben, erfolge nicht standardisiert. Ebenso gebe es keine systematische Dokumentation darüber, welche aus Beschwerden resultierenden Maßnahmen dauerhaft eingeführt wurden. Dies könnte zukünftig innerhalb der Polizei weiterentwickelt werden.

Zudem beziehen sich die übermittelten Beschwerdezahlen der Polizeidirektionen auf die im zuständigen Stabsbereich Recht registrierten Fälle, die zumeist schriftlich, bspw. per Briefpost oder über die Internetwache, eingereicht werden. Jede der vier Polizeidirektionen im Land Brandenburg (Nord, Ost, Süd, West) sowie das Polizeipräsidium verfügt über einen eigenen Behörden- bzw. Direktionsstab. Der Stabbereich Recht ist dabei originär für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zuständig.

Beschwerden, die direkt von Polizeibediensteten aufgenommen und ggf. geklärt werden, werden oft nicht statistisch erfasst. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin eine Beschwerde bspw. auf der Polizeiwache oder einem Revierpolizisten

mündlich vorträgt und diese durch ein persönliches Gespräch bearbeitet werden können, werden diese Inhalte oft nicht als „(Dienstaufsichts-) Beschwerde“ erfasst bzw. registriert. Als Beispiel sei der Fall unter Punkt 4.4.7 benannt. Der Sachverhalt wurde hier der Polizei im Rahmen eines Gesprächs vortragen. Diese Beschwerde wurde nicht verschriftlicht und ist bis dato nicht an den zuständigen Beschwerdebereich gelangt. Damit bleibt die Gesamtzahl der an die Polizei herangetragenen Beschwerden unvollständig.

#### 3.3.3.1. Beschwerdeaufkommen in der Polizei des Landes Brandenburg zum Stichtag 31.03.2024

Im folgenden Abschnitt werden die insgesamt 723 Beschwerden anhand von Auswertungen visuell dargestellt. In der Statistik des externen Beschwerdeaufkommens der Polizei sind zudem 206 Anliegen sowie 154 Lob- und Dankesäußerungen aufgeführt.

##### Interne Beschwerden

Für das Jahr 2023 wurden in der Polizei Brandenburg 30 interne Beschwerden von Polizeibediensteten erfasst. Zur Vorbereitung der jährlichen Berichterstattung des MIK an die Polizeibeauftragte wurden neben den Stabsbereichen 3 (Personal) der Polizeidirektionen und dem Leitungsbereich, auch weitere Ansprechpersonen um Zuarbeit zu eingegangenen internen Beschwerden gebeten. Dazu gehören die Stabsbereiche des Behördenstabes, die Konfliktberater, die Ansprechpersonen für LSTBI<sup>9</sup> und Extremismus sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten. Ob und in welcher Form diese Ansprechpersonen interne Beschwerden strukturiert erfassen, wurde bislang nicht vertieft analysiert.

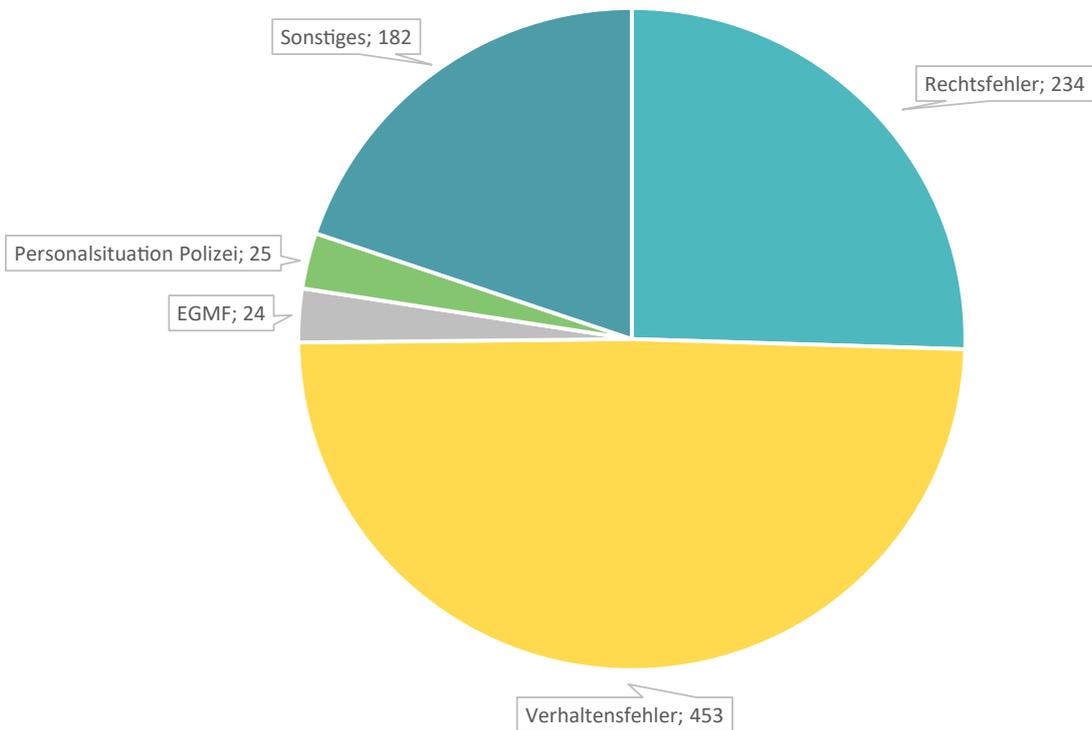
##### Externe Beschwerden

Die Statistik für externe Beschwerden an die Polizei wurde 2023 unter folgenden Gesichtspunkten erfasst: Rechtsfehler, Verhaltensfehler, Sonstiges und Personalsituation der Polizei. Das MIK weist darauf hin, dass eine Beschwerde mehrere Aspekte enthalten kann, sodass die Summe der erfassten Inhalte die Gesamtzahl der Beschwerden übersteigt. Zudem können Beschwerden ruhen, etwa bei laufenden Strafverfahren. Fälle im Bereich „Sonstiges“ oder mit dem Abschlussvermerk „Sachverhalt nicht aufklärbar“ umfassen unter anderem Anliegen, die an andere Behörden oder Bundesländer abgegeben wurden.

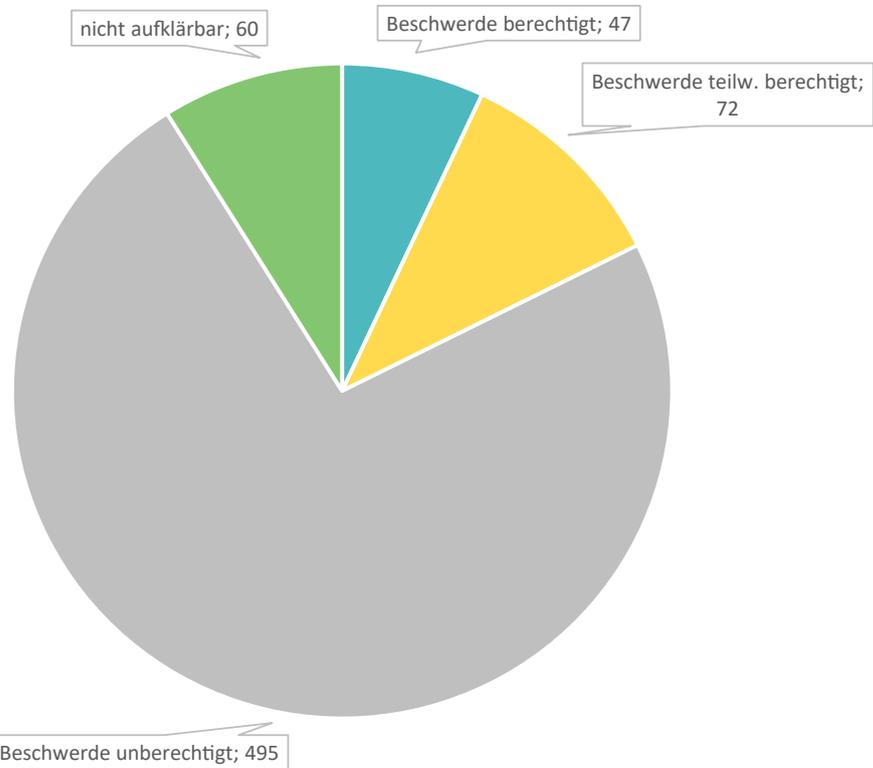
Im Jahr 2023 gingen bei der Polizei insgesamt 721 externe Beschwerden und Petitionen ein. Dem standen 353.438 Poli-

<sup>9</sup> LSTBI steht für „Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche“ Menschen.

## Inhalte der Beschwerden



## Ergebnis im Sinne des Abschlussvermerks



zeinsätze gegenüber. Das MIK führt hierzu aus:

10 EGMF steht für „Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.

„Für das Jahr 2023 sind insgesamt 721 Beschwerden und Petitionen erfasst worden. Der damit einhergehende prozentuale Anteil der polizeilich beschwerten Sachverhalte beträgt im Verhältnis zum Gesamteinsatzgeschehen 0,20 %. Es bleibt festzuhalten, dass das Beschwerdeaufkommen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022 (797 Beschwerden) einen leichten Rückgang zu verzeichnen hatte. Weiterhin lässt sich für das Jahr 2023 ein Aufwuchs der polizeilichen Einsatzzahlen um 10.890 Einsätze bzw. 3,08 % (2022: 342.584) bei einem Personalaufbau von 650 Polizeivollzugsbeamten konstatieren. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren von den abgeschlossenen Beschwerdesachverhalten des Jahres 2023 im Ergebnis der Bearbeitung 6,5 % der Beschwerden (47) als tatsächlich berechtigt einzustufen. Der prozentuale Anteil tatsächlich berechtigter Beschwerden beträgt gemessen am polizeilichen Gesamteinsatzgeschehen 2023 somit 0,013 % (Vorjahr: 0,007 %). Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei einem Mehr an ca. 11-tausend Polizeieinsätzen und bei 10 % mehr zur Verfügung stehendem Personal, ein Beschwerderückgang im Vergleich zum Jahr 2022 zu verzeichnen war. Die Anzahl aller eingegangenen Beschwerden 2023 liegt statistisch betrachtet im Durchschnitt der Beschwerdeeingänge aus den Jahren vor der Corona-Pandemie, in denen die Zahlen einen Anstieg zu verzeichnen hatten. Seit dem Vorjahr 2022 ist jedoch eine sinkende Tendenz zu beobachten.“<sup>11</sup>

Die Polizeibeauftragte betrachtet das Verhältnis zwischen Bürgerbeschwerden und Polizeieinsätzen als eine mögliche, aber nicht allein ausschlaggebende Bewertungsgröße. Von 721 eingegangenen Beschwerden wurden 47 als berechtigt und 72 als teilweise berechtigt eingestuft. Dies lässt verschiedene Interpretationen zu:

- › Ein geringer Anteil berechtigter Beschwerden könnte darauf hindeuten, dass die Polizei grundsätzlich professionell und regelkonform arbeitet.
- › Entscheidend ist jedoch, nach welchen Kriterien eine Beschwerde als „berechtigt“ bewertet wird und ob die Prüfung unabhängig erfolgt. Diese Aspekte sollen im Rahmen der Analyse des Beschwerdemanagements der Polizei im Jahr 2025 untersucht werden.
- › Eine hohe Zahl als „unberechtigt“ bewerteter Beschwerden könnte darauf hinweisen, dass es Unterschiede in der Wahrnehmung zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizei gibt. Bürgerinnen und Bürger könnten sich unrechtmäßig behandelt fühlen, auch wenn polizeiliche Maßnahmen rechtlich korrekt waren.
- › Möglicherweise besteht Optimierungspotenzial in der Kom-

munikation zwischen Polizei und Bevölkerung, um Missverständnisse zu reduzieren und Transparenz zu erhöhen.

Eine fundierte Bewertung des Beschwerdegeschehens erfordert neben der reinen Anzahl der berechtigten Beschwerden eine Betrachtung weiterer Faktoren, darunter die Art der Beschwerden, die Transparenz der Bearbeitung und das Vertrauen der Bevölkerung. Eine erste Analyse des Beschwerdemanagements der Polizei Brandenburg ist seitens der Polizeibeauftragten für das Jahr 2025 vorgesehen.

### **3.3.3.2. Straf- und Disziplinarverfahren**

Gemäß § 3 Abs. 8 BbgPBG erhält die Polizeibeauftragte halbjährlich Informationen zu eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete. Diese Daten werden regelmäßig daraufhin analysiert, ob sich daraus Fragestellungen für eine weitergehende Befassung ergeben. Die übersandten Daten aus dem Jahr 2024 werden aktuell noch ausgewertet. Das Ergebnis der Auswertung wird Gegenstand des Tätigkeitsberichts für das Jahr 2025 werden.

### **3.3.4. Die außergewöhnlichen Vorfälle**

Das Gesetz sieht neben den Übermittlungspflichten auch Informationspflichten an die Polizeibeauftragte vor.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei beeinträchtigen könnten, hat das MIK die Polizeibeauftragte unverzüglich zu informieren (§ 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG). Diese Pflicht soll eine frühzeitige und umfassende Information über relevante Vorgänge sicherstellen, um angemessen reagieren und Empfehlungen geben zu können. Am 03.06.2024 fand ein Gespräch zwischen der Polizeibeauftragten, ihrem Team und der Abteilung 4 des MIK, vertreten durch die Abteilungs- und zuständige Referatsleitung sowie der Referentin, welche die SPoC-Funktion trägt, statt. Dabei wurden die unterschiedlichen Auffassungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in Bezug auf diese Informationspflicht gemeinsam erörtert.

Die Polizeibeauftragte vertritt die Ansicht, dass die Formulierung „geeignet, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen“ eine besondere Schwelle der Schwere eines Vorfalls beschreibt. Sobald ein Vorfall also dazu führen kann, dass die Neutralität, Rechtsstaatlichkeit oder Professionalität der polizeilichen Arbeit in Frage gestellt werden kann, besteht eine gesetzliche Informationspflicht. Es geht dabei um Fälle, die das Ansehen der Polizei insgesamt

<sup>11</sup> MIK – Bericht über Beschwerde gem. § 9 Abs. 3 BbgPBG vom 30.03.2024.

unabhängig von einer juristischen Bewertung schädigen könnten, unabhängig davon, ob bereits ein tatsächlicher Vertrauensverlust eingetreten ist. Beispiele hierfür sind schwere oder tödliche Verletzungen im Rahmen polizeilicher Maßnahmen, Diskriminierungsvorfälle oder Geschehnisse mit potenziell hoher medialer Aufmerksamkeit. Das gesellschaftliche Vertrauen in die Polizei ist eine zentrale Grundlage für die polizeiliche Arbeit, da sie in einer demokratischen Gesellschaft auf Akzeptanz und Respekt angewiesen ist.

Das MIK teilt diese Auslegung nicht vollständig und scheint bei der Bewertung meldepflichtiger Sachverhalte, nach dem Eindruck der Institution der Polizeibeauftragten derzeit vorrangig darauf abzustellen, ob ein Sachverhalt nach § 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG tatsächlich schon mediale Aufmerksamkeit erhalten hat. Als Beispiel dient folgende telefonische Mitteilung: Am 04.12.2024 wurde die Polizeibeauftragte mündlich über eine „Akute Gefährdung“ der Datensicherheit im LKA Brandenburg informiert, nachdem der Tagesspiegel am 03.12.2024 online und am 04.12.2024 in der Printausgabe darüber berichtet hatte. Eine frühzeitige Einbindung der Polizeibeauftragten wäre aus hiesiger Sicht wünschenswert gewesen und hätte der Polizei die Chance eröffnet, diese als unterstützende Ressource für die Identifikation und Reflexion von strukturellen Fragestellungen zu nutzen. Derzeit ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang entsprechende Entwicklungen angestoßen wurden. Eine schriftliche oder weitergehende Information erfolgte bis zum 31.03.2025 nicht.

Laut Stellungnahme der Landesregierung<sup>12</sup> sei der Gesetztext an dieser Stelle auslegungsbedürftig. Die genannten Beispiele seien lediglich Regelbeispiele. Dabei bleibt festzuhalten, dass der Gesetzeswortlaut nicht explizit auf individuelles Fehlverhalten abstellt, sondern auf die mögliche Beeinträchtigung des Vertrauens in die Amtsausübung der Polizei als Ganzes.

Die Polizeibeauftragte respektiert, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, welche Vorfälle als meldepflichtig im Sinne der gesetzlichen Norm mitzuteilen sind. Nach Austausch der Sichtweisen wurde eine mündliche Verständigung über die grundsätzlichen Meldekriterien erzielt. Noch im Juni 2024 erhielt die Polizeibeauftragte daraufhin schriftlich Kenntnis gemäß § 3 Abs. 8 S. 2 BbgPBG zu vier polizeilichen Einsätzen. Daneben erfolgten im Berichtszeitraum zwei mündliche Meldungen zu außergewöhnlichen Vorfällen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass unmittelbar nach

dem o.g. gemeinsamen Gespräch am 03.06.2024 der Polizeibeauftragten im Zeitraum vom 05.06.2024 – 22.07.2024 elf sonstige Meldungen übersandt wurden. Die Polizeibeauftragte hatte erfragt, ob es möglich sei, über potentiell medienwirksame Sachverhalte informiert zu werden.

Warum im folgenden Zeitraum weder Mitteilungen zu potentiell medienwirksamen Sachverhalten noch zu außergewöhnlichen Vorfällen nach § 3 Abs. 8 BbgPBG seitens des MIK erfolgt sind, lässt Fragen offen.

Es ist zudem auffällig, dass Polizeibedienstete in Gesprächen immer wieder Vorfälle ansprechen, die sie für meldepflichtig im Sinne der Polizeibeauftragtengesetzes halten, die der Polizeibeauftragten jedoch nicht übermittelt wurden. Dies verdeutlicht die bestehende Diskrepanz in der Auslegung des Gesetzes. Ein kontinuierlicher, offener und proaktiver Dialog bleibt daher essenziell, um auch auf dieser Ebene die vertrauensvolle Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

---

<sup>12</sup> Stellungnahme der Landesregierung vom 10.10.2022; Drucksache 7/10274.

# 4

## Beschwerden und Eingaben

Im folgenden Abschnitt werden die Verfahren und Grundsätze der Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben erläutert. Anschließend erfolgt eine erste vorläufige Auswertung der im Berichtszeitraum eingegangenen und geprüften Anliegen.

### 4.1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Bürgerinnen und Bürger können sich ebenso wie jede/-r Polizeibedienstete direkt an die Polizeibeauftragte wenden. Jede Eingabe, jede Beschwerde wird individuell geprüft und mehrfach im Team der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten besprochen, um eine sorgfältige und sachgerechte Bewertung sicherzustellen. Die Bearbeitung erfolgt stets in enger Abstimmung mit den Beschwerdeführenden bzw. Eingebenden.

Sollte ein Anliegen nicht in deutscher Sprache vorgebracht werden können, besteht die Möglichkeit, einen Telefon- oder Videodolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen. Dieser Service, der mehr als 50 Sprachen umfasst, wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) des Landes Brandenburg<sup>13</sup> koordiniert und bleibt vorerst für Einrichtungen des Landes Brandenburg kostenfrei.

Durch den personellen Ausbau der Institution (siehe Kapitel 3.1.1.1.) wurden auch die Sprachkompetenzen des Teams erweitert, wodurch die Kommunikation mit einer breiteren Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern erleichtert wird.

Beschwerden und Eingaben können schriftlich (per Post oder E-Mail) oder mündlich (telefonisch oder persönlich) eingereicht werden. Um eine sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sollten die Kontaktdaten der Beschwerdeführenden bzw. Eingebenden angegeben werden. Idealerweise wird zudem vermerkt, ob bereits andere Behörden oder der Petitionsausschuss kontaktiert wurden und mit dem Anliegen

bereits befasst sind oder waren.

Die Polizeibeauftragte ist gemäß § 8 Polizeibeauftragungsgesetz (BbgPBG) auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Verschwiegenheit über alle dienstlich erlangten Informationen verpflichtet. Alle Beschwerden und Eingaben werden daher vertraulich behandelt.

Beschwerden und Eingaben sollten grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des beanstandeten Sachverhalts eingereicht werden. Bei verfristeten Eingaben und Beschwerden entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten über die Befassung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 5 Abs. 3 BbgPBG). In diesem Fall erfolgt intern stets eine Abwägung im Einzelfall, inwiefern der Beschwerde- oder Eingabegegenstand bearbeitet werden soll.

#### 4.1.1. Verfahren bei Beschwerden

Wird die Polizeibeauftragte aufgrund einer Beschwerde tätig, erfolgt die Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Abteilung 4, Referat 42. Hierzu ist stets eine schriftliche Einverständniserklärung der Beschwerdeführenden zur Datenübermittlung an das Ministerium erforderlich. Dieses Verfahren sichert den Schutz personenbezogener Daten und wahrt die Vertraulichkeit der Beteiligten.

Je nach Gegenstand der Beschwerde – sei es die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder ein mögliches persönliches Fehlverhalten von Polizeibediensteten – fordert die Polizeibeauftragte über das MIK und dessen nachgeordnete Polizeibehörden schriftliche oder mündliche Auskünfte und Stellungnahmen sowie Akteneinsichten an. Diese Anfragen umfassen häufig Fragestellungen zu polizeiinternen Richtlinien, Dienstvereinbarungen, Verfügungslagen und internen Geschäftsabläufen. In diesem Zusammenhang zeigt sich

<sup>13</sup> Fortgesetztes Angebot durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS). URL: <https://mgs.brandenburg.de/mgs/de/themen/integration/dolmetschertool/> (letzter Zugriff 03.02.2025).

regelmäßig, dass die Bearbeitungsdauer stark von der Verfügbarkeit und dem Umfang der angeforderten Informationen abhängt. Auch Gespräche, nach Zustimmung des Polizeipräsidentiums, mit den Polizeibediensteten sind möglich. Dies, und die Besuche in Dienststellen dienen dazu einen Überblick über grundsätzliche Verfahrensweisen und Abläufe zu erhalten. Ein zentraler Grundsatz des Verfahrens ist weiterhin, dass der Polizei stets die Möglichkeit eingeräumt wird, Sachverhalte eigenständig aufzuklären und Beschwerden im Rahmen bestehender Strukturen zu bearbeiten. Das Polizeibeauftragungsgesetz sieht dazu vor, dass den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung und Abhilfe gegeben werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 1 BbgPBG). In diesen Fällen wird regelmäßig um eine laufende Berichterstattung oder bei kleineren Beschwerdegegenständen um einen Bericht nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung gebeten.

Nach umfassender Analyse des Sachverhalts sowie der übermittelten Informationen nimmt die Polizeibeauftragte eine eigenständige Bewertung des Anliegens vor. Das gestaltet sich, wie bereits dargelegt, nicht immer einfach, da eine unmittelbare Auswertung von polizeilichen Stellungnahmen nicht möglich ist. Diese Bewertung bildete aber die Grundlage für mögliche Handlungsempfehlungen und weiterführende Schritte bzw. die Einschätzung, ob eine (Wieder-)herstellung eines Dialogs zwischen Polizei und Gesellschaft als gewünscht und aussichtsreich erachtet wird. Je nach Ergebnis werden Gespräche geführt oder moderiert, um Konflikte zu klären und tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Dabei wird großer Wert daraufgelegt, die einzelnen Verfahrensschritte transparent zu gestalten und eng mit den Beschwerdeführenden abzustimmen, um deren Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

#### **4.1.2. Verfahren bei Eingaben**

Wird die Polizeibeauftragte aufgrund einer Eingabe von Polizeibediensteten tätig, erfolgt die Bearbeitung stets in enger Abstimmung mit den Eingebenden. Dabei stehen die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz der Interessen der betroffenen Personen im Mittelpunkt. Bereits zu Beginn des Verfahrens wird gemeinsam geklärt, welche Erwartungen und Ziele mit der Eingabe verbunden sind und welche Schritte im weiteren Verlauf gewünscht werden.

Sollten die Eingebenden ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten im Bereich der Polizeiorganisation anstreben, wird – nach vorheriger Einwilligung – zunächst Kontakt mit dem MIK aufgenommen. In dieser Phase wird darauf geachtet, den Sachverhalt abstrahiert darzustellen, um eine unnötige Personalisierung zu vermeiden und den Schutz der betroffenen Bediensteten sicherzustellen.

Der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt wird dann dem Ministerium abstrahiert und unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Polizeibediensteten übermittelt. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, zu verhindern, dass bereits in einem frühen Bearbeitungsstadium strafrechtliche oder disziplinar-/arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Bediensteten geprüft oder eingeleitet werden. In der Praxis gestaltet sich diese Abstrahierung jedoch oft schwierig, insbesondere wenn der Sachverhalt spezifische Details enthält, die Rückschlüsse auf beteiligte Personen zulassen.

In enger Absprache mit den Eingebenden werden die weiteren Verfahrensschritte definiert. Ziel ist es, durch eine transparente und lösungsorientierte Vorgehensweise tragfähige und einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Hierzu können bei Bedarf Gespräche zwischen den Beteiligten initiiert und durch die Polizeibeauftragte oder ihre Mitarbeitenden moderiert und begleitet werden.

Besondere Bedeutung kommt der Vermittlung zwischen den sachbearbeitenden Instanzen zu. Die Polizeibeauftragte unterstützt hier den Dialog zwischen den beteiligten Stellen und sorgt dafür, dass Entscheidungen nachvollziehbar und transparent kommuniziert werden.

Auf Wunsch der Eingebenden kann auch ein vertraulicher Austausch mit dem zuständigen örtlichen Personalrat oder dem Hauptpersonalrat erfolgen. Diese Option ermöglicht es, spezifische Anliegen und strukturelle Fragestellungen auf einer geschützten und vertrauensvollen Ebene zu erörtern und gegebenenfalls weiterführende Lösungsansätze zu entwickeln.

## **4.2. Offene Verfahren aus dem vorherigen Berichtszeitraum**

Derzeit sind noch immer drei Fälle (ca. 5,7 %) aus dem Jahr 2023 nicht abschließend bearbeitet, da in diesen Angelegenheiten derzeit gerichtliche Verfahren anhängig sind. Aufgrund dieser laufenden Verfahren ist es aktuell noch nicht möglich, die betreffenden Anliegen abschließend zu bearbeiten und eine endgültige Entscheidung zu treffen. Da die Gerichte in diesen Fällen die zuständigen Instanzen sind, müssen alle relevanten rechtlichen Fragestellungen geklärt werden, bevor gegebenenfalls eine abschließende Bearbeitung der Anliegen erfolgen kann. Bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung bleibt daher unklar, ob und wie die Anliegen konkret weiterbearbeitet oder gelöst werden können – somit kommt es zu Verzögerungen.

### 4.3. Statistik und Auswertung für den Berichtszeitraum 2024

Während des Berichtszeitraums gingen insgesamt 60 Beschwerden und Eingaben ein bzw. wurden initiativ erhoben. Jeder Beschwerde- oder Eingabegegenstand wurde und wird separat erfasst und bearbeitet. Wenn eine Beschwerde oder Eingabe mehrere Anliegen enthält, die in keinem Sachzusammenhang stehen, dann werden die einzelnen Beschwerde- und Eingabegegenstände gesondert registriert. Es kommt vor, dass Bürgerinnen und Bürger sich erst bei einem zweiten Kontakt mit der Polizei beschweren, der sie zumindest irritiert hat. Enthält eine Beschwerde oder Eingabe mehrere Vorwürfe, die in einem Sachzusammenhang stehen, wie z.B. unangemessenes Auftreten und Durchsuchung von beigeführten Gegenständen, wird die Kategorie, die überwiegt mit den Eingebenden oder den Beschwerdeführenden herausgearbeitet und nur ein Beschwerde- oder Eingabegegenstand registriert.

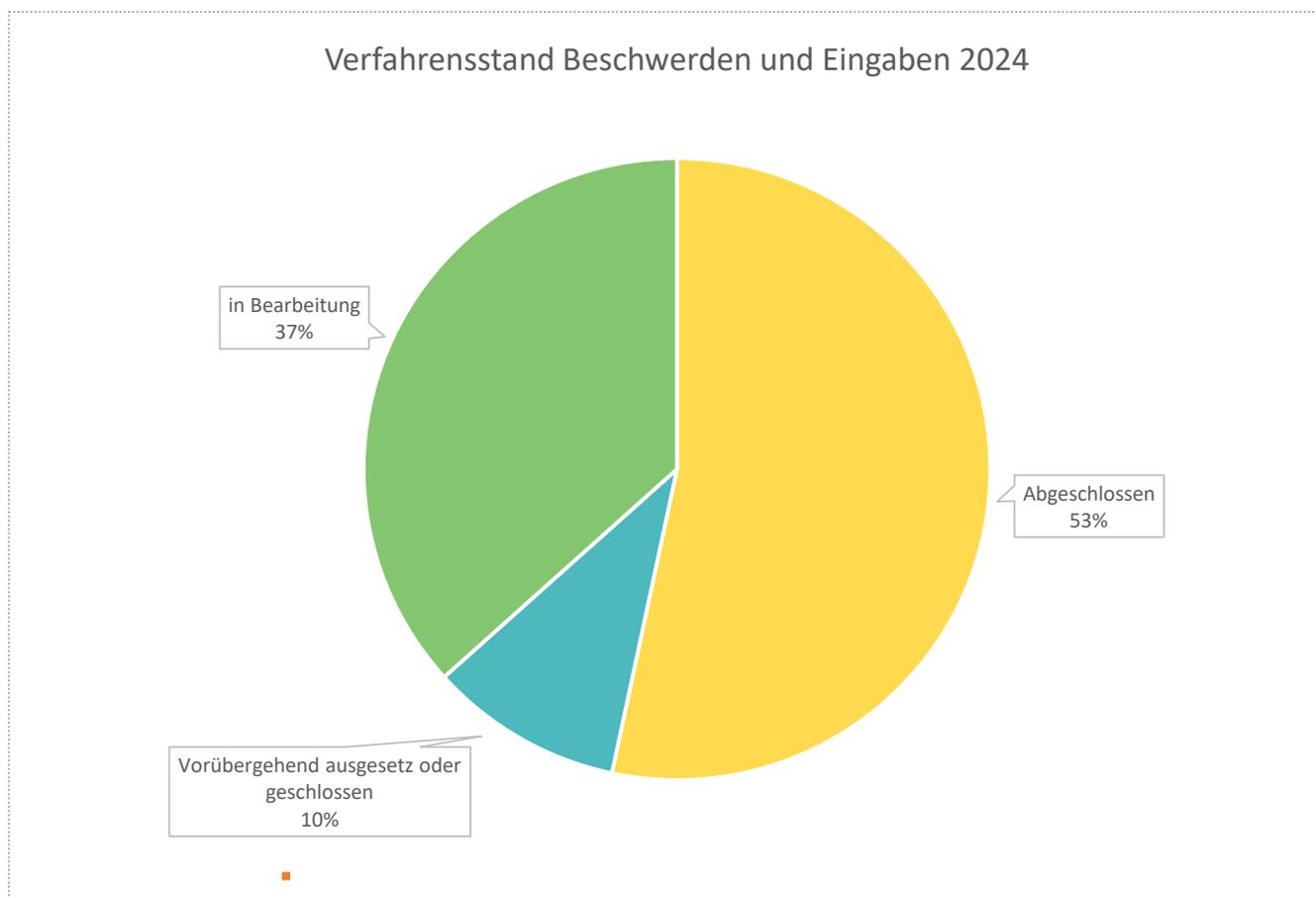
Der Stichtag für die Auswertung der Verfahrensstände ist der 31.03.2025, also drei Monate vor der Einreichung des Berichts, um ausreichend Zeit für die notwendige Abstimmung mit anderen Behörden und die Integration deren Rückmeldungen in den finalen Bericht zu gewährleisten.

#### 4.3.1. Verfahrensstand der Beschwerden und Eingaben im Jahr 2024

Die Auswertung des Verfahrensstands ist entscheidend für die Planung, Organisation und Umsetzung der Tätigkeit der Polizeibeauftragten. Der aktuelle Stand der 60 Anliegen stellt sich wie folgt dar:

- › **32 Anliegen (53 %)** sind abgeschlossen.
- › **6 Anliegen (10 %)** wurden vorübergehend ausgesetzt oder geschlossen.
- › **22 Anliegen (37 %)** befinden sich in Bearbeitung, wobei ein Abschluss grundsätzlich absehbar ist.

Drei Anliegen (5 %) wurden vorübergehend geschlossen, da über einen Zeitraum von drei Monaten keine Mitwirkung der Beschwerdeführenden erfolgte. Trotz mehrerer Nachfragen konnte kein Kontakt hergestellt werden, um die notwendigen Informationen oder Einwilligungen einzuholen. Die Betroffenen werden über die vorübergehende Schließung informiert und nach weiteren drei Monaten erneut kontaktiert. Bleibt eine Rückmeldung aus, wird das Anliegen endgültig abgeschlossen. Weitere drei Anliegen (5 %) wurden vorübergehend ausgesetzt, da entweder ein offenes Strafverfahren läuft oder die zuständige Polizeidienststelle bereits mit einer



inhaltsgleichen Beschwerde befasst ist. Dies betrifft nur wenige Fälle und stellt eine Ausnahme dar.

Sobald die polizeiliche Bearbeitung abgeschlossen ist, wird mit den Beschwerdeführenden abgestimmt, ob eine weitere Bearbeitung durch die Polizeibeauftragte gewünscht ist. Häufig besteht weiterhin Klärungsbedarf, insbesondere wenn das Bedürfnis nach einem vermittelnden Gespräch geäußert wird. Dieses Bedürfnis nach einem Gespräch wird immer wieder durch die Beschwerdeführenden thematisiert und gewünscht. In der Regel ist dies der Fall, da die rechtliche Perspektive zwar eine grundlegende Einordnung ermöglicht, jedoch oft nicht ausreicht, um alle Aspekte einer Beschwerde vollständig zu erfassen. Die Bearbeitung von Beschwerden durch die zuständige Polizei folgt einem formalisierten und strukturierten Geschäftsablauf. Dabei kann es jedoch Herausforderungen in der zwischenmenschlichen Kommunikation sowie in der direkten Auseinandersetzung mit den Beschwerdeführenden und den beteiligten Polizeibediensteten geben.

Besonders bei Beschwerden mit dem Vorwurf der unangemessenen Kommunikation oder unerklärlichen Verhaltens bleibt die persönliche Ebene oft unberücksichtigt. In keinem der bekannten Fälle erfolgte eine direkte Entschuldigung oder ein Ausdruck des Bedauerns durch betroffene Polizeibedienstete. Auch wenn Beschwerdeführende ausdrücklich ein Gespräch mit der/dem unmittelbar beteiligten Polizeibediensteten wünschen, erfolgt in der Regel nur ein telefonischer Kontakt mit einer bearbeitenden Beschwerdestelle. Dies kann den Eindruck erwecken, dass die persönliche Verantwortung und die individuellen Aspekte der Beschwerde nicht direkt thematisiert werden (sollen).

Die Polizeibeauftragte kann hier eine zentrale Rolle übernehmen, indem sie den direkten Dialog sucht und ein Gespräch ermöglicht, das über die rechtliche Prüfung hinausgeht und auch die zwischenmenschlichen Missverständnisse oder Konflikte angemessen berücksichtigt. Ein Austausch mit dem betroffenen Polizeibediensteten oder zumindest eine Klärung durch eine vorgesetzte Person, die den Fall nachvollziehen kann, trägt mitunter wesentlich zur Vertrauensbildung bei.

Da Beschwerden oft nicht allein auf rechtlichen Fragen beruhen, sondern persönliche Wahrnehmungen, Missverständnisse und das Bedürfnis nach Anerkennung eine Rolle spielen, kann ein solches Gespräch entscheidend sein, um die Beschwerde abschließend zu klären. Bleibt diese Ebene unberücksichtigt, besteht das Risiko einer anhaltenden Unzufriedenheit, eines nicht Abschließen Könnens und einer

wachsenden Distanz zwischen den Beschwerdeführenden und der Polizei.

### 4.3.2. Eingabeentwicklung

Im Jahr 2023 wurden 53 Anliegen von der Polizeibeauftragten entgegengenommen. Im Jahr 2024 liegt die Zahl bei 60 Eingaben und Beschwerden. Diese Entwicklung zeigt, dass die Polizeibeauftragte zunehmend als Anlaufstelle wahrgenommen wird – und das, obwohl es in diesem Zeitraum keine groß angelegten Informationskampagnen oder verstärkte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen stattfanden.

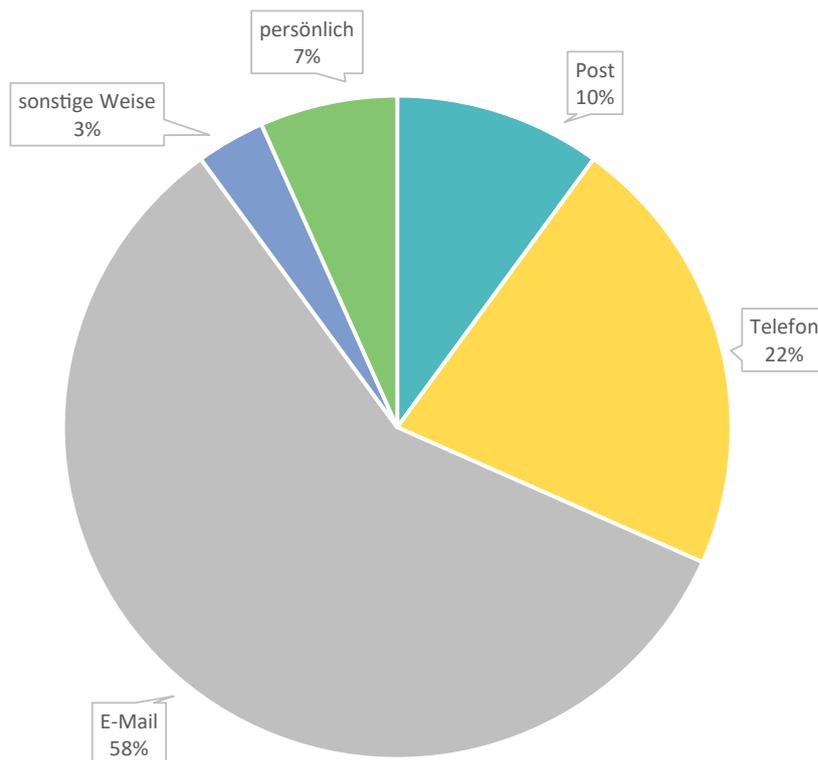
Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Polizeibeauftragte mit einem kleinen Team arbeitet, das neben der Bearbeitung von Beschwerden auch weitere Aufgaben wie die strukturelle Vernetzung, Beratung und zunehmender Öffentlichkeitsarbeit wahrnimmt. Die kontinuierliche Zunahme an Eingaben spricht dafür, dass die Institution trotz dieser Mehrfachanforderungen als verlässliche Anlaufstelle etabliert ist.

Zudem befindet sich die Institution weiterhin im Aufbau, insbesondere in ihrer Vernetzung innerhalb der Polizei und im öffentlichen Bewusstsein. Die bisherigen Zahlen deuten darauf hin, dass sich diese Entwicklung fortsetzen könnte, denn bereits in den ersten Monaten des Jahres 2025 zeichnet sich ein weiteres Wachstum der Eingabe- und Beschwerdezahlen ab. Das Vertrauen in die Arbeit der Polizeibeauftragten steigt somit weiter an.

### 4.3.3. Welche Kommunikationswege werden genutzt?

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 60 Anliegen auf verschiedenen Wegen eingereicht. Die Mehrheit der Anliegen, nämlich 35 (58 %), wurden per E-Mail übermittelt. Dies zeigt, dass die E-Mail als bevorzugter Kanal zur Kommunikation mit der Polizeibeauftragten genutzt wird, da sie eine schnelle und einfache Möglichkeit bietet, Anliegen schriftlich zu übermitteln. Telefonische Anfragen machten mit 13 Anliegen (22 %) den zweitgrößten Anteil aus. Telefonische Kommunikation ermöglicht einen direkten und persönlichen Austausch, was von vielen Bürgerinnen und Bürgern als vorteilhaft empfunden wird, vor allem wenn eine schnelle Klärung gewünscht wird. Über den klassischen Postweg gingen 6 Anliegen (10 %) ein. Dies zeigt, dass eine kleinere Gruppe der Bevölkerung nach wie vor den formelleren Weg der Post bevorzugt, um Anliegen zu übermitteln. Der Weg über Medienberichterstattung brachte 2 Anliegen (3 %). In diesen beiden Fällen wurden die Anliegen nicht durch die betroffenen Personen eingereicht, sondern die Polizeibeauftragte

## Kommunikationswege



durch eine öffentliche Berichterstattung in den Medien auf die Thematik aufmerksam gemacht. Eine Medienberichterstattung hat in der Regel eine breitere Reichweite und bringt Themen ins öffentliche Bewusstsein, die von der Polizeibeauftragten dann aufgenommen und untersucht werden können.

Auch persönliche Gespräche (4 Anliegen, 7 %) haben eine Rolle bei der Kommunikation mit der Beauftragten gespielt. Diese Gespräche ermöglichen einen sehr direkten Austausch und bieten den Bürgerinnen und Bürgern aber insbesondere den Polizeibediensteten die Gelegenheit, ihre Anliegen in einem vertraulichen und persönlichen Rahmen vorzubringen. Allerdings zeigt sich, dass solche Gespräche oft sehr zeitaufwendig sind und selten dazu führen, dass die Anliegen tatsächlich als formelle Anliegen eingereicht oder weiterverfolgt werden können. Viele der in persönlichen Gesprächen geäußerten Themen bleiben häufig informell und führen nur selten zu einer konkreten Bearbeitung oder Lösung. Das liegt nicht zuletzt daran, dass viele Polizeibediensteten in diesem Kontext zögern, ihre Anliegen offiziell und formell in die Wege zu leiten, insbesondere, wenn sie befürchten, dass dies Konsequenzen für ihre persönliche oder dienstliche Situation haben könnte (dazu unter den Punkten 4.4 sowie 4.4.11 ausführlicher). Es kommt auch vor, dass persönliche Gespräche vor allem als eine erste Orientierung dienen, um allgemeine

Informationen zu erhalten, ohne dass dies gleich in einem konkreten Anliegen mündet.

Diese Zahlen und Beobachtungen verdeutlichen, dass persönliche Gespräche zwar eine wichtige Funktion im Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizeibediensteten und der Polizeibeauftragten spielen, aber auch eine Herausforderung darstellen, wenn es darum geht, diese Gespräche in formelle Anliegen umzuwandeln, die dann weiterbearbeitet werden können.

Insgesamt verdeutlichen die vorgestellten Zahlen die hohe Bedeutung der digitalen Kommunikation, insbesondere der E-Mail, als bevorzugte Methode zur Kontaktaufnahme. Dies spricht dafür, dass die digitalen Kanäle weiter ausgebaut werden sollten, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird zudem helfen, die Bekanntheit der Polizeibeauftragten weiter zu steigern und den direkten Kontakt zu erleichtern.

### 4.3.4. Wer wendet sich an die Polizeibeauftragte

Im Jahr 2024 wurden, wie bereits in Kapitel 4.3.1 dargestellt, insgesamt 60 Anliegen verzeichnet, die sich wie folgt verteilen:

- › **43 Anliegen von Bürgerinnen und Bürger:**  
Dies entspricht 71,67 % der Gesamtzahl der Anliegen.
- › **7 initiierte Anliegen:**  
Diese machen 11,67 % der Gesamtzahl aus.
- › **9 Anliegen aus der Polizei selbst:**  
Dies sind 15 % der Gesamtzahl.
- › **1 Anliegen über eine Hilfeeinrichtung:**  
Dies entspricht 1,67 % der Gesamtzahl der Anliegen.

Der größte Anteil der Anliegen stammt mit **43 Fällen (71,67 %) aus der Bevölkerung**. Dies zeigt, dass die Polizeibeauftragte zunehmend als vertrauenswürdige Anlaufstelle wahrgenommen wird. Besonders bemerkenswert ist, dass diese Zahl trotz moderater Öffentlichkeitsarbeit und der sich noch in der Etablierungs- und Vernetzungsphase befindlichen Institution im Jahr 2024 erreicht wurde. Dies deutet auf einen vorhandenen Bedarf an einer unabhängigen, neutralen Instanz hin, an die sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen wenden können.

Die **7 initiativen Anliegen (11,67 %)** verdeutlichen, dass die Polizeibeauftragte nicht nur auf Anfragen reagiert, sondern auch proaktiv tätig wird. Dies umfasst Fälle, in denen sie auf Fehlentwicklungen oder potenzielle Probleme hinweist, die nicht zwangsläufig aus konkreten Beschwerden hervorgehen. Dies unterstreicht ihre Rolle als Impulsgeberin für Weiterentwicklungen.

Die **9 Anliegen aus der Polizei selbst (15 %)** stellen einen sensiblen Bereich dar. In institutionellen Kontexten herrscht oft Zurückhaltung, interne Themen offiziell anzusprechen – häufig aus Sorge vor möglichen dienstlichen Konsequenzen. Trotz der Zusicherung von Anonymität, soweit es das Anliegen erlaubt, besteht die Befürchtung, dass Rückschlüsse auf die eigene Person möglich sein könnten. Dennoch wurde in informellen Gesprächen und während Einsatzbeobachtungen regelmäßig auf verbesserungswürdige Bereiche hingewiesen. Es bleibt wichtig, eine vertrauensvolle und sichere Kommunikationsbasis zu fördern, um Polizeibedienstete zur formellen Eingabe von Anliegen zu ermutigen. Mit wachsendem Vertrauen in die Polizeibeauftragte und verstärkter Sensibilisierung für anonyme und unbürokratische Klärungen könnte dieser Anteil künftig steigen.

Schließlich spielt die Beschwerdeeingabe über eine **Hilfeeinrichtung** eine untergeordnete Rolle. Mitarbeitende von Hilfeeinrichtungen nehmen die Polizeibeauftragte teils als Institution wahr, die primär im Interesse der Polizei agiert, statt als unabhängige Instanz. Diese Wahrnehmung kann dazu führen, dass die Polizeibeauftragte nicht in dem Maße in Anspruch genommen wird, wie es möglich wäre aber

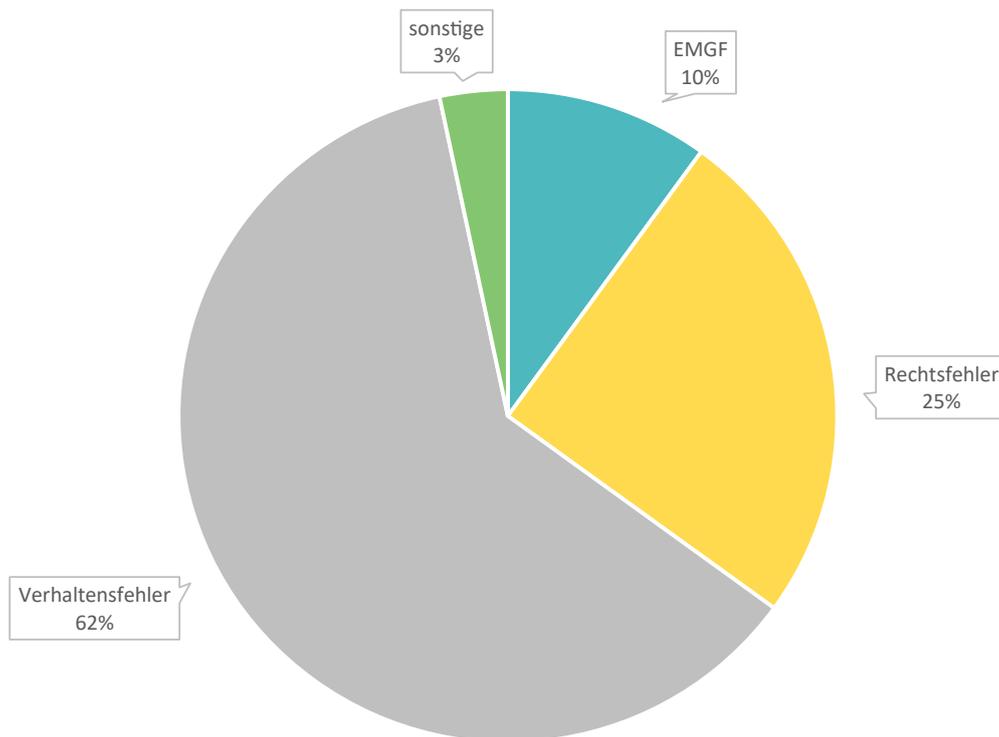
auch Missverständnisse über gesetzliche Möglichkeiten und Aufgaben bestehen. Um hier entgegenzuwirken, bedarf es gezielterer Maßnahmen, um die Unabhängigkeit und die neutrale Funktion der Polizeibeauftragten klarer zu kommunizieren. Eine intensivere Aufklärung und stärkere Präsenz in den Netzwerken der Hilfeeinrichtungen sind daher notwendig, um Vertrauen zu fördern und ihre Rolle als unparteiische Anlaufstelle besser zu etablieren.

#### 4.3.5. Inhalte der Beschwerden und Eingaben

Die Auswertung der eingegangenen Beschwerden verdeutlicht eine klare Tendenz, dass die Ursachen für die Beschwerden, wie im letzten Jahr auch, weniger in Rechtsfehlern als vielmehr in Verhaltensfehlern liegen. Von insgesamt 60 Fällen, die bearbeitet wurden oder werden, zeigt sich, dass 6 Fälle (10 %) mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus (EMGF) in Zusammenhang stehen. Dieser Anteil ist gering, was darauf hindeutet, dass solche schwerwiegenden und gesellschaftlich problematischen Vorfälle nur selten der Auslöser für Beschwerden und Eingaben sind. Es handelt sich also um einen spezifischen, wenn auch wichtigen Bereich, der in diesem Fall nicht zu den häufigeren Beschwerden zählt. Dies könnte insbesondere daran liegen, dass Betroffene sich häufig als Menschen mit einer niedrigen Beschwerdemacht empfinden. Hier wirken verschiedene strukturelle sowie soziale, aber auch psychologische Faktoren zusammen. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung bei der Polizeibeauftragten ist in den letzten beiden Berichtszeiträumen deutlich geworden, dass den Beschwerdeführenden häufig die nötigen Ressourcen fehlen, um sich wirksam bei der Polizei beschweren zu können. Fehlende sprachliche Fähigkeiten (bspw. Hinweis von Polizeibediensteten, dass die Amtssprache deutsch sei) oder bürokratische Hürden und Verfahren (Hinweis von Polizeibediensteten im Wach- und Wechseldienst, es solle die Internetwache für Beschwerdeeingaben genutzt werden) können eine abschreckende Wirkung auch auf Beschwerden bei anderen Institutionen, wie der Polizeibeauftragten, entfalten.

Die Kategorie der Rechtsfehler umfasst 15 Fälle, was 25 % der Gesamtzahl ausmacht. Dies bedeutet, dass ein Viertel der Beschwerden auf vermeintliche oder tatsächliche Rechtsfehler hinweist. Rechtsfehler stellen ein wesentliches Thema dar, allerdings im Vergleich zu Verhaltensfehlern in einer deutlich geringeren Häufigkeit. Dass diese Fehler weniger häufig vorkommen, könnte darauf hindeuten, dass für die Überprüfung von Rechtsfehlern Rechtsmittel und andere institutionelle Einrichtungen zur Verfügung stehen. In den vorliegenden Fällen hat es sich zumeist um Unklarheiten oder

## Eingaben und Beschwerden nach Kategorien



Missverständnisse bezüglich der Rechtsanwendung behandelt, die die Beschwerden ausgelöst haben.

Ferner wird im Rahmen der Auftragsklärung mit den Beschwerdeführenden die Zielrichtung der Beschwerde besprochen. Wenn Beschwerdeführende als Ziel die zwingende strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wünschen, wird auf die zuständigen Stellen verwiesen. Ein dialogisches Verfahren ist dann regelmäßig nicht aussichtsreich.

Die deutlich größte Gruppe von Beschwerden entfällt jedoch auf die Kategorie der Verhaltensfehler, die in 35 Fällen (61,67 %) registriert wurden. Diese Zahl zeigt, dass in über der Hälfte der Fälle das Verhalten von Polizeibediensteten im Mittelpunkt steht. Verhaltensfehler können eine Vielzahl von Aspekten umfassen, darunter unangemessenes Verhalten, Missverständnisse, unprofessionelles Auftreten oder Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene. Diese Fehler haben oft eine subjektive Komponente, da sie wie bereits dargestellt, häufig von den persönlichen Wahrnehmungen und Erwartungen der betroffenen Personen abhängen. Es wird also deutlich, dass viele Konflikte und Beschwerden nicht auf objektive Rechtsverstöße zurückzuführen sind, sondern auf Verhaltensweisen, die als unangemessen oder unzureichend

wahrgenommen werden.

Abgerundet wird die Auswertung durch 2 Fälle (3 %), die in die Kategorie „Sonstige“ fallen. Bei diesen beiden Fällen war eine präzise Zuordnung zu den bisher genutzten Kategorien nicht möglich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der größte Teil der Beschwerden nicht auf Rechtsfehler, sondern auf Verhaltensfehler zurückzuführen ist. In etwa 61,67 % der Fälle bildet das Verhalten der handelnden Personen den Hauptgrund für Unzufriedenheit oder Konflikte. Das bedeutet, dass Beschwerden und Eingaben häufig aus zwischenmenschlichen Spannungen oder Missverständnissen resultieren, die nicht zwangsläufig auf eine fehlerhafte Anwendung des Rechts zurückzuführen sind. Lediglich 25 % der Beschwerden beziehen sich explizit auf Rechtsfehler, was darauf hindeutet, dass rechtliche Verstöße zwar eine Rolle spielen, jedoch seltener die Ursache für Beschwerden sind. Insgesamt zeigt sich, dass die Ursachen von Beschwerden und Eingaben oft vielschichtig sind und häufig persönliche oder zwischenmenschliche Konflikte betreffen, anstatt ausschließlich auf objektive rechtliche Fehler zurückzuführen zu sein.

### 4.3.6. Fallabschlüsse

Beschwerden und Eingaben lassen sich nicht immer eindeutig den Kategorien „begründet“ oder „teilweise begründet“ zuordnen. Viele Anliegen sind mehrdimensional und umfassen sowohl rechtliche als auch persönliche Aspekte. Während die rechtliche Dimension prüft, ob ein objektiver Rechts- oder Verhaltensfehler vorliegt, spiegeln persönliche Aspekte individuelle Wahrnehmungen, Erfahrungen und subjektive Einschätzungen wider, die nicht immer klar rechtlich einzuordnen sind.

Im letzten Bericht führte die Einordnung der Begründetheit von Beschwerden zu Missverständnissen und unterschiedlichen Interpretationen, was nicht beabsichtigt war. Die Kategorien „begründet“, „teilweise begründet“ und „unbegründet“ dienten ursprünglich als Orientierungshilfe zur Vergleichbarkeit mit den Strukturdaten des MIK. Diese Kategorisierung stellt jedoch keine abschließende Bewertung dar, sondern lediglich eine Annäherung an die Komplexität der Fälle.

Daher wird in diesem Jahr auf diese Bewertung verzichtet. Stattdessen wird eine alternative Darstellung gewählt, die weiterhin Transparenz über die Bearbeitung und den Abschluss der Fälle bietet, ohne auf eine möglicherweise unzureichende Kategorisierung zurückzugreifen (näheres dazu unter Punkt 4.5).

#### Übersicht der Fallabschlüsse

Von den 32 abgeschlossenen Beschwerde- und Eingabesachverhalten:

- › wurden **5 Fälle einvernehmlich** und **9 Fälle teilweise einvernehmlich** erledigt,
- › konnten in 3 Fällen Auskünfte oder Informationen erteilt werden.

Damit konnte die Polizeibeauftragte in **17 von 32 Fällen (ca. 53 %)** weiterhelfen, indem eine einvernehmliche, teilweise einvernehmliche oder informative Lösung gefunden wurde.

#### Weitere Fallabschlüsse

- › **7 Beschwerden (ca. 22 %)** wurden von den Beschwerdeführenden zurückgezogen.
- › **5 Fälle (ca. 16 %)** fielen nicht in die Zuständigkeit der Polizeibeauftragten. Diese wurden nach Rücksprache mit den Beschwerdeführenden an geeignete Stellen (z. B. den Petitionsausschuss) weitergeleitet.
- › In **3 Fällen (ca. 9 %)** konnte keine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

#### Interpretation der Zahlen

Insgesamt zeigen die Zahlen eine differenzierte Übersicht über die Behandlung und den Ausgang von Beschwerden und Eingaben.

- › **53 % der Fälle** wurden erfolgreich gelöst, da ein Anliegen einvernehmlich oder teilweise einvernehmlich geklärt werden konnte. Dies zeigt, dass oft Kompromisse oder für beide Seiten akzeptable Lösungen gefunden wurden, was die Zufriedenheit der Beteiligten erhöht und weitere Eskalationen vermeidet.
- › **22 % der Beschwerden wurden zurückgezogen.** Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein häufig genannter Aspekt ist die lange Bearbeitungsdauer, die von Beschwerdeführenden als zermürbend empfunden wurde. Dies kann zu Frust und Enttäuschung führen und in der Folge das Vertrauen in die Polizei und staatliche Institutionen beeinträchtigen. Die hohe Rückzugsquote sollte daher als Warnsignal verstanden werden. Es gilt, die Ursachen genauer zu analysieren und mögliche Verbesserungen im Verfahren zu prüfen.
- › **In 9 % der Fälle konnte keine einvernehmliche Lösung** erzielt werden. Dies bedeutet, dass trotz Vermittlungsversuchen keine Übereinkunft erreicht wurde. In diesen Fällen äußerten sich Beschwerdeführende auch dahingehend, dass sie ihr Anliegen weiterverfolgen möchten – sei es über die Medien oder doch gerichtliche Instanzen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass in den meisten Fällen eine Lösung erzielt werden konnte, sei es einvernehmlich oder durch einen Kompromiss. Gleichzeitig deuten die 22 % der Rückzüge und die 9 % der nicht einvernehmlich abgeschlossenen Beschwerden auf potenzielle Schwachstellen im Prozess hin. Eine genauere Analyse dieser Fälle ist erforderlich, um mögliche Vertrauensverluste frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe zu entwickeln.

Die Analyse sollte somit untersuchen, warum diese Beschwerden zurückgezogen oder nicht einvernehmlich abgeschlossen wurden. Dabei könnten folgende Fragen eine Rolle spielen: Gibt es Muster in den Rückzugsgründen (z. B. fehlendes Vertrauen, lange Bearbeitungsdauer, unklare Erfolgsaussichten)? Welche Faktoren führten zu nicht einvernehmlichen Abschlüssen (z. B. unzureichende Kommunikation, unterschiedliche Rechtsauffassungen, strukturelle Hürden)? Durch eine systematische Auswertung von Fallverläufen und Rückmeldungen der Beteiligten lassen sich gezielte Maßnahmen ableiten, um Verfahrensabläufe transparenter und effektiver zu gestalten.

## 4.4. Fallbeispiele

Im folgenden Abschnitt werden ausgewählte anonymisierte Fallbeispiele vorgestellt, die die Arbeit der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg im Jahr 2024 veranschaulichen. Sie zeigen die Bandbreite der Themen, mit denen sich die Institution befasst, und spiegeln sowohl die Herausforderungen als auch die Erfolge der Tätigkeit wider. Die dargestellten Fälle sind nach vier Gruppierungen geordnet: Bürgerinnen, Bürger und Polizei; Bürgerinnen und Bürger; Polizeibedienstete; Initiativfälle und Sonstiges. Dabei wird auf verschiedene Aspekte der Beschwerde- und Beratungsarbeit eingegangen.

Die Auswahl der Fallbeispiele wurde exemplarisch und stellvertretend getroffen, um auch auf wiederkehrende Themenkomplexe und (strukturelle) Fragestellungen hinzuweisen. In die Auswahl und Bewertung dieser Anliegen sind zudem die Erfahrungen, Beobachtungen sowie fortlaufende Eindrücke aus der Beschwerdebearbeitung und einer Vielzahl von Dialogen mit unterschiedlichen Menschen und Personengruppen eingeflossen. Die Fallbeispiele wurden daher so gewählt, dass es sich nicht nur um punktuelle Sachverhalte handelt, sondern auch um die Verdichtung systematischer Themen, die auf strukturelle Herausforderungen, in Abläufen, Zuständigkeiten oder Kommunikationswegen hinweisen können. Diese Fragestellungen zeigen sich häufig gerade dadurch, dass sich ähnliche Themen über einen längeren Zeitraum hinweg und in unterschiedlichen Ausprägungen in verschiedenen Fällen wiederholen. Die exemplarische Formulierung von Empfehlungen dient dazu, diese Muster sichtbar zu machen, eine Grundlage für einen Dialog zwischen der Polizeibeauftragten und der Polizei sowie dem Parlament zu schaffen oder gar Ideen für Lösungsvorschläge anzubieten.

Im Jahr 2024 hat sich zudem gezeigt, dass Polizeibedienstete ihre Anliegen häufig dann vorbringen, wenn sie sich in einer Position sehen, in der potenzielle persönliche oder dienstliche Konsequenzen in ihren Augen nur noch eine geringere Rolle spielen. Andere hingegen zögern, ihre Eingaben einzureichen, aus Sorge vor möglichen Auswirkungen oder dem Eindruck, dass ihre Stimme nicht ausreichend Gehör findet. Oft entsteht das Gefühl, dass bestehende Strukturen oder dienstliche Hierarchien Hürden schaffen, die eine offene Kommunikation erschweren. Infolgedessen konnten einige vorgebrachte Anliegen nicht weiterverfolgt oder formal registriert werden. Dennoch werden diese Fälle, bzw. Vorkommnisse dieser Art, weiterhin aufmerksam beobachtet, um mögliche strukturelle Fragestellungen frühzeitig zu erkennen und einzuordnen.

### 4.4.1. Die fehlende Eingangsbestätigung

Die erste Falldarstellung erscheint als vermeintliche Nichtigkeit, die gleichwohl immer wieder von Polizeibediensteten und Bürgern gleichermaßen dargestellt und als mindestens irritierend bezeichnet wird.

In zwei voneinander unabhängigen Fällen haben Polizeibedienstete im Rahmen einer Eingabe bei der Polizeibeauftragten darauf hingewiesen, dass Anträge an den Dienstherrn nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurden. Die Betroffenen gaben an, dass weder eine Eingangsbestätigung noch eine verbindliche Auskunft zum Stand der jeweiligen Angelegenheit erfolgt seien. Dies rief Fragen zur internen Kommunikation sowie zu den Bearbeitungsprozessen und der Einhaltung verbindlicher Vorgaben und Regelungen auf. Nach Prüfung der Eingaben konnte festgestellt werden, dass in einem Fall lediglich eine unverbindliche mündliche Auskunft erteilt wurde, während im anderen Fall der Antrag als „sonstiger Schriftverkehr“ zur Akte genommen worden war.

Ein weiteres Beispiel betrifft Bürgerbeschwerden, bei denen sich ebenfalls darüber beschwert wurde, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt sei und unklar war, ob das Anliegen überhaupt bearbeitet würde.

Gemeinsam ist allen Fällen, dass die Antragstellenden – sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibedienstete – über einen längeren Zeitraum keine Rückmeldung zu ihrem Anliegen erhalten haben. Nach Prüfung wurde in diesen Fällen festgestellt, dass die Anträge zunächst ohne weitere Bearbeitung zur Akte genommen worden waren.

In diesem Zusammenhang seien auch die Fälle genannt, in denen Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibedienstete zwar eine Eingangsbestätigung erhalten, danach aber über einen Zeitraum von mindestens mehreren Monaten keine Mitteilung zum Verfahrensgang erhalten, sodass der Eindruck entstehen kann, dass die Sachverhalte nicht mehr bearbeitet werden. Der regelmäßig festgestellte Grund liegt darin, dass z.B. das Beschwerdeverfahren wegen eines Straf- oder Disziplinarverfahrens ausgesetzt wurden. Die Verfahren dauern durchaus 9 Monate und mehr. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) teilt auf Nachfrage mit, dass im Normalfall keine Zwischenmeldungen an die Beschwerdeführenden gingen. Nur in Fällen von bestimmten Änderungen im Verfahren, die für Beschwerdeführende von Interessen sein könnten, wie ein Wechsel der oder des Sachbearbeitenden, erfolge eine Zwischenmeldung.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> E-Mail vom 25.03.2025 des MIK – Antwort auf eine Stellungnahme.

Versäumnisse wie fehlende Eingangsbestätigungen oder der aktuelle Geschäftsablauf hinsichtlich des Versands von Zwischenmitteilungen können das Vertrauen in die Bearbeitung von Anliegen sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei Polizeibediensteten beeinträchtigen. Die fehlende Kommunikation erweckte in allen geprüften Fällen, bei den Beschwerdeführenden sowie Eingebenden den Eindruck, dass das Anliegen nicht beachtet würde oder die Bearbeitung auch intern unklar sei. In allen Fällen konnte jedoch der Dialog innerhalb der Polizei sowie zwischen der Polizei und den beschwerdeführenden Bürgern wiederhergestellt werden. In einem Fall wurde der interne Prozess für die Antragstellung von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und der Geschäftsablauf entsprechend angepasst. Insgesamt ließen sich Beschwerden und Nachfragen bei der Polizei reduzieren, wenn hier konsequent der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizeibediensteten während eines Verwaltungsverfahrens aufrechterhalten bliebe. So reduzierte sich im Ergebnis auch der interne polizeiliche Arbeitsaufwand für diese Fälle. Im Ergebnis ist in diesen Fallkonstellationen mit einem reduzierten Beschwerdeaufkommen zu rechnen. Auch die Belastung durch erstattete Strafanzeigen, weil der Eindruck bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht, dass die Beschwerde oder das Anliegen nicht bearbeitet wird, würde reduziert werden können.

#### **Empfehlung:**

**Die Beschwerden verdeutlichen, dass Handlungsbedarf besteht. Zwar existieren bereits verbindliche Regelungen zum Versand von Eingangsbestätigungen, jedoch werden diese nicht immer konsequent beachtet. Es wird empfohlen, eine regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich der Relevanz und Notwendigkeit einer Eingangsbestätigung durchzuführen.**

Ferner wird angeregt bei ausgesetzten Verwaltungsverfahren, den externen und internen Beschwerdeführenden alle drei Monate eine Zwischenmitteilung zum aktuellen Sachstand zuzusenden.

#### **4.4.2. Diensthundewesen**

Bereits im Berichtszeitraum 2023 reichten sowohl Polizeibedienstete als auch externe Personen Eingaben und Beschwerden zum Umgang mit Diensthunden bei der Polizei Brandenburg ein. Grundsätzlich war diese Thematik auch für die Polizeibeauftragte nicht neu. Schon in der 34. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 09.02.2022

wurde das Thema „Auswirkungen der neuen Tierschutz-Hundeverordnung auf die Diensthundausbildung bei der Polizei“ behandelt.<sup>15</sup> Die Diskussion setzte sich in der 38. Sitzung am 8.06.2022 fort, wobei insbesondere die Folgen der neuen Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) für die Ausbildung von Diensthunden im Mittelpunkt standen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) betonte, dass die Innenministerkonferenz die Bundesregierung um Klarstellungen zur Verordnung gebeten habe. Der damalige Innenminister Michael Stübgen verwies darauf, dass die bisherige Ausbildung über Jahrzehnte hinweg erfolgreich gewesen sei. Die Einsatzfähigkeit der Diensthunde müsse in gewohnter Qualität erhalten bleiben, weshalb insbesondere bei Schutzhunden der Einsatz bestimmter Erziehungshalsbänder weiterhin als notwendig erachtet werde. Eine vollständige Umstellung der Ausbildungsmethoden ohne diese Hilfsmittel sei aus Sicht des Ministeriums fraglich.<sup>16</sup>

Dem widersprach der damalige Landestierschutzbeauftragte Dr. Heidrich, der eine Änderung der TierSchHuV für nicht erforderlich hielt. Er kritisierte, dass in Brandenburg weiterhin Stachel- und Würgehalsbänder eingesetzt würden, obwohl diese als tierschutzwidrig gelten. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, setzten bereits erfolgreich auf andere Ausbildungsmethoden, ohne die Einsatzfähigkeit der Hunde zu beeinträchtigen. Eine Tierärztin bestätigte, dass eine entsprechend angepasste Ausbildung möglich sei, und empfahl eine Überarbeitung der bisherigen dualen Ausbildung, bei der Hunde zunächst im Schutzdienst trainiert werden, bevor sie sich spezialisieren. Besonders kontrovers wurde die systematische Nutzung von Stachelhalsbändern diskutiert, die laut dem Landestierschutzbeauftragten teilweise sogar getarnt zum Einsatz kämen. Zudem wurde hinterfragt, ob die Auswahl der Hunderassen sowie die duale Ausbildung weiterhin zielführend seien. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) betonte jedoch, dass die Qualität der Diensthundausbildung nicht beeinträchtigt werde und eine fortlaufende Überprüfung der Ausbildung erfolge.<sup>17</sup>

Die Debatte offenbarte erhebliche Differenzen zwischen dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) sowie Tierschutzexperten. Während das Ministerium an bewährten Methoden festhalten wollte, forderten Experten und einige Abgeordnete eine tierschutzkonforme Modernisierung der Ausbildung. Insbesondere die Notwendigkeit von Erziehungshalsbändern und die Struktur der Ausbildung blieben umstritten. Die Polizei hingegen hatte Mitte des Jahres 2022

<sup>15</sup> P-AIK 7/34 vom 09.02.2022

<sup>16</sup> P-AIK 7/38 vom 08.06.2022.

<sup>17</sup> P-AIK 7/38 vom 08.06.2022.

zugesagt, das Diensthundewesen zu überprüfen, kritisch zu beleuchten und sich mit anderen Polizeibehörden auszutauschen.

Vor diesem Hintergrund überraschte es umso mehr, dass die Polizeibeauftragte schon kurze Zeit nach ihrem Amtsantritt mehrere Beschwerden und Eingaben aus dem Diensthundewesen erhielt, die weit über die bisher in der Öffentlichkeit bekannten Probleme hinausgingen. Die Eingebenden und Beschwerdeführenden gaben an, dass die bereits in der Öffentlichkeit diskutierten Probleme aus ihrer Sicht kaum oder gar nicht vorangetrieben wurden. Insbesondere wurden bestehende Konzepte, etwa zum Hundeankauf oder zur Hundeausbildung, als fragwürdig erachtet oder würden nicht richtlinienkonform umgesetzt. In erster Linie wurden jedoch die Ausbildungsmethoden kritisiert.

Die Schilderungen aus der Praxis waren erschreckend und gingen weit über das hinaus, was eine Tierärztin gemeinsam mit dem Landestierschutzbeauftragten im Innenausschuss kritisiert und als Tierquälerei bezeichnet hatte.

Zudem wurde berichtet, dass Diensthundeführende, die sich bei Vorgesetzten zu diesen Vorfällen äußerten, unter Druck gesetzt und eingeschüchtert würden. Die Einschüchterungen seien u.a. mit der Androhung erfolgt, dass die sich äußernden Personen ihre Position als Diensthundeführende verlören und ihre Hunde entzogen werden würden. In diesem Zusammenhang meldete sich eine betroffene Person aus dem Kreis der Diensthundeführenden, der genau dies widerfahren sei. Diese schilderte, dass eine vorsätzlich falsche Bewertung im Rahmen einer Diensthundeprüfung erfolgt sei. Nach Ansicht der Person sei der Diensthund absichtlich überfordert und schließlich entzogen worden – offenbar mit dem Ziel, die o.g. Person aus dem Diensthundewesen zu entfernen und anderen Diensthundeführenden ein abschreckendes Beispiel zu liefern. Verschiedene Versuche, rehabilitiert zu werden, scheiterten. Der immanente Druck innerhalb bestimmter Hundestaffeln wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht. Zudem wurde die Behauptung aufgestellt, dass auf Personen, die sich über Vorgänge im Diensthundewesen beschwert hätten, Druck ausgeübt würde, etwa durch überraschende innerdienstliche Maßnahmen, deren Anlass zuvor von Vorgesetzten stillschweigend geduldet wurden.

Auch wenn es sich bislang lediglich um Behauptungen handelt, können derartige Vorwürfe den Eindruck erwecken, dass Kritik und Beschwerden innerhalb der Polizei unerwünscht seien und mit negativen Konsequenzen beantwortet würden. Ein solcher Eindruck kann das dienstliche Klima erheblich belasten. Es fördert Unsicherheit, hemmt eine offene Kom-

munikation und trägt zur Entstehung einer Kultur des Schweigens bei. Der daraus resultierende Verlust des Vertrauens in die eigene Organisation kann sich langfristig negativ auf das dienstliche Umfeld, die Motivation und Leistungsfähigkeit der Organisation auswirken.

Weiterhin gab es übereinstimmende Berichte über Betrug bei der Abnahme von Prüfungen. Eine erhebliche Anzahl der Diensthundeteams erbringe nicht die Leistung, die sie offiziell vorgäben. Es wurde von Täuschung und Absprachen bei den Prüfungen berichtet. Auch die unzureichende Weiterbildung und Qualifizierung von Lehrwarten sowie Auszubildende wurde kritisiert. Es fehle an einer zeitgemäßen, qualifizierten Ausbildung, die alle Diensthundeführende durchlaufen müssten.

Gegenüber der Polizeibeauftragten äußerten Diensthundeführende Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestimmter Methoden, die in der Brandenburger Polizei weiterhin trainiert würden. Sie berichteten, auf Nachfragen bei ihren Auszubildenden oder Vorgesetzten entweder keine oder nur unzureichende Antworten erhalten zu haben. Dazu gehörten unter anderem das Verbeißen in stehengebliebenen Personen sowie die Frage, ob die Hunde an einer bereits am Boden liegenden Person „dranbleiben“ sollen. In einigen Fällen soll diese Trainingssituation ohne Gesichtsschutz für die am Boden liegende Person durchgeführt worden sein. Darüber hinaus berichteten Diensthundeführende von Überforderung und Unsicherheit im Umgang mit ihren Hunden sowie von Beißvorfällen, die zum Teil schwerwiegende Folgen für die Diensthundeführende selbst hatten.

Kritik gab es auch am Auswahlverfahren für den Ankauf der Hunde. Infolgedessen seien Hunde unklarer Herkunft aus nicht fachgerechten Händen in den Besitz der Brandenburger Polizei gelangt. In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass sich ein Hundeverkäufer darüber beschwerte, ein von der Polizei an ihn zurückgegebener Hund wirke aus seiner Sicht schwer misshandelt.

Der Züchter berichtete, dass er den Hund zunächst für eine vierwöchige Probezeit an die Polizei übergeben habe. Diese Frist sei anschließend telefonisch verlängert worden, da der Hund eine Prüfung nicht bestanden habe. Auch nach Ablauf der verlängerten Probezeit sei der Hund erneut durch die Prüfung gefallen. Als der Züchter sich daraufhin weigerte, das Tier kostenlos zurückzunehmen, habe ihm eine verantwortliche Person aus dem Diensthundewesen angedroht, ihm den Hund „an den Zaun zu binden“. Daraufhin nahm der Züchter den Hund schließlich zurück.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) wies die Polizeibeauftragte im Juli 2023 daraufhin, dass eine Überprüfung dieses Vorfalls durch die Polizeibeauftragte nicht angezeigt sei, da der betroffene Züchter zivilrechtliche Ansprüche gegenüber der Polizei geltend machen müsse – ein Bereich, für den die Beauftragte nicht zuständig sei. Überdies habe der Züchter sich nicht als Bürger, sondern als Unternehmer an die Polizeibeauftragte gewandt. Insofern erscheine eine weitere Befassung aus Sicht des MIK obsolet.

Zudem erhielt die Polizeibeauftragte einen Anruf von einer Person aus dem Diensthundewesen, die ihr mitteilte, dass sich die Bediensteten selbstverständlich an das Tierschutzgesetz hielten und es daran keinen Zweifel geben dürfe.

Angesichts der Schwere und Häufigkeit der Beschwerden aus dem Diensthundewesen wandte sich die Polizeibeauftragte Anfang August 2023 schriftlich direkt an die Leiterin der Abteilung 4 des Ministeriums des Innern und für Kommunales sowie den Polizeipräsidenten. Die Beschwerden und Eingaben ließen zunächst den Schluss zu, dass mindestens eine Person maßgeblich die o.g. Beschwerdepunkte verantwortete. Neben der Empfehlung, diese mutmaßlich hauptverantwortliche Person bis zur Klärung des Sachverhalts keinen Zugriff mehr auf polizeiliche Diensthunde zu gewähren, bat sie um ein persönliches Gespräch. Sowohl die Abteilungsleiterin als auch der Polizeipräsident standen der Polizeibeauftragten umgehend für ein Gespräch zur Verfügung. Um daneben eine erste rechtliche Einordnung des Gesamtgeschehens vornehmen zu können, nahmen eine Referentin für Rechtsangelegenheiten des Ministeriums des Innern und für Kommunales sowie die damalige abgeordnete juristische Referentin der Beauftragten an der Besprechung teil.

Der vertrauensvolle Umgang mit den sensiblen Eingaben und Beschwerden wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales sehr geschätzt. Der Polizeipräsident sicherte zu, zeitnah eine Personalmaßnahme zu initiieren, um das Diensthundewesen strukturell zu untersuchen und erkannte Mängel zu beheben. Nach der Umsetzung dieser Maßnahme zu Beginn des Jahres 2024 fand ein offener Austausch zu den relevanten Fragestellungen statt. Gespräche mit der neu eingesetzten Führungsperson wurden zum Teil unter Begleitung des Leiters der Direktion Besondere Dienste (DBD) geführt, dem das Diensthundewesen im Zuge der Zentralisierung und Neustrukturierung unterstellt wurde.

Am 22.10.2024 fand auf Einladung der Direktion Besondere Dienste (DBD) ein Arbeitsgespräch zwischen mehreren verantwortlichen Bediensteten des Diensthundewesens, der Polizeibeauftragten und der Tierschutzbeauftragten statt.

Zudem nahmen Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Polizeipräsidenten daran teil. In diesem Rahmen wurden die beiden aktuellen Konzeptentwürfe Diensthundewesen und Aus- und Weiterbildung vorgestellt und diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die 2023 erhobenen Vorwürfe ernst genommen und entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden. In verschiedenen Bereichen des Diensthundewesens gab es bereits erhebliche Veränderungen. So wurde darauf hingewiesen, dass kein Diensthund der Polizei mehr ein Stachelhalsband trage, was jedoch nicht gesonderter Gegenstand einer Beschwerde bei der Polizeibeauftragten gewesen war. Der Ankauf von Hunden für den Polizeidienst wird seit der Zentralisierung des Diensthundewesens am 01.01.2024 nach einheitlichen Maßstäben durch die Abteilungsführungsgruppe durchgeführt. Nun würde nach Auskunft des MIK grundsätzlich eine bundesweite Marktschau bei bekannten und vertrauenswürdigen Hundehändlern und –züchtern durchgeführt. Angebote anderer diensthundehaltender Verwaltungen sowie Bediensteter des Polizeipräsidenten würden dabei ebenfalls einbezogen. Sowohl die erste Sichtung eines Hundes als auch die später erfolgende Ankaufprüfung, würden nun nach einheitlichen Kriterien realisiert.

Neben einer Überprüfung des Auswahlverfahrens für Diensthunde sei auch das Verfahren zur Auswahl künftiger Diensthundeführender vollständig überarbeitet worden und soll zeitnah umgesetzt werden. Die Ausbildung von Lehrwarten finde nunmehr einheitlich in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Berlin statt.

Am 16.12.2024 folgte die Polizeibeauftragte einer Einladung der Landespolizei zu einem Fachvortrag „Schmerzen beim Hund erkennen“ an der Landesakademie für öffentliche Verwaltung. Dieser wurde von renommierten Verhaltensbiologen für die Diensthundeführenden gehalten. Dabei wurde deutlich, in welchem Maß sich das Diensthundewesen der Polizei Brandenburg für moderne wissenschaftliche Erkenntnisse geöffnet hat, um den Bediensteten wertvolle Impulse für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Diensthunden sowie mehr Handlungssicherheit zu vermitteln. Für die Polizeibeauftragte bot dies eine weitere Gelegenheit, Einblicke in die aktuellen Entwicklungen des Diensthundewesens zu gewinnen, das einen wesentlichen Beitrag zu einer verantwortungsvollen Polizeiarbeit leistet.

Eine weitere bislang wenig beachtete Fragestellung betrifft die Eingriffstiefe und Verhältnismäßigkeit des Einsatzmittels „Diensthund“. Ein Beispiel hierfür liefert eine Polizeimeldung vom 18.09.2023: „Im Rahmen des Fußballspiels zwischen Energie Cottbus und dem FSV Zwickau kam es vor dem Anpfiff

zu einer Auseinandersetzung zwischen Gruppen beider Fanlager. In der Stromstraße waren etwa 80 Cottbuser und 50 Zwickauer Fußballanhänger mit körperlicher Gewalt aufeinandergetroffen. Polizeibedienstete trennten umgehend die beiden Gruppen. Dabei versuchten einige Personen, die Polizeiketten zu durchbrechen, in denen auch Diensthundeführende standen. Deshalb wurden drei Personen durch Polizeihunde gebissen. Ein 30-jähriger Mann wurde durch den Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht. Die beiden anderen Männer verließen den Ort ohne eine medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen.“

Diensthunde werden in § 61 Absatz 2 des Brandenburger Polizeigesetzes (BbgPolG) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt aufgeführt – ebenso wie Dienstpferde oder explosionsfähige Stoffe. Während der Umgang mit Sprengmitteln und deren potenzielle Schadensfolgen in anderen Gesetzen umfassend geregelt und in Abwägungsprozessen stark gewichtet wird, spielen die möglichen Folgen von Hundebissen in solchen Überlegungen bislang eine untergeordnete Rolle. In Gesprächen wurde erkennbar, dass bei der Bewertung des Einsatzes von Diensthunden vorrangig Effizienzkriterien herangezogen werden – etwa die Frage, inwiefern der Einsatz von Hunden Personalaufwand reduziert. Die Folgenabschätzung eines Hundebisses sowie klare Handlungsanweisungen für den Umgang mit verletzten Personen blieben hingegen weitgehend unbeachtet. Daher scheint insbesondere die Tragweite von Hundebissen, die nicht medizinisch versorgt werden, bei den Führungskräften, denen die Diensthundestaffeln im Einsatz unterstellt sind, kaum bekannt zu sein. Mehrfach wurde gegenüber der Polizeibeauftragten bestätigt, dass sich Geschädigte nach einem Hundebiss einer medizinischen Behandlung entzogen hätten.

Auf Nachfrage beim Ministerium für Inneres und für Kommunales (MIK) zu Beißvorfällen durch Diensthunde der Polizei des Landes Brandenburg in den vergangenen drei Jahren wurde mitgeteilt, dass bis Dezember 2023 keine gesonderte statistische Erfassung solcher Vorfälle im Polizeipräsidium erfolgte. Die vom MIK händisch erfassten neun Beißvorfälle, die durch die Anfrage der Polizeibeauftragte ermittelt werden konnten, zeigen ein breites Spektrum an Ereignissen, bei denen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibedienstete betroffen waren – mit unterschiedlich schweren Verletzungsmustern. In einigen Fällen war das

genaue Ausmaß der Verletzungen der betroffenen Personen nicht bekannt.

Mit der zum Januar 2024 erfolgten Zentralisierung des Diensthundewesens werden Beißvorfälle nun statistisch erfasst. Dies hält die Polizeibeauftragte für dringend erforderlich. Gleichzeitig empfiehlt sie den Verantwortlichen, bei der Analyse dieser Fallzahlen verstärkt die Verhältnismäßigkeit und Eingriffstiefe von Hundebissen zu betrachten. Tierbisse stellen sowohl in der medizinischen Versorgung als auch für die Betroffenen erhebliche Herausforderungen dar. Die Folgen reichen von Bagatellverletzungen wie Schürfwunden und Kratzern über schwere Weichteilverletzungen mit Verlust funktioneller Strukturen bis hin zu schweren Infektionen – in seltenen Fällen mit tödlichem Ausgang. Diese Folgen sind unmittelbar nach dem Biss selbst für Ärztinnen und Ärzte oft schwer zu diagnostizieren. Wie es in der medizinischen Fachliteratur heißt: „Es darf bei Hundebissen keinesfalls von einem harmlosen äußeren Aspekt der Bissverletzung auf geringen Gewebeschaden in der Tiefe geschlossen werden.“<sup>18</sup>

Tierbisse bedürfen also grundsätzlich einer genauen ärztlichen Untersuchung mit einem strukturierten chirurgischen Wundmanagement. Hundebisse an Gesicht oder Händen erfordern sogar ein interdisziplinäres Vorgehen, das heißt die Einbeziehung verschiedener Facharzttrichtungen, um schwere Folgen für den Betroffenen auszuschließen. Die Gebisse, die von der Polizei eingesetzten Hunderassen, verursachen naturgemäß schwere Bissverletzungen. Schon die lokale Krafteinwirkung führt zu Gewebequetschungen, die in wichtigen Bereichen, wie den Händen, zu schweren Folgen führen können. Die Verletzungsmuster bei Hundebissen können zu erheblichen Substanzverlusten (Abrissverletzungen) auch mit Knochenbeteiligung führen. Ebenso darf die Gefahr von Infektionen nicht unterschätzt werden. Zwar darf bei Diensthunden sicherlich von einem vollständigen Impfstatus (Tollwut etc.) ausgegangen werden, jedoch stellen bestimmte Erreger im Tierspeichel auch Risiken dar. In 5-25 Prozent aller Hundebisse führen diese zu Infektionen.<sup>19</sup> Diese daraus folgenden Risiken hängen mit Art, Lokalisation und dem Gesundheitszustand des Patienten zusammen und können zu erheblichen Gewebszerstörungen führen.

18 Rothe (2015): Tier- und Menschenbissverletzungen. In: Deutsches Ärzteblatt. DOI: 10.3238. S. 112: 433-4.

URL:<https://www.aerzteblatt.de/archiv/tier-und-menschenbissverletzungen-2fdc0f37-98ce-4091-bab5-e51993b92416> (letzter Zugriff 03.02.2025).

19 Rothe (2015): Tier- und Menschenbissverletzungen. In: Deutsches Ärzteblatt. DOI: 10.3238. S. 112: 433-4.

URL:<https://www.aerzteblatt.de/archiv/tier-und-menschenbissverletzungen-2fdc0f37-98ce-4091-bab5-e51993b92416> (letzter Zugriff 03.02.2025).

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, das Einsatzmittel „Diensthund“ hinsichtlich der Eingriffstiefe und der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung „ohne Beißschutz“ neu zu bewerten. Dabei sollte eine umfassende Risikobewertung vorgenommen werden, die sowohl die medizinischen und tierschutzrechtlichen Aspekte als auch die potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung und das Vertrauen in die Polizei berücksichtigt. Weiterhin sollte eine regelmäßige Evaluierung der Einsatzprotokolle und der Schulung der Diensthundführende erfolgen, um sicherzustellen, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in jeder Situation gewährleistet ist. Ein transparenter Dialog mit Tierschutzorganisationen sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema wären ebenfalls zu empfehlen, um das Vertrauen in die Polizeiarbeit zu stärken.

#### 4.4.3. Die Beschwerde über die Bearbeitung der Beschwerde

Immer wieder äußern Bürgerinnen und Bürger ihre Enttäuschung über die Bearbeitung ihrer Beschwerden durch die Polizei. Häufig wird bemängelt, dass die Antworten auf eingereichte Beschwerden in vielen Fällen als unzureichend wahrgenommen und nicht konkret auf die jeweiligen Anliegen eingegangen würde. Statt auf die spezifischen Fragestellungen einzugehen, würden allgemeine und teils ausweichende Formulierungen verwendet. Wichtige Fragen blieben unbeantwortet, was den Eindruck erwecke, dass die Polizei entweder kein Interesse an einer sachgerechten Klärung habe oder sich nicht die nötige Mühe gebe, die Anliegen der Bürger über formale rechtliche Prüfungen hinaus zu prüfen.

Von betroffenen Beschwerdeführenden wird auch immer wieder berichtet, dass bei mehrfachen Nachfragen und Klärungsversuchen keine zufriedenstellenden Antworten gegeben würden. Statt einer konkreten Auseinandersetzung mit den Beschwerden würden häufig vage, allgemeine Formulierungen verwendet, die als nicht hinreichend oder lösungsorientiert empfunden werden. In einigen Fällen wurde auch dargelegt, dass auf bestimmte Punkte nicht eingegangen werden könne, was den Eindruck erweckte, dass die Anliegen der Bürger nicht ernst genommen oder ignoriert würden.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung bei der Polizeibeauftragten zeigte sich einerseits ein hohes Engagement seitens der Polizei bei der Beschwerdebearbeitung, andererseits jedoch auch, dass Themen, die keine rechtliche Prüfung erforderten, wie etwa die Wahrnehmung des Auftretens und

der Kommunikation von Polizeibediensteten oder andere aufgeworfene Fragen, oft nicht behandelt wurden. Die Antwortschreiben enthielten in diesen Fällen häufig allgemeine Formulierungen. Dabei wurde nicht erläutert, ob und wie derartige Fragestellungen intern behandelt wurden. In einigen Fällen fand sich lediglich der Hinweis auf eingeholte Stellungnahmen.

Diese Vorgehensweise führte in vielen Fällen dazu, dass sich die Beschwerdeführenden an die Polizeibeauftragte wandten, um offene Fragen zu klären oder den direkten Dialog mit der Polizei zu suchen. In einem konkreten Fall, in dem mehrere Sachbearbeitende mit der internen Prüfung des Beschwerdevorgangs betraut waren, wurde eine Frage aus dem ursprünglichen Beschwerdeschreiben erst im Rahmen eines vermittelten Gesprächs zwischen dem Bürger und einem Vorgesetzten der Polizei beantwortet. Nach der Klärung der Frage, warum die Polizei nicht zu einer aus seiner Sicht erforderlichen Maßnahme gekommen war, konnte der Beschwerdeführer das polizeiliche Handeln besser einordnen und sein Vertrauen in künftige polizeiliche Handlungen wiederherstellen

Regelmäßig ist es der Polizeibeauftragten gelungen das eigentliche Beschwerdeanliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Polizei darzulegen und den Dialog nach Klärung von Missverständnissen auf beiden Seiten wiederherzustellen. Diese Fälle verdeutlichen, wie wichtig eine transparente und sorgfältige Bearbeitung von Beschwerden ist, insbesondere bei Themen, die nicht direkt einer rechtlichen Prüfung unterliegen. Der Umgangston und die Kommunikation von Polizeibediensteten haben hierbei einen entscheidenden Einfluss auf das Vertrauen der Bürger in die Polizei.

**Empfehlung:**

Eine klare Kommunikation sowie eine umfassende Aufklärung in der polizeilichen Beschwerdebearbeitung können dabei helfen, alle relevanten Punkte für die Bürgerinnen und Bürger anzusprechen und derartige Beschwerden künftig zu vermeiden.

#### 4.4.4. Die hilflose Person braucht doch Wasser

Mit Entsetzen und Unverständnis wandte sich eine Beschwerdeführerin an die Polizeibeauftragte, um einen Vorfall zu melden, der sie erschütterte und aufgebracht hatte. Sie berichtete, dass sie einen hilflosen Menschen auf dem Boden liegend gesehen hätten, der den dabei stehenden Polizisten nach etwas zu trinken fragte. Die Temperaturen waren an

diesem Tag sehr hoch, und es sei offensichtlich gewesen, dass dieser Mensch in einem Zustand war, der sofortige Hilfe erforderte. Was die Beschwerdeführerin empörte, war die kalte und herzlose Reaktion des Polizeibediensteten, der im Zusammenhang mit einem Einsatz zu dieser Person, vor Ort anwesend war. Ungläubig, dass kein Wasser gereicht wurde, schalteten sich mitfühlende Passanten ein, die der hilflosen Person Wasser anbieten wollten. Dies wurde auf polizeiliche Anordnung verweigert mit der Begründung, dass eine Wasserflasche eine Gefährdung darstellen könne. Diese Missachtung grundlegender menschlicher Werte und die vermeintliche Ignoranz der eingesetzten Polizeikräfte vor Ort habe anwesende Passanten und die Beschwerdeführerin empört.

Die Prüfung der Beschwerde ergab, dass der Polizeibedienstete es für möglich hielt, dass das Wasser von der hilflosen Person als Wurfgeschoss gegen ihn oder andere Passanten genutzt werden könnte. Diese Gefahren einschätzung des Polizeibediensteten basierte auf ihm vorliegenden Information, die von Anrufern des polizeilichen Notrufs zuvor übermittelt und an die Einsatzkräfte weitergeleitet wurden. Unter Berücksichtigung dieser Informationen konnten im Rahmen der Prüfung berechnigte und zulässige Gründe erkannt werden, auf welchen die Ermessensentscheidung des Polizeibediensteten beruhte. Der Beschwerdeführenden konnte schließlich mitgeteilt werden, dass leider keine näheren Angaben zu den konkreten Inhalten oder Details der Ermessensentscheidung gemacht werden können. Der Grund dafür ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

#### **Empfehlung:**

In vergleichbaren Fällen sollte den Polizeibediensteten geraten werden, im Umgang mit Passanten, die ihre Unterstützung anbieten, kommunikativ sensibler zu sein. Dies dient der Vermeidung des Eindrucks eines verantwortungslosen und menschenverachtenden Umgangs. Die Wasserausgabe durch Polizeibedienstete an Betroffene von polizeilichen Maßnahmen sollte als strukturelle Fragestellung betrachtet und einer mittel- sowie langfristigen Analyse unterzogen werden.

#### **4.4.5. Rechtsbehelfsbelehrung - Was tun, wenn man mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist**

Die Arbeit der Polizeibeauftragten umfasst auch die Prüfung von Beschwerden im Kontext des Versammlungsrechts. Versammlungen sind ein grundrechtlich geschütztes Mittel der politischen Meinungsäußerung. Gleichzeitig können sie aus

verschiedenen Gründen mit behördlichen Auflagen versehen werden, die bestimmte Bedingungen für ihre Durchführung festlegen. In Brandenburg ist die zuständige Versammlungsbehörde für angezeigte Versammlungen die Polizei des Landes Brandenburg. Die gleichen Stabsbereiche, die in den Polizeidirektionen sowie dem Polizeipräsidium für die Behandlung von Beschwerdeanliegen zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der eingehenden Versammlungsanzeigen verantwortlich.

Ende Dezember 2024 wandte sich ein Beschwerdeführer an die Polizeibeauftragte und äußerte sein Unverständnis darüber, dass seine angemeldeten Versammlungen plötzlich mit Auflagen versehen wurden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass vergleichbare Versammlungen bis Oktober 2024 ohne derartige Einschränkungen bestätigt worden seien. Die Begründung für die Auflagen erschien ihm willkürlich formuliert und ohne rechtliche Grundlage. Zudem verwies er darauf, dass vergleichbare Versammlungen in anderen Landkreisen und Bundesländern genehmigt würden. Er erwartete darüber hinaus, dass sein eingelegter Widerspruch innerhalb von zwei Wochen bearbeitet werde.

Der Sachverhalt stellte sich nach seinen Angaben wie folgt dar: Anfang November 2024 zeigte der Beschwerdeführer fristgerecht wöchentlich stattfindende Versammlungen für denselben Monat an. Die zuständige Polizeidirektion verfügte daraufhin erstmals Auflagen für diese Versammlungen, wodurch deren Durchführung eingeschränkt wurde. Laut Angaben des Beschwerdeführers wurde ihm der entsprechende Bescheid per E-Mail am Tag der ersten geplanten Versammlung zugestellt. Bis Oktober 2024 hätten die Versammlungen ohne Auflagen stattgefunden. Infolgedessen fanden die ersten beiden angezeigten Versammlungen nicht statt. Mitte November legte der Beschwerdeführer Widerspruch gegen den Auflagenbescheid ein. Zu diesem Zeitpunkt standen noch zwei der angezeigten Versammlungen aus. Im Januar 2025 erhielt er vom Polizeipräsidium ein Schreiben, aus dem hervorging, dass der Auflagenbescheid keine rechtliche Wirkung mehr entfalte und sich sein Widerspruch daher erledigt habe. Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren wurde nicht getroffen. Die Polizeibeauftragte nahm daraufhin Akteneinsicht in den Vorgang.

Die die Prüfung der Beschwerde ergab folgendes Bild: Die Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers wurde unter anderem an den Führungsdienst des zuständigen Polizeireviers weitergeleitet. Von dort wurden keine Einwände gegen die Durchführung der Versammlung erhoben, was darauf hindeutet, dass die vorherigen Versammlungen ordnungsgemäß

abgehalten wurden. Am Tag der ersten angezeigten Versammlung (07.11.2024) fand ein zur Mittagszeit ein Telefongespräch zwischen einem Mitarbeitenden des zuständigen Direktionsstabs Recht und dem Beschwerdeführer statt. Ob es sich um einen Mitarbeitenden der Versammlungsbehörde handelte, kann der Akte nicht entnommen werden. In diesem Gespräch wurde laut Gesprächsnotiz der Beschwerdeführer darüber informiert, dass beabsichtigt sei, Auflagen für seine Versammlungen zu erlassen. Der Beschwerdeführer habe angegeben noch keine Kenntnis zum Urteil des VG Cottbus erlangt zu haben. Beigefügt war der Akteneinsicht ein Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus (Urt. V. 08.11.2024; Az: VG 3 L 689/24) sowie ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschl. V. 08.11.2024; Az: OVG 1 S 82/24), sodass der Eindruck im Rahmen der Prüfung entstehen musste, dass diese als Grundlage für den Bescheid vom 07.11.2024 herangezogen wurden. Im Auflagenbescheid selbst wurde sich auf das Urteil nicht bezogen. Im Hinblick auf das Datum der Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichts Cottbus erscheint auch nicht verwunderlich, dass dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt das Urteil noch nicht bekannt war. Der Beschwerdeführer habe sich ausweislich der Akten mit den Versammlungsaufgaben nicht einverstanden gezeigt.

Der Akteneinsicht war weiterhin ein Auflagenbescheid zu entnehmen, wobei weder das genaue Datum des Bescheides noch die verantwortliche Unterzeichnung oder der Zeitpunkt der Übersendung eindeutig dokumentiert waren. Anschließend wurde der fristgerecht eingereichte Widerspruch des Beschwerdeführers an die zuständige Widerspruchsbehörde, das Polizeipräsidium, weitergeleitet. Bereits Anfang November war der Sachverhalt mit dem Hinweis, dass mit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch den Beschwerdeführer zu rechnen sei, an das Polizeipräsidium übersandt worden. Die dieser E-Mail beigefügten Unterlagen waren der Akteneinsicht nicht zu entnehmen. Zu Beginn des Jahres 2025 erhielt der Beschwerdeführer das oben genannte Schreiben des Polizeipräsidiums. Der Akte war zudem ein Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus beigefügt, das nach Erlass des Auflagenbescheides verkündet wurde. Ob dieses Urteil in unmittelbarem Zusammenhang mit den angezeigten Versammlungen stand, war nach Akteneinsicht nicht eindeutig ersichtlich.

Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts ergab keine Beanstandungen.

Ein Verwaltungsakt bleibt grundsätzlich wirksam, bis er sich beispielsweise durch Zeitablauf erledigt hat (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Erledigung bedeutet in diesem

Zusammenhang, dass der Verwaltungsakt keine rechtlichen Wirkungen mehr entfaltet, insbesondere, wenn die durch ihn begründete Belastung nachträglich entfällt. Der hier streitgegenständliche Auflagenbescheid bezog sich auf Versammlungen im November 2024. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Polizeipräsidiums über den Widerspruch lagen diese bereits in der Vergangenheit. Der Verwaltungsakt hatte somit keine rechtliche Wirkung mehr und war gegenstandslos geworden. Nach gefestigter Rechtsprechung ist das Widerspruchsverfahren in einem solchen Fall zwingend einzustellen. Es obliegt nicht der Behörde, nachträglich die Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts festzustellen.

Es besteht keine festgelegte Frist, innerhalb derer eine Entscheidung über einen Widerspruch getroffen werden muss. Jeder Bürger hat jedoch das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Zeit. Der Gesetzgeber hat den Begriff der "angemessenen Frist" bewusst offengelassen, sodass Verwaltungen über Widersprüche so zügig entscheiden sollen, wie es ihnen unter Wahrung der erforderlichen Gründlichkeit möglich ist. Nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann allerdings nach einer Sperrfrist von drei Monaten eine Untätigkeitsklage erhoben werden, sofern die Behörde keine hinreichenden Gründe für ihr untätiges Handeln darlegt.

Vor diesem Hintergrund bewegte sich die Behandlung des Widerspruchs im rechtlichen Rahmen.

Zu prüfen bleibt, ob eine prioritärere Behandlung des Widerspruchs im konkreten Fall sinnvoll gewesen wäre. Einerseits wurde der Widerspruch erst bearbeitet, als die Versammlungstermine bereits vergangen waren. Andererseits bestand für den Beschwerdeführer die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu beantragen, um eine kurzfristige Entscheidung zu erwirken.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Auflagenbescheides enthielt unter anderem den Hinweis, dass auf Antrag das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt werden kann. Die Bedeutung dieses Hinweises ist für rechtliche Laien nicht immer unmittelbar verständlich. Ein Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Vollziehung wird angeordnet, wie im vorliegenden Fall. In diesem Fall entfällt die aufschiebende Wirkung, sodass ein gesonderter, mit Kosten verbundener Antrag beim Verwaltungsgericht neben dem Einlegen eines Widerspruchs notwendig ist, um diese wiederherzustellen und die Versammlung ggf. durchführen zu können. Dies hat der Beschwerdeführer nicht getan.

### **Empfehlung:**

Es erscheint sinnvoll, in künftigen Bescheiden neben der Rechtsbehelfsbelehrung auch erläuternde Hinweise zu den möglichen Rechtsbehelfen aufzunehmen. Ziel sollte es sein, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte besser wahrzunehmen und effektiven Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

#### **4.4.6. Polizeigewalt während einer Demonstration**

Zunächst wandten sich zwei Beschwerdeführende an die Polizeibeamtete, um einen Vorfall zu melden, der sie stark erschüttert hatte. Sie berichteten von einer gewaltsamen Auseinandersetzung während einer Demonstration zwischen Demonstrationsteilnehmenden und der Polizei, die aus ihrer Sicht plötzlich und in einem Maß eskalierte, das sie als völlig unverhältnismäßig empfanden. Sie befürchteten, dass das Demokratieverständnis der Brandenburger anhand solcher Vorgehensweise leide. Sie hätten aufgrund des Vorfalls nicht das Gefühl, dass das Demonstrationsrecht geschützt werden würde und empfanden den erlebten Vorfall als einschüchternd und bedrohlich.

Eine Person, die friedlich an der Demonstration teilnahm, wurde, aus ihrer Wahrnehmung, plötzlich und ohne erkennbaren Grund von mehreren Polizisten mit Fäusten ins Gesicht geschlagen. Dies erschien ihnen als ein Angriff, der ohne jede Provokation stattgefunden habe und für den es keine rechtfertigende Erklärung gebe.

Für die Beschwerdeführerinnen war dieser Vorfall ein Moment der Ohnmacht. Sie schilderten, dass Demonstranten ohne Vorwarnung von den Polizisten umzingelt und mit erheblicher Gewalt attackiert worden seien. Ohne eine Erklärung oder Anzeichen einer Bedrohung und ohne dass ein Demonstrant etwas getan habe, was eine derartige Reaktion rechtfertigen könnte, sei die Polizei plötzlich in die Menge gestürmt und sei brutal vorgegangen. In ihren Augen war es unvorstellbar, wie in einem demokratischen Rechtsstaat eine Person während einer friedlichen Versammlung auf diese brutale und unangemessene Weise behandelt werden konnte. Sie sahen in diesem Vorfall eine dramatische Eskalation durch Polizisten, die eigentlich dazu da seien, die öffentliche Ordnung zu wahren. Sie empfanden diesen Vorfall als einen direkten Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Eine der Beschwerdeführerinnen zeigte sich ratlos und fragte, wie es in einem Rechtsstaat weitergehen könne, wenn staatliche Gewalt auf solch scheinbar willkürliche Weise ausgeübt

werde. Sie betonte, dass es nicht sein könne, dass die Polizei auf diese Art und Weise agiere, und äußerte, dass der Vorfall vor Ort das Vertrauen in die Polizei erschüttert habe. Für sie war es besonders wichtig, dass die Beschwerde nicht von der Polizei selbst bearbeitet werde, sondern von einer unabhängigen Stelle. In diesem Zusammenhang legte sie auch Videomaterial vor.

Die Bearbeitung der Beschwerde ergab, dass dem polizeilichen Einschreiten ein Vorfall zugrunde lag, den die Beschwerdeführerin zuvor nicht wahrgenommen hatte. Mithilfe des präzisen Zeitstempels des Videomaterials konnte das polizeiliche Einsatzgeschehen genau zugeordnet und die entsprechende polizeiliche Dokumentation eingesehen werden. Die Prüfung des Vorfalls ergab, dass es einen nachvollziehbaren Anlass für das polizeiliche Vorgehen gab, der sich vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen als höchstwahrscheinlich rechtmäßig darstellte.

Dieser Umstand sowie die Ergebnisse der Prüfung wurden einer Beschwerdeführerin in einer nachvollziehbaren und verständlichen Weise dargelegt. Nachdem sie zunächst bestürzt und empört über das polizeiliche Vorgehen gewesen war, konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden. Dies führte dazu, dass das Vertrauen in die Polizei wieder gestärkt werden konnte. Die Beschwerdeführerin bedankte sich ausdrücklich für die Aufklärung und betonte, wie wichtig es sei, eine unabhängige Institution wie die Polizeibeamtete in Brandenburg zu haben.

### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die bestehenden Verfahren zur Dokumentation von polizeilichen Maßnahmen bei öffentlichen Versammlungen kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls weiter zu optimieren, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Falle von Beschwerden zu erhöhen. Insbesondere könnte eine verstärkte Kommunikation über die Gründe für polizeiliche Eingriffe – sowohl gegenüber den betroffenen Personen als auch in der Öffentlichkeit – zur Wahrung des Vertrauens in polizeiliches Handeln beitragen. Weiterhin sollte die kontinuierliche Zusammenarbeit mit unabhängigen Stellen, wie der Polizeibeamteten, gestärkt werden, um objektive und transparente Prüfungen zu gewährleisten.

#### 4.4.7. Der Heranwachsende in einer Polizeikontrolle

Ein Beschwerdeführer berichtete, dass er am späten Abend auf einem E-Scooter von der Polizei angehalten wurde. Auf Aufforderung habe er seine Hände ausstrecken müssen, was ihn zum Zittern brachte. Anschließend sei ein Drogentest durch einen Mundabstrich durchgeführt worden, der negativ ausfiel. Weder seit ihm ein Tatvorwurf gemacht noch eine Belehrung erteilt worden. Vor dem Drogentest hätten die beiden Polizeibeamten erfragt, ob er Medikamente einnehme, was er bejahte. Er nannte ein bekanntes Medikament zur Behandlung einer Erkrankung. Auf die Frage der Polizeibediensteten, ob der Beschwerdeführer Waffen mit sich führe, verneinte er diese Frage. Im Anschluss sei dann an seinem Schlüsselbund ein kleines Messer mit einer Klingenslänge von 5 cm gefunden worden. Dies hätten die Polizeibediensteten in seiner Umhängetasche gefunden, da sich dort auch sein Schlüssel befand. Dafür entschuldigte sich der Beschwerdeführer bei den Polizeibediensteten, weil er an dieses Messer nicht gedacht habe. Er selbst sei als Person nicht durchsucht worden. Er habe auch nicht seine Hosentaschen o.ä. geleert.

Als er einige Tage später mit seiner rechtlichen Betreuerin auf der Polizeiwache die Anzeigennummer erbat und den Drogentest bemängelte, sei mitgeteilt worden, dass es regelmäßig anlasslose Drogenkontrollen gebe. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass solche Kontrollen „immer so“ durchgeführt würden. Ein Durchsuchungsprotokoll oder ähnliches sei nicht ausgehändigt worden. Die Betreuerin und der Beschwerdeführer erwarteten von den Beamten, besonders auch aufgrund des höheren Dienstgrades eines der Polizisten, einen respektvolleren Umgang. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass es keine rechtliche Grundlage für den Drogentest gab. Auf Nachfrage wurde auch erläutert, dass dies der erste Kontakt des Beschwerdeführers mit der Polizei gewesen sei. Das Sicherstellungsprotokoll sei auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht per Post eingegangen.

Bei dem aufgefundenen Messer handelte es sich um ein sogenanntes Einhandmesser. Das Mitführen eines Einhandmessers ist nach dem Waffenrecht bußgeldbewährt. Das entsprechende Bußgeldverfahren war zum Zeitpunkt der eingelegten Beschwerde bei der Polizeibeauftragten bereits abgeschlossen. Es ging den Beschwerdeführenden um die Art und Weise des Umgangs der Polizei mit einem Heranwachsenden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Polizeibediensteter im Statusamt eines Ersten Polizeihauptkommissars dabei gewesen sei. Dieser sei kein Berufsanfänger und habe eine Vorbildfunktion gegenüber den Kolleginnen und Kollegen.

In einem Gespräch mit den Beteiligten wurde deutlich, dass Unsicherheit bestand, ob die Polizei ohne konkreten Anlass Drogentests durchführen dürfe, warum Gegenstände durchsucht würden und warum kein Durchsuchungsprotokoll ausgehändigt wurde. Der Beschwerdeführer gab an, dass er sich von den Polizisten während seines ersten Kontakts mit der Polizei so eingeschüchtert fühlte, dass er die Maßnahmen ohne Widerstand akzeptierte. Sein erster Eindruck von der Polizei sei so also maßgeblich negativ geprägt worden.

Es wurde eine Stellungnahme der beiden an der Maßnahme beteiligten Polizeibediensteten sowie um namentliche Nennung der beteiligten Polizeibediensteten gebeten. Eine Stellungnahme der Polizeibediensteten war ebenso nicht zu erhalten, wie die Namen der zuständigen Beamten. Stattdessen erklärte das Ministerium für Inneres und für Kommunales (MIK) in einer Stellungnahme, dass der Beschwerdeführer belehrt und die Gründe für die polizeilichen Maßnahmen erklärt worden seien. Der Drogentest sei freiwillig durchgeführt worden. Eine Protokollierung der polizeilichen Maßnahme sowie die Anfertigung von Dokumentationen hinsichtlich § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) entfalle, wenn der Verdacht durch einen Drogenvortest entkräftet werden kann. Die Durchsuchung sei im Zusammenhang mit der Sicherheitsabfrage hinsichtlich Waffen und gefährlicher Gegenstände erfolgt, um die Beamten zu schützen. Der Beschwerdeführer habe spontan seine Hosentaschen entleert, dabei sei das Messer zum Vorschein gekommen. Nach der Entleerung der Hosentaschen habe er freiwillig seine Gürteltasche vorgezeigt, die durchsucht wurde. Ein Sicherstellungs- und Durchsuchungsprotokoll sei nicht erstellt worden, da der Beschwerdeführer lediglich nach Hause wollte. Das Protokoll sei später in der Dienststelle gefertigt, in einen Umschlag gesteckt und per Post versandt worden, jedoch ohne Nachweis der Zustellung. Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten sei daneben keine Dokumentation des Versands des Protokolls im Postbuch der Polizeidienststelle erfolgt.

Dieser Fall veranschaulicht die Herausforderungen bei der Bearbeitung von Beschwerden. Die Polizeibeauftragte hatte die Stellungnahmen der beteiligten Polizeibediensteten angefordert, jedoch wurden die Namen der Beamten nicht mitgeteilt. Die Stellungnahme des MIK basierte auf den Schilderungen des Polizeipräsidiiums. Der Beschwerdeführer und die Polizeibediensteten schilderten den Vorfall im Wesentlichen übereinstimmend, es gab jedoch nuancierte Unterschiede in den Darstellungen. Aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven und der mutmaßlich fehlenden Aussagegenehmigung der Beamten, lässt sich nicht eindeutig feststellen, wer objektiv „recht“ hat.

Das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung wurde den Beschwerdeführenden mitgeteilt. Insbesondere die Betreuerin, die eine nahe Angehörige des Heranwachsenden ist, zeigte sich von den Schilderungen entsetzt. Aus ihrer Sicht hätten sich die Polizeibediensteten rausgeredet und gelogen, um mit ihrem Verhalten durchzukommen. Natürlich könne die fehlende Freiwilligkeit der Durchsuchung, das Fehlen von Anzeichen für körperliche oder psychische Reaktionen (z. B. Ausfallerscheinungen wie Nervosität oder Verwirrung) sowie das Ausbleiben des zugestellten Protokolls nicht durch die Beschwerdeführenden nachgewiesen werden. Das fehlende Unrechtsbewusstsein der Polizeibediensteten erschüttere und störe das Vertrauen in die Polizei jedenfalls nachhaltig.

Es bleibt aus Sicht der Polizeibeauftragten festzustellen, dass der Erstkontakt des Heranwachsenden mit der Polizei maßgeblich negativ geprägt war. Die Chance diesen ersten Eindruck zu konsolidieren und Vertrauen in die Polizei wiederherzustellen, ist nicht gelungen. Im Gegenteil, der Eindruck, dass vulnerable Personen der Macht des polizeilichen Handelns schutzlos ausgeliefert sein können, bleibt bei den Beschwerdeführenden bestehen und trägt zu einer signifikanten persönlichen Verunsicherung im gesamten sozialen Umfeld bei.

Die Prüfung des Sachverhalts durch die Polizeibeauftragte habe nach Stellungnahme des MIK immerhin auf der Seite der Polizei dazu geführt, dass die Polizei den Vorfall analysierte und die Beamten hinsichtlich der Notwendigkeit der Aushändigung des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls sensibilisiert wurden. Eine Rückmeldung zur Evaluation dieser Maßnahme stand zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

#### **4.4.8. Fixiert am Schulzaun**

Eine Schulsozialarbeiterin und eine Schulleiterin wandten sich mit einem fast einem Jahr zurückliegendem Fall an die Polizeibeauftragte. Aufgrund der besonderen Umstände und der noch immer großen Betroffenheit des Kollegiums, befasste sich die Polizeibeauftragte mit diesem Fall:

Ein 13-jähriges Schulkind, das sich in einer akuten persönlichen Krise befand und eine Nachricht versandte, aus der man interpretieren konnte, dass es mindestens „abhauen“ werde, hatte nach dem es einen Mülleimer in Brand stecke (ohne großen Schaden) das Schulgelände fluchtartig verlassen. Die Polizei wurde alarmiert, nach dem Kind wurde gesucht und gefahndet. Eine aufmerksame Mitbürgerin, die das Kind kannte, brachte das Schulkind zurück zur Schule. In der Zwischenzeit wurde ein Einsatzmittel des Rettungsdienstes angefordert um das Kind in eine Klinik zu verbringen. In der

Wartezeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes wurde das Kind auf dem Schulgelände mit Handfesseln an den Schulzaun fixiert. Für die Beschwerdeführerinnen eine unerträgliche Situation. Es sei den Polizeibediensteten mehrfach von den Lehrkräften angeboten worden, das Kind in ein freies Klassenzimmer zu bringen und dort auf das Eintreffen des Rettungswagens zu warten. Dies hätten die Polizeibediensteten jedoch abgelehnt. Mehrere Lehrkräfte hätten dann versucht, dem Kind einen Sichtschutz zu bieten und so gut wie möglich abzuschirmen, da inzwischen der Schulunterricht beendet war und alle Schülerinnen und Schüler an dem fixierten Schulkind vorbeigehen mussten. Dieses unsensible und traumatische Geschehen habe die anwesenden Lehrkräfte fassungslos gemacht. Daher wurde zu einem späteren Zeitpunkt eine Beschwerde zu diesem Vorfall gegenüber einer Polizeibeamtin formuliert. Allerdings habe die Beschwerdeführerin keine Rückmeldung erhalten.

Auf Anforderung der Akteneinsicht zu der Beschwerde sowie dem Einsatzgeschehen teile das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) mit, dass eine Beschwerde zu diesem Vorgang fünf Monate nach dem Vorfall an die Revierpolizei eingegangen sei. Diese wurde aufgrund eines Missverständnisses nicht als Beschwerde gewertet. Ein telefonischer Kontakt habe ergeben, dass die Revierpolizei an diesem Einsatz nicht beteiligt gewesen sei. Eine darüberhinausgehende Befassung mit der Beschwerde habe es nicht gegeben. Zum dem Sachverhalt selbst wurde der Polizeibeauftragten mitgeteilt, dass die Polizei ebenfalls von einer akuten persönlichen Krise des Schulkindes ausging und Suchmaßnahmen eingeleitet habe. Das Schulkind habe dabei nicht dem äußeren Erscheinungsbild eines durchschnittlichen 13-jährigen Kindes entsprochen. Es sei größer und kräftiger gewesen. Um eine Flucht sowie eine Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern, habe man das Kind auf Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes festgehalten und mittels Handfesseln am Schulzaun bis zur Übergabe an den Rettungsdienst fixiert. Diese Fixierung sei vor diesem Hintergrund erforderlich gewesen. Das MIK räumte ein, dass die Maßnahme unangemessen gewesen sei, die Situation sensibler gestaltet hätte werden können und entschuldigte sich für den Vorfall. Eine interne Auswertung des Vorgangs sei erfolgt. Auf eine ergänzende Anforderung einer Stellungnahme von der zuständigen Polizeidirektion zum Umgang und durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der internen Auswertung, teilt das MIK selbst mit, dass die Thematiken Ingewahrsamnahme von Kindern und Jugendlichen sowie Zwangsmaßnahmen nach dem brandenburgischen Polizeigesetz mit den Polizeibediensteten in der Polizeiinspektion wiederholt geschult würden. Diese Maßnahme würde als wirksam eingeschätzt werden. Die Führungsebene der Polizeiinspektion sei insgesamt in

die Auswertung und Entwicklung der Maßnahmen eingebunden gewesen. Hier wurde seitens der Polizeibeauftragten noch konkreter nachgefragt. Es war wichtig zu erfahren, in welchem Rahmen die Schulungen stattgefunden hatten und wie viele Polizeibedienstete mit diesen Schulungen erreicht wurden. Neben dem Hinweis, dass die Nachfragen befremdlich wirkten (dazu näher unter Punkt 3.2.1) wurde dargelegt, dass die Leitung der zuständigen Polizeiinspektion verfügt habe, den Sachzusammenhang intern bekannt zu machen, auszuwerten und zu besprechen. Besonderes Augenmerk sei dabei auch auf das Brandenburgische Polizeigesetz (BbgPolG) §§ 1, 3, 4, 17, 19 und 65 zu legen und dabei im Besonderen auf die erforderliche Sensibilität im Zusammenhang mit Sachverhalten von und mit Kindern und Jugendlichen abzustellen. Die Thematiken der Gewahrsamnahmen sowie Zwangsmaßnahmen von Kindern/ Jugendlichen nach dem brandenburgischen Polizeigesetz sind unter besonderer Beachtung des konkreten Einzelfalles mit Polizeibediensteten wiederholt zu schulen. Im Rahmen von internen Dienstunterrichts sowie internen Dienstbesprechungen sei die Nachbereitung für den überwiegenden Teil der Polizeibediensteten abgeschlossen.

Nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung bei der Polizeibeauftragten führte diese ein Gespräch u.a. mit einer der Beschwerdeführenden und teilte die Einschätzung des MIK mit. Es konnte an dieser Stelle überhaupt nicht nachvollzogen werden, wie die körperliche Entwicklung des geschädigten Kindes laut Stellungnahme des MIK beschrieben wurde. Das irritierte doch sehr. Hinsichtlich des Umgangs und auch der formulierten Entschuldigung wurde sich bei der Polizeibeauftragten bedankt. Die Polizeibeauftragte bot eine Unterstützung in der Dialogvermittlung zwischen der Polizei und den Lehrkräften an, sofern dies für notwendig erachtet würde. Im Ergebnis trug die Beschwerdebearbeitung bei der Polizeibeauftragten maßgeblich dazu bei, den Zweifel der beteiligten Lehrkräfte an der Arbeit der Polizei aufarbeiten zu können und Vertrauens- und Ansehensverlust zu konsolidieren.

Es steht außer Frage, dass eine Person, in diesem Fall ein Kind, in einer akuten psychischen Krise besonders schutzbedürftig ist. Die Stellungnahme des MIK legt als Begründung für die Fixierung dar, dass diese aus Gründen Eigen- und Fremdgefährdung erfolgt sei. Diese wurde lediglich mit der akuten Krisensituation des Kindes begründet. Ein aggressives Auftreten wurde ebenso wenig beschrieben wie zumindest ein Versuch des Einsatzes kommunikativer Mittel vor der Fixierung. Die Beschreibung der körperlichen Statur des Kindes, die eine Fixierung aus Sicht der Polizei notwendig gemacht hätten, kann ebenfalls nicht bestätigt werden und unterliegt der eigenen Wahrnehmung der handelnden Polizeibediensteten. Dieser Fall zeigt eindrucksvoll und in bemerkenswerter Weise

aktuelle polizeiliche Handlungsstrategien im Umgang mit Menschen in einer akuten Krisensituation bzw. psychischen Ausnahmesituationen, die in der Beschwerdebearbeitung bei der Polizeibeauftragten wiederholt erkennbar werden.

#### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, dass dem Thema seitens der Führungsebene im aktiven Polizeidienst eine hohe Priorität eingeräumt wird. Verpflichtende Ausbildungsinhalte und Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf das Einsatztraining sollten ebenso selbstverständlich sein, wie eine Auswertung und Aufbereitung von Einsätzen, um zukünftige Handlungsweisen in ähnlichen Konstellationen zu verbessern. Die Einbeziehung psychologischer Expertise wäre dabei von Vorteil.

#### **4.4.9. Der Einzelfall**

In einem anderen Sachverhalt wandte sich ein Bürger an die Polizeibeauftragte, der inzwischen so schwer enttäuscht von der Polizei sei, dass seine Verärgerung es ihm unmöglich mache den aktuellen Zustand hinzunehmen. Dieser gipfelte darin, dass die Polizei den Kontakt mit ihm meide und er den Eindruck habe, es gebe interne Anweisungen, seine Anrufe nicht entgegenzunehmen. Der Beschwerdeführer habe sich wiederholt und in aller Deutlichkeit mit seinen Anliegen überwiegend telefonisch oder persönlich an die Polizei gewandt, da er keinen Internetzugang habe. Er habe seine Anliegen stets direkt eingereicht, in der Hoffnung, dass sie ernst genommen und ordnungsgemäß bearbeitet würden. Nach seinem Eindruck, ist es schlichtweg ein Skandal, dass die Polizei nicht mehr reagiere! Kein einziges seiner Anliegen würde in der gebotenen Weise bearbeitet, geschweige denn in irgendeiner Form ernsthaft beantwortet werden. Stattdessen würden seine Beschwerden immer wieder in eine Art „schwarzes Loch“ entsorgt, ohne dass er jemals eine Rückmeldung oder eine Erklärung erhalte. Das sei mehr als enttäuschend und ein untragbares Versagen der Polizei! Besonders schockierend sei es für den Bürger, dass es früher einen festen Revierpolizisten als Ansprechpartner gegeben habe, der sich wenigstens um die Belange der Bürger gekümmert und auch Rückmeldungen gegeben habe. Doch dieser verlässliche Ansprechpartner sei mittlerweile verschwunden. Der Bürger habe keinen Bezug mehr zu irgendjemandem innerhalb der Behörde, an den er sich wenden könne. Er fühle sich völlig im Stich gelassen und ignoriert – als ob seine Anliegen und seine Person überhaupt keine Bedeutung hätten. Dieses Verhalten sei nicht nur unhöflich, sondern es zeuge von einer beispiellosen Respektlosigkeit gegenüber den Bürgern, die auf die Polizei angewiesen seien! Der

Bürger erwarte, dass seine Beschwerden ernst genommen würden, dass er wenigstens einen Ansprechpartner habe, der sich mit seinen Anliegen beschäftige und ihm zumindest eine klare Rückmeldung gebe. Stattdessen würde er mit Gleichgültigkeit und völliger Missachtung seiner Anliegen konfrontiert – und das seit Jahren! Es sei völlig unverständlich, wie die Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat derartige Nachlässigkeit und Ignoranz an den Tag legen könne. Diese fortwährende Missachtung seiner Anliegen sei nicht nur frustrierend, sondern zutiefst entmutigend. Ein derartiger Umgang mit ihm als Bürger sei schlichtweg inakzeptabel und widerspricht allem, was an staatlicher Verantwortung erwartet werden könne.

Im Rahmen der eingehenden Prüfung der vorgebrachten Beschwerden konnte festgestellt werden, dass die Polizei jeden einzelnen Beschwerde- und Anzeigensachverhalt umfassend geprüft hatte. Dies wurde dem Beschwerdeführer auch in Form einer detaillierten Rückmeldung seitens der Polizeibeauftragten mitgeteilt. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Beschwerden ernst genommen und alle Schritte zur Bearbeitung und Klärung eingeleitet wurden.

Des Weiteren konnte durch die Polizeibeauftragte mit der Polizei eine verbindliche Vereinbarung getroffen werden, wie der Beschwerdeführer künftig seine Anliegen regelmäßig und turnusmäßig persönlich vorbringen kann. Diese Vereinbarung sollte sicherstellen, dass der Beschwerdeführer eine/-n festen Ansprechpartner/-in erhält und seine Anliegen in einem klaren Rahmen und in regelmäßigen Abständen besprochen werden können. Leider wurde diese Vereinbarung vom Beschwerdeführer im Ergebnis nicht angenommen. Trotz der getroffenen Vereinbarung konnte daher keine endgültige Einigung erzielt werden. Es ist bedauerlich, dass dieses Angebot vom Beschwerdeführer nicht in Anspruch genommen wurde, da sie eine strukturierte und verlässliche Möglichkeit geboten hätte, seine Anliegen direkt und in einem regelmäßigen Rahmen vorzutragen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Polizei in diesem Fall ein besonderes Bemühen und die Bereitschaft gemeinsam mit der Polizeibeauftragten an den Tag gelegt hat, um eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Polizei hat auf die wiederholten Beschwerden reagiert, den Dialog gesucht und eine verbindliche Lösung angeboten. Sie hat somit die Verantwortung übernommen und versucht, eine langfristige Lösung zu schaffen, die den Bedürfnissen des Beschwerdeführers gerecht wird. Es ist bedauerlich, dass diese Bemühungen nicht die einvernehmliche Erledigung herbeiführen konnten.

#### 4.4.10. Der nicht weitergeleitete Antrag

Der Polizeibeauftragten werden wiederholt Fälle dargelegt, in denen Anträge an den Dienstherrn durch Polizeibedienstete nicht in dem Maße bearbeitet würden, wie diese es erwarteten. Es stellte sich das Gefühl ein, dass bestimmte Anliegen „ausgesessen“ würden. Zum Teil wurde dies bereits unter Punkt 4.4.1. erläutert. Aus Sicht der Institution muss jedoch noch einmal auf den Aspekt der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsprozesse eingegangen werden, denn das Vertrauen der Polizeibediensteten in die Verwaltungspraxis und die Verlässlichkeit ihres Dienstherrn ist maßgeblich von der transparenten, nachvollziehbaren und professionellen Bearbeitung ihrer Anliegen abhängig. Insbesondere in Fällen, in denen Anträge ohne Rückmeldung unbearbeitet bleiben oder der Eindruck entsteht, dass diese gezielt nicht weiterverfolgt werden, führt dies zu erheblicher Frustration und einem Vertrauensverlust in die dienstlichen Strukturen.

In zwei Fällen brachten Polizeibedienstete Ihren Ärger, Enttäuschung und Frust über die unzureichende Bearbeitung und die mangelnde Kommunikation im Zusammenhang mit ihren Anträgen an ihre jeweiligen zuständigen Stellen zum Ausdruck und reichten eine formale Eingabe dazu ein. Es wurde als nicht akzeptabel erachtet, dass die aus Sicht der Antragstellenden ordnungsgemäß eingereichten Anträge weder nachvollziehbar bearbeitet noch angemessen berücksichtigt wurden.

In einem Fall wurde ein Antrag auf Auskunft zu personenbezogenen Daten eingereicht, der, wie sich nachträglich herausstellte, ohne jegliche Rückmeldung als „weiterer Schriftverkehr“ zur Akte genommen wurde. Dies erweckte den Eindruck, dass der Antrag weder bearbeitet noch berücksichtigt wurde. Eine klärende Rückmeldung oder eine Mitteilung zum Bearbeitungsstatus erfolgte nicht. Es wurde kritisiert, dass ein solches Vorgehen das Vertrauen in die Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit des Bearbeitungsverfahrens beeinträchtigt.

Noch größere Enttäuschung wurde über den Umgang, in einem weiteren Fall, mit dem Antrag auf sogenanntes „Homeoffice“ im Rahmen des Gesundheitsmanagements geäußert. Dieser Antrag, der aus Sicht der Antragstellenden im Kontext gesundheitlicher Vorsorge und flexibler Arbeitsmodelle von besonderer Bedeutung sei, wurde nicht nur nicht bearbeitet, sondern offenbar gezielt blockiert. Der Polizeibeauftragten wurde geschildert, dass die Beantragung von „Homeoffice“ grundsätzlich „unterbunden“ werde. Anstelle einer transparenten Erklärung oder der Möglichkeit, den Antrag anzupassen oder erneut einzureichen, blieb eine

Reaktion der zuständigen Dienststelle gegenüber der eingehenden Person aus – selbst auf Nachfrage. Der Antrag wurde weder weitergeleitet noch begründet abgelehnt. Es erfolgte keine Information über den weiteren Verfahrensverlauf.

In beiden geschilderten Fällen wurde weder ein transparenter Verfahrensweg aufgezeigt noch eine Antwort auf die Anfragen erteilt. Diese fehlende Kommunikation wurde als frustrierend und demotivierend wahrgenommen. Die betroffenen Polizeibediensteten erwarteten ein Mindestmaß an Professionalität im Umgang mit ihren Anliegen. Es wurde als nicht akzeptabel erachtet, dass Anträge ohne nachvollziehbare Erläuterung oder Begründung entweder unbeachtet blieben oder lediglich formal abgefertigt wurden. Dieses Vorgehen führte zu erheblicher Unzufriedenheit und Frustration.

Gleichzeitig ist der Polizeibeauftragten bewusst, dass auch in der Verwaltung begrenzte Ressourcen und Personalmangel eine Herausforderung darstellen können. Dies kann Bearbeitungszeiten verlängern oder zu organisatorischen Schwierigkeiten führen. Dennoch zeigt sich in den geschilderten Fällen, dass insbesondere eine transparente Kommunikation über den Stand der Anträge und die weiteren Verfahrensschritte fehlte. Die Bearbeitung der Beschwerde durch die Polizeibeauftragte ergab schließlich auch, dass die Anträge der betroffenen Polizeibediensteten tatsächlich nicht in der von ihnen erwarteten Weise behandelt wurden.

Im ersten Fall, dem Antrag auf Auskunft, konnte dieser nach längerer Recherche im zuständigen Bereich schließlich aufgefunden werden. Zunächst waren die angeführten Schreiben nicht auffindbar. Es wurde sogar angemerkt, dass es merkwürdig anmute, dass der Beschwerdeführer behauptete zu wissen, dass sein Schreiben einen Posteingangsstempel erhalten habe. Erst durch die Kopie des Antrags mit Eingangsstempel, die der betroffene Polizeibedienstete im Rahmen einer früheren Akteneinsicht angefertigt hatte, wurde es möglich, das Dokument aufzufinden. Es zeigte sich, dass der Antrag zunächst nicht ordnungsgemäß zugeordnet worden war. Dies ermöglichte schließlich eine Weiterbearbeitung des Antrags und die Wiederaufnahme des zwischenzeitlich unterbrochenen Dialogs zwischen der Polizei und dem Bediensteten.

Im zweiten Fall, dem Antrag auf „Homeoffice“ im Rahmen des Gesundheitsmanagements, führten Unklarheiten im Verfahrensweg innerhalb der Dienststelle dazu, dass der Antrag zunächst nicht weiterbearbeitet wurde und unbeantwortet blieb. Zur Klärung forderte die Polizeibeauftragte unter anderem eine Stellungnahme an, um wesentliche Informationen zu den Anforderungen an die notwendige technische

Ausstattung, zur Bereitstellung entsprechender Arbeitsmittel sowie zum Geschäftsablauf bei der Beantragung von „Homeoffice“ zu erhalten und einzuordnen. Nachdem diese Fragen umfassend geklärt wurden, konnte der Antrag in den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf integriert und bearbeitet werden. Es wird ausdrücklich betont, dass es bei der Klärung des Anliegens nicht darum ging, eine behördliche Entscheidung über den Antrag zu überprüfen. Diese Entscheidung liegt selbstverständlich im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Vielmehr bestand das Ziel darin, den Dialog wiederherzustellen und sicherzustellen, dass der Antrag nicht weiterhin unbeachtet blieb.

Dieses fehlerhafte Vorgehen wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) eingestanden, woraufhin der Antrag auf Homeoffice bearbeitet wurde. Zudem wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die internen Geschäftsabläufe überprüft und angepasst wurden, um vergleichbare Fehler in Zukunft zu vermeiden und den Bearbeitungsprozess zu optimieren. Mit Unterstützung der Polizeibeauftragten wurde somit sichergestellt, dass alle erforderlichen Schritte unternommen wurden, um sowohl den Dialog mit den betroffenen Polizeibediensteten wiederherzustellen als auch die Anträge ordnungsgemäß zu bearbeiten.

#### **4.4.11. Der Wunsch nach Rehabilitation, Personalentwicklung und Transparenz bei Personalentscheidungen**

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte erneut Hinweise von Polizeibediensteten, die auf Probleme bei der Rehabilitation von Mitarbeitenden nach personalrechtlichen Auseinandersetzungen sowie mangelnde Personalentwicklung, intransparente Stellenbesetzungsverfahren oder sonstige Personalentscheidungen berichteten.

Insbesondere nach personalrechtlichen Auseinandersetzungen fühlen sich betroffene Polizeibedienstete in ihrer dienstlichen Entwicklung benachteiligt. Es bestünde das Gefühl, dass ihnen der Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen oder Entwicklungsmöglichkeiten nicht in dem Maße offen stünden, wie anderen Polizeibediensteten. Dies führe zu einer eingeschränkten Motivation und allgemeiner Frustration.

Ein weiteres Problem betreffe die Besetzung offener Stellen. So entstünde das Gefühl, dass persönliche Netzwerke oder interne Abstimmungen eine gewichtige Rolle spielten. Dies führe zu Misstrauen und Demotivation.

Auffällig ist auch in diesen Themenfeldern, dass Polizeibedienstete nach gemeinsamer Erörterung der Möglichkeiten,

wie die Anliegen bearbeitet werden könnten, überwiegend von einer formalen Eingabe absahen. Die Notwendigkeit alle Anfragen über das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zu senden, schreckte Polizeibedienstete ab. Denn für die Anforderung einer Akteneinsicht oder Stellungnahme sowie die Möglichkeit der Anhörung von Polizeibediensteten wird der Name der oder des Eingebenden zwingend benötigt. Das wird ausdrücklich bedauert. Die Befürchtung durch die Eingabe auch dienstliche Nachteile zu erleiden überwog. Lediglich in drei Fällen waren die Polizeibediensteten bereit, ihre Eingabe unter Angabe des Namens und Darstellung des Sachverhaltes offen zu kommunizieren.

Dies betraf zwei im Jahr 2023 und drei Polizeibedienstete im Jahr 2024, die aus ihrer Sicht keine Rücksicht mehr auf potenzielle dienstliche Auswirkungen nehmen mussten. Insofern konnte eine umfängliche Analyse der aufgeworfenen Fragestellungen nicht vorgenommen werden. Die Themen Rehabilitation sowie transparente Personalentwicklung und –entscheidung werden aber weiterhin als strukturelle Fragestellung beobachtet und analysiert.

Nach erster Prüfung derjenigen Fälle, in denen die Polizeibediensteten bereit waren auch persönlich mit ihrem Anliegen in Erscheinung zu treten, ist aufgefallen, dass eine inhaltliche Dokumentation von Personalgesprächen jedweder Art nur teilweise oder gar nicht dokumentiert oder nach Rückmeldung der Polizeibediensteten nicht angeboten wurden. Zu den Personalgesprächen gehören etwa das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch, das Rückkehrgespräch (nach Erkrankung), das Präventionsgespräch nach längerer Erkrankung oder ein Gespräch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements. Sofern ein Gespräch entsprechend der internen Vorgaben der Polizei geführt wurde, wurde oftmals lediglich das Datum und die Art des Gesprächs dokumentiert.

Regelmäßige Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche sind ein zentrales Instrument für eine erfolgreiche Personalführung und -entwicklung. Idealerweise sollten diese Gespräche mindestens einmal jährlich stattfinden, um die individuelle Leistung, dienstliche Weiterentwicklung und Zufriedenheit der Polizeibediensteten zu fördern. Sie bieten eine strukturierte Möglichkeit, Erwartungen zu klären, Anerkennung auszusprechen und die dienstlichen Perspektiven innerhalb der Polizei aufzuzeigen.

Nach Auskunft von Polizeibediensteten sei bei der Polizei vorgesehen, dass einmal jährlich ein Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch stattfinden solle. Das MIK stellt in einer Stellungnahme dar, dass Personalentwicklungsgespräche Teil eines jährlichen Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs seien. Insofern

ist das strukturierte Instrument für eine erfolgreiche Personalführung und –entwicklung bereits vorhanden.

Ein wesentlicher Zweck dieser Gespräche ist der Hinweis auf die gezeigten Leistungen und das gegenseitige Feedback. Mitarbeitende erhalten eine Rückmeldung zu ihrer Arbeit, erfahren, welche Erwartungen an sie gestellt werden, und können ihre eigenen Anliegen oder Verbesserungsvorschläge äußern. Dies trägt zur Förderung einer offenen Kommunikationskultur bei und sorgt für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Personalentwicklung und Karriereplanung. Regelmäßige Gespräche ermöglichen es, individuelle Stärken und Entwicklungspotenziale zu erkennen. Gemeinsam mit der/dem Vorgesetzten können passende Fortbildungsmaßnahmen besprochen und gezielt gefördert werden. Dadurch erhalten Mitarbeitende eine Perspektive für ihre dienstliche Zukunft innerhalb der Polizei.

Neben der persönlichen Entwicklung haben diese Gespräche auch eine große Bedeutung für die Motivation und Zufriedenheit der Polizeibediensteten. Durch regelmäßigen Austausch fühlen sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt und ernst genommen. Die Möglichkeit, eigene Wünsche und Ziele zu besprechen, stärkt das Vertrauen in die eigene Polizeiorganisation und die Vorgesetzten. Wer sich als Teil der Polizei wahrgenommen fühlt, verrichtet seinen Dienst engagierter und identifiziert sich stärker mit der eigenen Rolle.

Werden Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche jedoch nicht oder nur unregelmäßig durchgeführt, kann dies schwerwiegende negative Folgen haben. Die Mitarbeitenden fühlen sich unsicher, da sie keine Rückmeldung zu ihrer Leistung oder Entwicklungsperspektiven erhalten. Die fehlende Anerkennung kann zur Demotivation führen. Ohne regelmäßige Gespräche bleiben zudem potenzielle Probleme oder Missverständnisse lange unentdeckt, was die Arbeitsqualität und die Zusammenarbeit in Teams beeinträchtigen kann.

Insgesamt sind regelmäßige Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche ein unverzichtbares Führungsinstrument. Sie stärken die Beziehung zwischen Vorgesetzten und den Mitarbeitenden, fördern die Weiterentwicklung und sorgen für ein motivierendes Arbeitsumfeld. Vorgesetzte, die auf diesen wichtigen Austausch verzichten, riskieren nicht nur eine sinkende Mitarbeiterzufriedenheit, sondern auch einen langfristigen Verlust von wertvollen und motivierten Polizeibediensteten.

Vor dem Hintergrund der wichtigen Funktion des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs soll ausdrücklich dahingehend sensi-

bilisiert werden, diese Gespräche nachweislich einmal jährlich anzubieten. Ferner sollte das Gespräch kurz inhaltlich dokumentiert werden, sofern das Gespräch nicht abgelehnt wird.

Eine inhaltliche Dokumentation gewährleistet, dass die besprochenen Inhalte verbindlich festgehalten werden, schafft Transparenz, dient als Grundlage für künftige Maßnahmen und vermeidet Missverständnisse. Sowohl Mitarbeitende als auch Vorgesetzte können zu einem späteren Zeitpunkt auf die Inhalte zurückgreifen. Dies erleichtert die Überprüfung von Fortschritten und stellt sicher, welche Maßnahmen vereinbart wurden und inwiefern diese konsequent umgesetzt werden. Es bestünde damit eine verlässliche Informationsquelle, insbesondere bei Führungswechseln und ermöglicht Entscheidungen auf einer offen nachvollziehbaren Grundlage. Ohne eine dokumentierte Gesprächsgrundlage bestünde auch die Gefahr von unterschiedlichen Interpretationen über Vereinbarungen, was Unsicherheiten und potenzielle Konflikte zur Folge haben könnte. Es könnten außerdem wertvolle Informationen verloren gehen und Zielsetzungen oder Personalentwicklungsmaßnahmen in Vergessenheit geraten oder nicht konsequent umgesetzt werden. Mithin ist die strukturierte Dokumentation von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen ein unverzichtbares Instrument für eine strukturierte und transparente Personalführung, die zur Motivation und Vertrauen in die eigene Polizeiorganisation wesentlich beiträgt.

Da in den von uns geprüften Eingaben keine inhaltliche Dokumentation von Personalgesprächen erfolgt ist, besteht keine durchgängige Nachvollziehbarkeit der besprochenen Inhalte zu Personalentwicklungsmaßnahmen, Fortbildungswünschen und –bedarfen oder sonstige dienstliche Anliegen. Insofern bleibt festzuhalten, dass unterschiedliche Wahrnehmungen und Eindrücke der Beteiligten im Raum stehen. Eine fundierte, objektive Betrachtung und Bewertung der Eingaben ist der Polizeibeauftragten hier mithin nicht in Gänze möglich. Der Wunsch nach mehr Klarheit und Transparenz bei Personalentwicklungsmaßnahmen und Karriereplanung wurde durch die Beamtinnen und Beamten, die sich an die Polizeibeauftragte gewandt hatten, jedoch mehrfach klar geäußert.

#### **4.4.12. Umgang mit Menschen in psychischen Krisen**

Ein erheblicher Anteil der Bürgerbeschwerden bei der Polizeibeauftragten wurde von Bürgerinnen und Bürgern formuliert, die sich, wie selbst dargelegt, in psychosozialen Krisen befanden oder noch befinden. Dabei wurde häufig das Gefühl geäußert, von der Polizei nicht ernst genommen, diskrimi-

niert oder „abgekanzelt“ worden zu sein. Besonders hervorzuheben ist, dass es gelungen ist, diesen Menschen einen barrierefreien und niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen – ein Angebot, das von den Betroffenen angenommen und geschätzt wird. Das Vertrauen, das Menschen mit zusätzlichen Herausforderungen im Alltag in die Institution der Polizeibeauftragten setzen, unterstreicht die Bedeutung eines sensiblen und zugänglichen Beschwerdesystems.

Die Bearbeitung dieser Beschwerden ist oft besonders anspruchsvoll. Dies liegt an der Vielschichtigkeit der Herausforderungen, die Betroffene mitbringen, sowie an der Art und Weise, wie die Anliegen vorgetragen werden. Die Schwierigkeiten, Bedürfnisse klar und strukturiert zu kommunizieren, können sich bei Betroffenen in emotionaler Überforderung, sprunghafter Darstellung oder der wiederholten Thematisierung desselben Anliegens äußern. Diese Kommunikationsmuster erfordern ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Verständnis und Zeit.

Ein Beispiel hierfür ist die Beschwerde eines Bürgers, der sich zuvor bereits an die Polizei gewandt hatte. Mit großem Engagement schilderte der Bürger schriftlich sein Anliegen und untermauerte es mit einer Vielzahl von Unterlagen. Die umfangreiche Darstellung machte einen weiteren persönlichen Austausch erforderlich, um die Kernpunkte des Anliegens zu erfassen. Dabei stellte sich heraus, dass ein Forderungsschreiben an die Polizei über mehrere Monate unbeantwortet geblieben war, was zu erheblicher Verunsicherung führte. Eine Eingangsbestätigung gab es auch hier nicht. Mit Unterstützung der Polizeibeauftragten konnte hier der Dialog hergestellt und der Bearbeitungsstand des Antrags geklärt werden. Die detaillierte Prüfung aller Unterlagen und die vielen persönlichen Gespräche verdeutlichten die notwendige Bearbeitungstiefe solcher Fälle.

Auch der Umgang mit zusätzlichen Sprachbarrieren stellt in der polizeilichen Arbeit eine besondere Herausforderung dar. In mehreren Beschwerdefällen wurde geschildert, dass Betroffene sich in ihrem Anliegen und ihrer Behandlung durch die Polizei nicht ausreichend ernst genommen fühlten. Diese Wahrnehmung wurde häufig dadurch verstärkt, dass ihre Deutschkenntnisse nicht dem muttersprachlichen Niveau entsprachen, obwohl sie bemüht waren, sich verständlich – oft in englischer Sprache – auszudrücken. In diesen Situationen kam es wiederholt zu Missverständnissen, die nicht nur die Kommunikation erschwerten, sondern auch zu zusätzlicher Frustration führten.

Ein einheitliches Vorgehen der Polizei hinsichtlich der Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern konnte nicht

festgestellt werden. Während in einigen Fällen Sprachmittler zur Unterstützung einbezogen wurden, berichteten Betroffene in anderen Fällen, dass ihnen mitgeteilt worden sei, sie müssten sich auf Deutsch verständigen, da dies die Amtssprache sei. Diese uneinheitliche Praxis kann zu Unsicherheiten und Missverständnissen führen und erschwert eine erfolgreiche Kommunikation in emotional belastenden Situationen.

Wie bereits dargestellt, kann die Bearbeitung von Anliegen von betroffenen Personen besonders anspruchsvoll sein. In einem ohnehin stressigen Arbeitsumfeld wie in der Polizei können diese Fälle eine zusätzliche Belastung darstellen. Menschen in Krisensituationen sind möglicherweise nicht immer in der Lage, behördliche Perspektiven vollständig nachzuvollziehen, was ebenfalls zu Missverständnissen führen kann. Dies kann den Eindruck erwecken, dass die betroffene Person als „fordernd“ oder „zeitintensiv“ wahrgenommen wird, insbesondere wenn ein hohes Maß an Unterstützung eingefordert wird. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass sich eine distanzierte Haltung oder unbewusste Abwertung entwickelt, die den Betroffenen das Gefühl vermittelt, nicht ernst genommen zu werden.

Hinzu kommt, dass nicht alle Polizeibediensteten – insbesondere auch im Verwaltungsbereich der Polizei – über spezifisches Wissen oder geeignete Schulungen verfügen, um den besonderen Anforderungen dieser Zielgruppe gerecht zu werden. In Kombination mit hohen Fallzahlen und Zeitdruck kann dies dazu führen, dass Anliegen nicht immer mit der notwendigen Tiefe und Aufmerksamkeit bearbeitet werden. Die daraus resultierende Frustration und erlebte Hilflosigkeit auf Seiten der betroffenen Personen sowie die zusätzliche Belastung für Polizeibedienstete können zu einem Kreislauf aus Missverständnissen und einer schwierigen Bearbeitung bis hin zum Abbruch des Dialogs führen und damit einhergehenden Vertrauensverlust in die Polizei.

#### **4.4.13. Tödliche Schüsse in Senftenberg im März 2023**

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags hat die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg sich auch initiativ mit dem Polizeieinsatzgeschehen vom 07.03.2023 in Senftenberg befasst, bei welchem ein Mensch mit einer scheinbaren

psychischen Auffälligkeit während eines polizeilichen Einsatzes durch mehrere Schüsse von Polizeibediensteten tödlich getroffen wurde. Dieser Fall wurde bereits hinsichtlich des rechtlichen und tatsächlichen Geschehens sowohl im Ausschuss für Inneres und für Kommunales als auch im Rechtsausschuss behandelt.<sup>20</sup>

Um sich einen persönlichen und ungefilterten Überblick zu verschaffen, wurde nach einem Gespräch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft im Mai 2024 und dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensabschluss Akteneinsicht in den Vorgang genommen.

Wir möchten der Staatsanwaltschaft an dieser Stelle dafür danken, dass diese uns die Einsicht in die Ermittlungsarbeit der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft gewährt hat. Dadurch wurde uns ein vollständiges Bild der polizeilichen Ermittlungsarbeit ermöglicht.

Ein zentraler Aspekt des vorliegenden Falls war zunächst die Frage, ob strukturelle Fragestellungen hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungspraxis aufgeworfen werden, wenn eine Person bei einem Polizeieinsatz ums Leben kommt. In solchen Fällen stellt sich häufig die Frage, wie die Ermittlungen so gestaltet werden können, dass eine objektive Aufklärung von Tötungsdelikten durch staatliche Organe gewährleistet ist, um möglichen Zweifeln an der Unparteilichkeit oder der Transparenz des Verfahrens vorzubeugen.

Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Diese Einstellung wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert.<sup>21</sup> Insbesondere die Frage einer effektiven Strafverfolgung, wenn sich die Opfer einer Straftat in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ zum Staat befinden, wurde aufgeworfen. Die Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung bezieht sich dabei auch auf die Polizei.

Bereits das Bundesverfassungsgerichts befasste sich mit der Frage, ob die Staatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung, die Ermittlungen gegen beteiligte Polizeibedienstete einzustellen, das Grundgesetz verletzen würde.<sup>22</sup>

Die entscheidende rechtliche Fragestellung war, ob die Handlungen der Polizeibediensteten, die den Tod einer von

<sup>20</sup> Vgl. u.a. P-AIK 7/46 vom 08.03.2023; P-AIK 7/53 vom 08.11.2023; P-AIK 7/58 vom 06.03.2024; P-RA 7/38 vom 08.06.2023; P-RA 7/45 vom 07.03.2024.

<sup>21</sup> Vgl.: URL: <https://www.lr-online.de/lausitz/senftenberg/schuesse-in-senftenberg-polizei-einsatz-mit-todesfolge--neue-details-kommen-ans-licht-71534149.html> (letzter Zugriff 03.02.2025);

URL: <https://www.rbb24.de/studiocottbus/panorama/2023/09/toedliche-schuesse-senftenberg-angriff-polizei-halbes-jahr-ermittlungen.html> (letzter Zugriff 03.02.2025);

<sup>22</sup> Vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.10.2010, Az.: 2 BvR 2699/10; BVerfG, Beschluss vom 21.12.2022, Az.: 2 BvR 378/20.

einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person während eines Einsatzes zur Folge hatten, als gerechtfertigte Notwehrhandlung angesehen werden konnten. Im Urteil wird die Frage aufgeworfen, ob ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung insbesondere dann besteht, wenn sich die Opfer einer Straftat in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ zum Staat befinden. In solchen Fällen, wie etwa bei polizeilichen Maßnahmen, in denen die betroffenen Personen nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich gegen mögliche Übergriffe auf ihre Grundrechte zu wehren, obliegt es den Strafverfolgungsbehörden, besondere Sorgfalt walten zu lassen. Dies betrifft sowohl die Durchführung der Ermittlungen als auch die Bewertung der Ergebnisse. Der Staat hat in solchen asymmetrischen Rechtsverhältnissen eine erhöhte Fürsorgepflicht, da die Betroffenen einem direkten Einfluss der staatlichen Gewalt unterliegen.<sup>23</sup>

Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung beziehe sich auf das Tätigwerden aller Strafverfolgungsorgane, so auch auf die Polizei, und dient dem Ziel, die Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der wichtigsten Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit sicherzustellen. Diese Verpflichtung bedeutete jedoch nicht zwingend, dass in jedem Fall eine Anklage erhoben werden müsse. Vielmehr sei es ausreichend, wenn die Staatsanwaltschaft und die Polizei die verfügbaren Mittel und Befugnisse nutzen, um den Sachverhalt aufzuklären und Beweismittel zu sichern. Diese Maßnahmen müssen jedoch ordnungsgemäß dokumentiert und die Gründe für eine mögliche Einstellung des Verfahrens nachvollziehbar und begründet sein.<sup>24</sup>

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine effektive Strafverfolgung entsprechen auch dem Mindeststandard, der durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegt wird. Insbesondere verpflichtet Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 EMRK den Staat, wirksame amtliche Ermittlungen anzustellen, wenn jemand durch Gewalteinwirkung zu Tode gekommen ist, vor allem wenn der Verdacht gegen Vertreter des Staates gerichtet ist. Diese Ermittlungen müssen gründlich, unvoreingenommen und umfassend sein, mit dem Ziel, die Todesursache festzustellen und die verantwortliche Person zu identifizieren und zu bestrafen.<sup>25</sup>

Um sich hier einen direkten Eindruck zu verschaffen, wurde sowohl Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftlichen Unterlagen als auch ein Gespräch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt.

Nach Auswertung und Analyse der umfangreichen staatsanwaltschaftlichen Akten scheint aus hiesiger Sicht der Darstellung zur effektiven Strafverfolgung seitens der Polizei Rechnung getragen worden zu sein. Die Polizei als Ermittlungsbehörde hat die verfügbaren Mittel und Befugnisse genutzt, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei wurde die besondere Fürsorgepflicht des Staates berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf das „besondere Gewaltverhältnis“, das in Fällen von Polizeieinsätzen oder ähnlichen Situationen zwischen staatlichen Institutionen und betroffenen Personen besteht.

Die Ermittlungen wurden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt und dabei auch umfassend dokumentiert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Prüfung der Notwendigkeit von polizeilichen Ermittlungen als auch die umfassende und unvoreingenommene Beurteilung der Ergebnisse.

Der Fokus der umfangreichen Ermittlungen lag eindeutig auf dem genauen Geschehensablauf sowie die Identifikation der handelnden Polizeibediensteten und selbstverständlich der Aufklärung der Todesursache.

Ergänzung: Daneben ist in unserer Analyse aufgefallen, dass nur Waffen aus denen Munition fehlte, kriminaltechnisch untersucht wurden. Weiterhin wurde festgestellt, dass bei einer späteren Vernehmung geäußert wurde, dass sich aus einer anderen Dienstwaffe kein Schuss gelöst habe. Aus diesem Grund wurde von der Polizeibeauftragten unter anderem erfragt, ob diese Dienstwaffe noch in Benutzung sei und zwischenzeitlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit durchgeführt wurde. Es bestand die Sorge, dass der Fokus der Aufarbeitung des polizeilichen Einsatzes im Hinblick auf die tödlichen Schüsse, andere relevante Aspekte untergehen ließ. Eine unentdeckt defekte Dienstwaffe stellt ein äußerst hohes, ggf. sogar lebensbedrohliches Risiko für Polizeibedienstete dar. Nach Eingang der Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Kommunales im Dezember 2024 zu den aufgeworfenen Fragestellungen konnte festgestellt werden, dass die entsprechende Dienstwaffe seit dem Polizeieinsatz am 07.03.2023 weiterhin im Dienst geführt wurde. Durch die Nachfragen konnte jedoch sichergestellt werden, dass die Dienstwaffe im Jahr 2024 im Wege einer routinemäßigen Überprüfung funktionstüchtig ist und keine Gefahr für Polizeibedienstete besteht.

23 Vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.10.2010, Az.: 2 BvR 2699/10.

24 Vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.10.2010, Az.: 2 BvR 2699/10.

25 Vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.10.2010, Az.: 2 BvR 2699/10.

#### 4.4.14. Tödlicher Polizeieinsatz im April 2023

Ein weiterer Polizeieinsatz mit tödlichem Verlauf ereignete sich im April 2023. Dieser wurde bereits im Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2023 kurz skizziert. Hier kam es während eines Polizeieinsatzes zum Tod einer Person, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befand.

Auch dieser Fall wurde bereits hinsichtlich des rechtlichen und tatsächlichen Geschehens sowohl im Ausschuss für Inneres und für Kommunales als auch im Rechtsausschuss behandelt, sodass mit der Staatsanwaltschaft allgemeine Fragestellungen zur polizeilichen Ermittlungspraxis und der Aufklärung von Vorfällen aufgeworfen wurden, bei denen eine Person während staatlicher Gewalt zu Tode kam. Auch hier ging es um die Frage, wie Ermittlungen gestaltet werden, um eine objektive Aufklärung zu gewährleisten und Zweifeln an der Unparteilichkeit sowie der Transparenz des Verfahrens entgegenzuwirken. Das Thema, wie strukturelle Aspekte die Ermittlungsführung beeinflussen, wurde somit in diesem Kontext ebenso thematisiert, wie der polizeiliche Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sowie das Phänomen des sogenannten lagebedingten Erstickungstodes.

Dieser kann auftreten, wenn eine Person während eines polizeilichen Einsatzes aufgrund einer bestimmten Lagerung und/oder fixierenden Maßnahme plötzlich Schwierigkeiten bei der Atmung hat, was im schlimmsten Fall zu einem Atem- oder Herzstillstand führen kann. Besonders betroffen sind Fälle, in denen Polizisten eine Person fixieren oder in eine bestimmte Haltung zwingen, die zu einer Verschlechterung der Atemsituation führt. Auch eine Kombination von Faktoren, wie etwa das Vorliegen von Vorerkrankungen, Übergewicht, Intoxikation, extreme Erregung der betroffenen Person und körperliche Belastung, kann diesen Zustand begünstigen.

In der Wissenschaft wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kenntnisse über den lagebedingten Erstickungstod allen Polizeivollzugsbediensteten zugänglich zu machen sind und regelmäßige Schulungen durchgeführt werden sollten.<sup>26</sup> Obwohl der lagebedingte Erstickungstod in den letzten Jahren vermehrt thematisiert wird, sei es in vielen Bereichen der Polizei noch nicht Standard, dieses Risiko in der Ausbildung intensiv zu behandeln. Das Phänomen gehört zum Beispiel seit 1999 zum Standardprogramm in der Ausbildung von Polizeibediensteten bei der Landespolizei Baden-Württemberg.

Im Oktober 2002 fanden der lagebedingte Erstickungstod und die daraus gewonnenen Erkenntnisse Aufnahme in den „Leitfaden Eigensicherung“. Die polizeiliche Ausbildung konzentriert sich häufig auf den Umgang mit gewaltsamen Personen und die korrekte Anwendung von Zwangsmethoden, jedoch fehlt oft eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den physiologischen Auswirkungen bestimmter Fixierungen oder Positionen. Der Institution liegen keine Hinweise dazu vor, dass der lagebedingte Erstickungstod in Brandenburg im Rahmen der polizeilichen Ausbildung bisher strukturiert behandelt wird.

Um die Risiken eines lagebedingten Erstickungstods zu minimieren, wird eine verstärkte Schulung der Polizeibediensteten hinsichtlich der Gefahren, die mit bestimmten Fixierungen oder Positionen verbunden sind, empfohlen.<sup>27</sup> Es wird besonders betont, dass Polizisten in der Lage sein sollten, die Anzeichen einer drohenden Erstickung zu erkennen und rechtzeitig deeskalierende Maßnahmen zu ergreifen. Ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung sei daher die Verbesserung der körperlichen und psychologischen Deeskalationstechniken. Darüber hinaus sollte die Fixierung einer Person stets mit äußerster Vorsicht und nur dann erfolgen, wenn dies absolut notwendig ist. Auch eine verstärkte Auseinandersetzung mit den physiologischen Grundlagen des menschlichen Körpers und der Wirkung verschiedener Belastungsfaktoren auf den Körper könnte helfen, das Risiko zu verringern. Eine kontinuierliche Reflexion und die regelmäßige Auswertung von Vorfällen sind aus unserer Sicht ebenfalls notwendig, um aus möglichen Fehlern zu lernen und das Vertrauen in die Polizei aufrechtzuerhalten.

Inwiefern der lagebedingte Erstickungstod ursächlich für den Tod der Person war, obliegt der Aufklärung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und ist nicht Gegenstand der Befassung der Polizeibeauftragten. Unabhängig vom aktuell vorliegenden Fall ist das Phänomen des lagebedingten Erstickungstodes aber von solch zentraler Bedeutung, dass es unbedingt regelmäßig in der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten behandelt werden muss. Die potenziellen Gefahren, die durch bestimmte körperliche Fixierungen und deren Auswirkungen auf die Atmung entstehen können, erfordern eine umfassende Sensibilisierung und kontinuierliche Schulung. Nur durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema kann sichergestellt werden, dass Beamte die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um in kritischen Situationen angemessen und verantwortungsvoll zu

26 Feltes, Thomas (2021) in: „Handbuch Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement für Polizist\*innen“. Hrsg. von Mario S. Staller und Swen Körner. Springer-Verlag.

27 Feltes, Thomas (2021): „Handbuch Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement für Polizist\*innen“. Hrsg. von Mario S. Staller und Swen Körner. Springer-Verlag.

handeln. Eine regelmäßige Einbindung dieses Themas in die Ausbildung trägt nicht nur zur Vermeidung von Risiken bei, sondern fördert auch das Vertrauen in die Polizeiarbeit und stärkt die Handlungssicherheit der Polizeibediensteten.

Ein weiterer Umstand, der den polizeilichen Umgang als äußerst herausfordernd beschreiben darf, ist der psychische Ausnahmezustand der betroffenen Person. Auch dieses Themenfeld bedarf aus den gleichen Gründen einer regelmäßigen Einbindung in die Aus- und Fortbildung. Insofern ist es erfreulich festzustellen, dass die Hochschule der Polizei im Januar 2025 einen interdisziplinären Thementag „Polizeilicher Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen“ ausgerichtet hat, an dem die Polizeibeauftragte sowie ihr Team teilgenommen haben. Dieser Tag bot aus unserer Sicht fruchtbare Handlungsimpulse für die Weiterentwicklung polizeilicher Handlungskonzepte und Trainings, schuf die Möglichkeit der interdisziplinären Vernetzung zwischen der Polizei und der mit der Versorgung und Behandlung psychisch erkrankter Personen befassten Akteure, wie die sozialpsychiatrischen Dienste und stellte das neu ausgerichtete Ausbildungsmodul an der Brandenburger Polizeihochschule vor.

#### **4.4.15. Die Expertenkommission zur Munitionsverwaltung**

Die Polizeibeauftragte arbeitete im Zeitraum vom 29.01.2024 bis zum 28.06.2024 als beratendes Mitglied in der Expertenkommission mit. Der Arbeitsauftrag der Kommission lautete folgendermaßen:

Die Expertenkommission unterbreitet dem Minister bis zum 30.06.2024 einen Vorschlag, in welcher Form künftig im gesamten Geschäftsbereich der Polizei (Hochschule der Polizei, Zentraldienst der Polizei sowie Abteilung 4, Polizeipräsidentium, Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen, Polizeireviere) alle Munitionsbeschaffungen, -lagerungen, -übergaben sowie -verbräuche revisionssicher und zeitaktuell erfasst und dokumentiert werden können.

Die Kommission erstattete dem Innenminister einen Zwischenbericht zum 19.04.2024.

Die Expertenkommission soll in ihrem Vorschlag eine vergleichende Betrachtung der Munitionsverwaltung anderer Munitionsbedarfssträger insbesondere in anderen Bundesländern und bei der Bundeswehr zu Grunde legen. Sie hat den Auftrag, in ihrem Bericht die vom Landesrechnungshof eingeschätzte Höchstmunitionsmenge, deren Verbrauch nicht glaubhaft nachgewiesen wurde, näher einzugrenzen.

Die Kommission führte im Rahmen ihrer Tätigkeit u.a. intensive Befragungen von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen der Brandenburger Polizei durch. Ebenso wurde die Verwaltung und Dokumentationen von Führungs- und Einsatzmitteln (d.h. Waffen und Munition) einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Diese schloss auch die gesamte elektronische Verwaltung, also System, Software und Vorgänge ein. Hier fiel im Mai 2023 auf, dass eine recht große Zahl an Bediensteten eine zumindest theoretische Möglichkeit hätte, sich Informationen über die Personal - Arbeits- und Trainingssituation besonderer Dienstgruppen zu verschaffen. Die Polizeibeauftragte informierte daraufhin umgehend den seinerzeitigen zuständigen Staatssekretär über den Umstand, da es sich um besonders sicherheitsrelevante Daten handelte und bat um Überprüfung und Abhilfe.

Durch die Abteilungsleitung 4 des Ministeriums des Innern und für Kommunales wurde nach Rückfragen letztendlich im Oktober 2023 bestätigt, dass in Folge dieser Hinweise Anpassungen erfolgten. Im elektronischen Verwaltungssystem wurden neue Rechte- und Rollenkonzepte entwickelt und implementiert. Eine Einsichtnahme in die Führungs- und Einsatzmittelverwaltung besonderer Dienstgruppen ist nur noch wenigen befugten Bediensteten/ Vorgesetzten gewährt. Die Zuordnung des tatsächlich berechtigten Personenkreises wurde inzwischen durch das Polizeipräsidentium finalisiert. Der Polizeibeauftragten wurde angeboten das neue Berechtigungskonzept, die technische Umsetzung sowie den aktuellen Stand zur Umsetzung der elektronischen Verwaltung im Mai 2025 einzusehen.

Die Polizeibeauftragte stellte fest, dass mit der notwendigen Sensibilität auf berechnete Schutzinteressen der Polizeibediensteten eingegangen und die dafür notwendigen Veränderungen umgesetzt worden sind.

#### **4.4.16. Anonyme Beschwerden**

Immer wieder erreichen die Polizeibeauftragte auch anonyme Schreiben. Darüber warum die Hinweise anonym eingereicht werden, kann nur spekuliert werden. Im Jahr 2024 sind sowohl anonyme Schreiben per Briefpost als auch mittels E-Mail-Kommunikation eingegangen. Sofern eine E-Mailadresse für anonyme Hinweise genutzt wurde, war diese umgehend deaktiviert oder gelöscht, jedenfalls für den Versand einer Eingangsbestätigung oder Nachfragen nicht mehr erreichbar. In allen Fällen handelte es sich um sehr ernst zu nehmende Vorwürfe.

Überrascht hatte zunächst der Hinweis des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK), dass üblicherweise Beschwerden, die anonym eingingen, von dort in der Regel nicht bearbeitet würden.

Das Nachgehen von anonymen Hinweisen brächte grundsätzlich zahlreiche Vorteile mit sich und trägt wesentlich zur Aufdeckung von Missständen sowie zur Stärkung einer offenen Organisationskultur bei. Viele Menschen zögern, Fehlverhalten zu melden, da sie negative Konsequenzen befürchten. Durch die Möglichkeit, anonym Hinweise zu geben, wird die Hemmschwelle gesenkt und sichergestellt, dass auch sensible Informationen geteilt werden, die sonst möglicherweise unentdeckt blieben. Dies ist besonders wichtig, um bspw. Korruption oder Diskriminierung frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Gleichzeitig schützt die Wahrung der Anonymität Hinweisgebende vor potenziellen Repressalien oder beruflichen Nachteilen und fördert so eine offene Meldekultur. Wenn die Polizei zeigt, dass sie anonyme Hinweise ernst nehmen und professionell bearbeiten, stärken sie das Vertrauen in ihre internen Kontrollmechanismen und signalisieren, dass Transparenz und Integrität aktiv gefördert werden. Darüber hinaus hilft eine frühzeitige und strukturierte Bearbeitung anonymen Meldungen, größere Reputationsrisiken oder rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Obwohl die Anonymität Herausforderungen wie die Verifizierung der Glaubwürdigkeit mit sich bringen kann, überwiegen die Vorteile, insbesondere, wenn klare und strukturierte Prozesse zur Bearbeitung solcher Hinweise etabliert sind.

Auch im Fall von anonymen Hinweisen, die bei der Polizeibeauftragten eingehen, wird der Polizei zunächst grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Angelegenheit selbst zu regeln und der Polizeibeauftragten eine laufende Information zu den Vorgängen zu übersenden. Im vorliegenden Fall hat die Polizei sich dem Hinweis angenommen unter Hinweis darauf, dass die Polizeibeauftragte mit dem Sachverhalt befasst sei.

Hintergrund ist ein Hinweis gewesen, dass ein Polizeibediens-teter mit einem Wehrmachtstattoo auf dem Oberkörper in der Öffentlichkeit unterwegs sei. Auch in diesem Fall hat die Polizeibeauftragte zunächst gemäß § 3 Abs. 4 Polizeibeauftragengesetz (BbgPBG) der Polizei die Gelegenheit gegeben diese Angelegenheit selbst zu regeln. In einer Berichterstattung von November 2024 wurde vom MIK mitgeteilt, dass das Tattoo das Gesicht einer Person sowie einen Teil einer Wehrmachtuniform zeige. Weiterhin wurde berichtet, dass der betroffene Beamte befragt wurde und mitteilte, dass es sich bei dem Tattoo um eine nahestehende Person mit persönli-

cher Bindung handle. Rechtes Gedankengut oder ähnliches sei bei diesem Beamten bislang nicht festgestellt worden. Eine Pflichtverletzung des Beamten sei hier im Ergebnis eher nicht zu erkennen. In der Gesamtschau sei zu berücksichtigen, dass bislang kein weiteres Verhalten hinzugetreten ist, welches den Anschein gesetzt hätte, der Beamte habe eine nationalsozialistisch geprägte Einstellung. Zu berücksichtigen sei weiterhin, dass die Tätowierung weder ein Hakenkreuz, noch SS-Runen zeige, somit also keine verbotenen Zeichen. Hinsichtlich der Verität der anonymen Anzeige, der Beamte habe das Tattoo in der Öffentlichkeit gezeigt, fehlen konkrete zeitliche und örtliche Angaben, so dass dies weder nachvollziehbar noch nachweisbar sei. Es handle sich hier offensichtlich um eine Behauptung. Im Ergebnis erscheint daher eine Pflichtenmahnung als erforderlich, jedoch auch als ausreichend, um den Beamten im Umgang mit dem Tattoo in der Öffentlichkeit zu sensibilisieren.<sup>28</sup>

Auf Nachfrage, ob das Tattoo, unabhängig davon, ob es verfassungswidrige und damit potentiell strafbare Kennzeichen enthält, mit dem Neutralitätsgebot, der Wohlverhaltenspflicht sowie der politischen Treuepflicht im Einklang stehe, teilte das MIK mit, dass im Rahmen der dienstrechtlichen Prüfung Pflichtverletzungen geprüft wurden. Anzumerken sei, dass die Wehrmacht keine verbotene Organisation sei. Im Lichte dieser Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Angaben des Beamten zu den Gründen für diese Tätowierung liege weder eine Straftat noch eine Dienstpflichtverletzung vor, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründeten. Es liege demnach kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, die Wohlverhaltenspflicht oder die politische Treuepflicht vor. Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung sei der Polizeibedienstete in den geführten Gesprächen hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizei in der Öffentlichkeit sowie dem persönlichen Erscheinungsbild sensibilisiert worden. Zudem sei er darauf hingewiesen worden, dass er sich als Polizist künftig überlegen solle, welche Tattoos er sich stechen lasse, da diese durchaus geeignet sein können, verfassungsfeindliche Auffassungen des Trägers zu suggerieren. Auch wurde dem Polizeibediensteten empfohlen, das Tattoo nicht in der Öffentlichkeit zu zeigen. Gleichwohl ein Bildausschnitt die Vermutung zuließ, dass ein weiteres Tattoo im Zusammenhang zum Bildausschnitt stehe, wurde auf die Persönlichkeitsrechte des Polizeibediensteten verwiesen.

Insgesamt ließ die Berichterstattung keine klaren Rückschlüsse darauf zu, ob und in welcher Weise der anonyme Hinweis innerhalb der Polizei strukturiert und transparent bearbeitet wurde. Auch weiterführende Nachfragen sowie

---

28 E-Mail vom 29.11.2024 des MIK – Antwort auf Anforderung Berichterstattung zum Fortgang des Verfahrens sowie veranlasste Maßnahmen.

eine Akteneinsicht konnten nicht dazu beitragen, ein überzeugendes Bild hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung zu vermitteln. Um die strukturierte Bearbeitung des Anliegens einordnen und bewerten zu können, wurde bspw. weiter erfragt, ob die dargestellten Erkenntnisse im Rahmen eines dienstrechtlichen Vorgangs oder durch entsprechende Vorermittlungen dazu gewonnen wurden und wer das Tattoo in Augenschein genommen habe. Habe es sich dabei um einen Kollegen oder beispielsweise Vorgesetzten gehandelt? Es erschien unter anderem befremdlich, dass der betroffene Polizeibedienstete offenbar „irgendwo bei irgendwem“ seinen Oberkörper begutachten lassen musste. Es war auch nicht ersichtlich, ob die Bearbeitung des anonymen Hinweises im zuständigen Bereich für Beschwerdeangelegenheiten oder der zuständigen Personalabteilung stattfand. Obwohl es eine Dienstanweisung über die Bearbeitung von Petitionen und Beschwerden in der Polizei Brandenburg gibt, konnte anhand der übersandten Informationen nicht nachvollzogen werden, ob diese Anwendung fand.

Eine konkrete Aussage zu den aufgeworfenen Fragen, war leider nicht zu erhalten. Es wurde darauf verwiesen, dass der Beschwerde umgehend nachgegangen wurde. Das Tattoo habe ein erfahrener, fachlich kompetenter und objektiv agierender Beamter aus der Kriminalpolizei in Augenschein genommen.

Die Berichterstattung, die Akteneinsicht sowie die Nachfragen im Hinblick auf die Bearbeitung des anonymen Hinweises konnten nicht im vollen Umfang dazu beitragen, ein umfassendes Verständnis des internen Prozesses zur Bearbeitung des Anliegens zu vermitteln. Um das Vertrauen und Ernsthaftigkeit in die Bearbeitung derartiger Hinweise zu stärken, wäre es wünschenswert, die internen Abläufe klarer und strukturierter darzustellen, ohne die Vertraulichkeit zu beeinträchtigen. Eine noch gezieltere und offene Kommunikation würde zusätzlich dazu beitragen, das Vertrauen innerhalb und außerhalb der Polizei in die Bearbeitungsprozesse zu fördern und mögliche Unsicherheiten zu reduzieren.

## 4.5. Trends und wiederkehrende Themen

Dieses Kapitel beleuchtet die übergeordneten Trends und wiederkehrenden Themen, die sich aus den im Berichtszeitraum bearbeiteten Beschwerden und Eingaben ableiten lassen. Die Analyse der eingegangenen Beschwerden zeigt, dass bestimmte Problembereiche regelmäßig auftreten. Diese wiederkehrenden Themen bieten wertvolle Hinweise

auf strukturelle Herausforderungen und Entwicklungspotenziale innerhalb der Polizei. Die nachfolgende Darstellung gruppiert die häufigsten Beschwerdeanliegen in thematische Schwerpunkte und beleuchtet deren Auswirkungen sowie mögliche Handlungsbedarfe.

## Wesentliche Erkenntnisse auf einen Blick

### Kommunikationsdefizite in polizeilichen Maßnahmen

- › Bürgerinnen und Bürger berichten von unklaren oder widersprüchlichen Informationen während Polizeieinsätzen, insbesondere bei spontanen Kontrollen und Großlagen.
- › In Stresssituationen (z. B. Demonstrationen, Verkehrskontrollen) mangelt es häufig an transparenter Kommunikation über die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns.
- › Wiederkehrendes Problem: Verzögerte oder unzureichende Rückmeldungen auf Beschwerden und Anfragen, die das Vertrauen in die Beschwerdebearbeitung beeinträchtigen.
- › Beschwerden zu unangemessenem oder unverhältnismäßigem Einsatz von Zwangsmitteln tauchen wiederholt auf. Dies verweist auf die Notwendigkeit klarer Leitlinien und intensiver Nachbereitung solcher Einsätze.
- › Die Einführung standardisierter Informationsprozesse könnte zur Reduzierung dieser Defizite beitragen.

### Umgang mit vulnerablen Gruppen

- › Beschwerden betreffen insbesondere den Umgang mit Menschen in psychischen Krisen, bei denen es häufig zu Missverständnissen oder aus Sicht der Betroffenen unverhältnismäßigen bzw. problematischen Einsatzmaßnahmen kommt.
- › Herausforderungen bestehen auch in der Kommunikation mit Personen mit Sprachbarrieren, was zu Unsicherheiten über polizeiliche Maßnahmen bei den Betroffenen führen kann.
- › Die fortlaufende Förderung einer verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und medizinischen Fachkräften sowie die Weiterentwicklung von Sensibilisierungsschulungen werden als wertvoll und unterstützenswert erachtet.

### Interne Beschwerdekultur und Disziplinarmaßnahmen

- › Polizeibedienstete äußern wiederholt Bedenken hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit interner Verwaltungsverfahren.
- › Beschwerdeführende kritisieren einen Mangel an Rückmeldungen oder die Dauer der internen Verfahren, was zu einem Vertrauensverlust innerhalb der Organisation führt.
- › Uneinheitliche Standards bei der Bearbeitung interner Beschwerden erschweren die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- › Ein einheitliches, standardisiertes Verfahren mit klaren Fristen und Rückmeldemechanismen könnte zur Stärkung des Vertrauens in den Arbeitgeber beitragen.

### Einsatzbelastung und Arbeitsbedingungen

- › Beschwerden über lange Einsatzzeiten, fehlende Pausenregelungen und unzureichende Verpflegung treten regelmäßig auf.
- › Kritisiert wird insbesondere die unzureichende Kommunikation über einsatzbezogene Rahmenbedingungen und fehlende Beteiligung der Beschäftigten an Planungsprozessen.
- › Die Optimierung von Schichtplänen und eine verlässlichere Organisation der Verpflegung könnten hier Abhilfe schaffen.
- › Strukturierte Nachbereitungen belastender (schwerwiegender oder tödlicher) Einsätze sind bislang nicht standardisiert. Das kann sowohl die Einsatzkräfte belasten als auch das Vertrauen in die Organisation beeinträchtigen.

Ein zentrales Thema in der Bearbeitung von Beschwerden ist, dass es den Beschwerdeführenden und Eingebenden nicht immer ausschließlich um die Bewertung klar juristisch normierten Fehlers geht. Oft spielen subjektive Aspekte eine wesentliche Rolle, insbesondere in Bezug auf das empfundene Fehlverhalten im Umgang mit der betroffenen Person. Diese Wahrnehmung ist geprägt von persönlichen Erfahrungen, Gefühlen und Erwartungen.

Während juristische Maßstäbe objektive Kriterien anlegen, geht es bei subjektiv empfundenem Fehlverhalten darum, wie jemand das Verhalten eines anderen wahrnimmt und welche emotionalen oder psychologischen Auswirkungen dies hat. So kann etwa der Umgang mit einer von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person in beispielsweise einer Konfliktsituation – auch wenn formal korrekt – als respektlos, herablassend oder unhöflich empfunden werden. Solche Reaktionen lassen sich schwer rechtlich fassen, beeinflussen jedoch maßgeblich das Erleben der Betroffenen und führen nicht selten zu einem Gefühl von Ungerechtigkeit.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Beschwerden nicht einfach als begründet oder unbegründet eingestuft werden können. Subjektive Wahrnehmungen und emotionale Reaktionen hängen stark von individuellen Erfahrungen und persönlicher Sensibilität ab. Auch wenn ein Verhalten aus rechtlicher Sicht unproblematisch ist, kann es als unangemessen empfunden werden. Deshalb bedarf es einer differenzierten Betrachtung, die die persönliche Erfahrung der Betroffenen ernst nimmt. Das macht den Bewertungsprozess komplex und vielschichtig.

Im Jahr 2024 wurde daher begonnen ein neues, mehrdimensionales Konzept zur Bearbeitung und Klassifizierung von Beschwerden und Eingaben zu entwickeln, um diese ab dem Jahr 2025 besser und standardisierter einordnen zu können. Das Ziel dieses Konzepts ist es, sowohl die objektiven, rechtlichen als auch die subjektiven, emotionalen und zwischenmenschlichen Dimensionen von Beschwerden und Eingaben systematisch zu erfassen und zu bewerten. Durch diese umfassende Herangehensweise wird sichergestellt, dass Beschwerden nicht nur aufgrund ihrer rechtlichen Grundlage beurteilt werden, sondern auch die Wahrnehmung und das Erleben der betroffenen Person in den Prozess einfließen. Dies stellt sicher, dass eine ausgewogene, gerechte und transparente Entscheidung getroffen werden kann.

Das Konzept berücksichtigt sowohl die objektiven Fakten eines Vorfalls, wie etwa rechtliche Verstöße oder die Nichteinhaltung institutioneller Richtlinien, als auch die subjektive

Wahrnehmung der betroffenen Person. Letzteres bezieht sich auf Aspekte wie die zwischenmenschliche Kommunikation und den Umgang miteinander, der von der betroffenen Person möglicherweise als respektlos oder unangemessen wahrgenommen wurde, auch wenn keine rechtlichen Verstöße vorliegen. Dadurch wird die emotionale und zwischenmenschliche Dimension einer Beschwerde genauso gewichtet wie die objektive rechtliche Bewertung.

Zur Umsetzung dieses Konzepts werden im Rahmen von regelmäßigen internen Fallbesprechungen alle relevanten Aspekte einer Beschwerde eingehend besprochen und die jeweiligen subjektiven sowie objektiven Faktoren analysiert. Diese Fallbesprechungen sind ein zentrales Element des Prozesses, da hier sowohl rechtliche als auch zwischenmenschliche Perspektiven berücksichtigt werden, um eine fundierte und differenzierte Bewertung der Fälle vorzunehmen. Eine Mitarbeitende hat bereits eine Mediationsausbildung abgeschlossen, die Polizeibeauftragte wird diese im Jahr 2025 abschließen. Die Fähigkeit zur neutralen und konstruktiven Vermittlung in Konflikten und Beschwerden ist unabdingbar in der täglichen Arbeit der Institution. Zudem fungiert die Polizeibeauftragte als Ansprechpartnerin für spezifische Anliegen im Rahmen der Beschwerdebearbeitung und stellt sicher, dass die besonderen Anforderungen an den Umgang mit sensiblen Beschwerden berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse dieser Besprechungen dienen dann als Grundlage für die finale Klassifizierung der Beschwerden, bei der nicht nur die rechtliche Begründetheit, sondern auch die Wahrnehmung und das emotionale Erleben der betroffenen Person berücksichtigt werden. Mit diesem systematischen Ansatz wurde 2024 begonnen einen Standard zu etablieren, der eine präzisere und gerechtere Bearbeitung von Beschwerden ermöglicht. Durch die Berücksichtigung von sowohl objektiven als auch subjektiven Aspekten können Beschwerden in einer differenzierten Weise eingeordnet werden, was zu einer faireren und transparenteren Entscheidung führt. Dieses Konzept soll sicherstellen, dass der gesamte Beschwerdeprozess sowohl rechtlich als auch zwischenmenschlich fair und respektvoll gestaltet wird.

Der Umgang mit vulnerablen Personengruppen ist ebenfalls ein stets wiederkehrendes Thema. Neben dem Umgang im polizeilichen Alltagsgeschehen, darf auch speziell das Thema des Umgangs mit Menschen psychischen Krisen und Ausnahmesituationen in akuten polizeilichen Einsatzlagen nicht unberücksichtigt bleiben.

In akuten Einsatzsituationen nimmt die Polizei häufig Menschen in psychischen Ausnahmesituationen als besonders

gefährliche und unberechenbare Gruppe wahr.<sup>29</sup> Hinzu kommt, dass die Polizei in dieser Einsatzlage von einem rational agierenden Menschen ausgeht, was auch grundsätzlich den über Jahrzehnten angewandten Ausbildungsmethoden bei der Polizei entspricht. Tatsächlich sind diese Menschen besonders schutzbedürftig und handeln mitunter irrational. In der Folge sind diese oder ähnliche Einsätze für Opfer, deren Angehörige aber auch für Polizeibedienstete oft traumatisch.

Bereits im November 2023 fand zu dieser Thematik ein Fachgespräch im Ausschuss für Inneren und für Kommunales statt. Darüber, wie Einsätze gestaltet werden sollten, von denen Menschen in psychischen Krisen betroffen sind, besteht ein großer Konsens unter Expertinnen und Experten.<sup>30</sup> Im Rahmen des Fachgesprächs wurde u.a. dargestellt, dass der in der Landespolizei Berlin entwickelte Ansatz hinsichtlich der polizeilichen Handlungsstrategien für solche Einsätze an die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg transferiert würden. Den Studierenden würden die psychologischen, rechtlichen und einsatztaktischen Aspekte des Themas vermittelt, die Psychiatrie und der Maßregelvollzug würden besucht. Ein Austausch mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst finde ebenso statt wie die Erläuterung von Praxisberichten. In diesem Modul, das einmal im Jahr angeboten wird, beschäftigen sich motivierte junge Polizeibeamtinnen und -beamte intensiv mit dem Thema, welches sie dann in die Polizeibehörde tragen würden. Es handle sich jedoch nicht um ein Standardmodul, das von jedem Studierenden belegt wird beziehungsweise belegt werden muss.

Am 23.01.2025 fand zu dieser Thematik ein interdisziplinärer Fachtag an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg statt, an dem die Polizeibeauftragte und ihr Team teilnahmen. Es wurde deutlich, wie wichtig besondere polizeiliche Interventionsstrategien sind. Außerdem wurde u.a. ein Modell vorgestellt, mit Bausteinen für den polizeilichen Methodenkoffer im Umgang mit Einsatzsituationen wie dieser.

Wesentliche Bestandteile der vorgestellten Interventionsstrategie sind dabei insbesondere das Halten von Abstand, das ruhige Sprechen und Bewegen, Erklären aus welchen Gründen man vor Ort ist, den Menschen ernst nehmen und zu hören, polizeiliche Maßnahmen ansprechen, erklären und Grenzen setzen ohne zu drohen. Es sollte besonders darauf geachtet werden, welche positiven Auswirkungen es habe, den Maßnahmen Folge zu leisten, wie bspw. das Angebot von

Hilfe sowie die Möglichkeit im geschützten Raum zur Ruhe kommen zu können.

Es macht hoffnungsvoll, dass die am Fachtag vorgestellten Interventionsstrategien, strukturierten Eingang in den Ausbildungskatalog der Polizei des Landes Brandenburg finden sollen. Darüber hinaus sind solche Einsätze auch belastend für die eingesetzten Polizeibediensteten. Maßnahmen eines strukturierten Prozesses sind nur in Ansätzen flächendeckend etabliert, wie bspw. im Bereich der psychosozialen Notfallversorgung von Einsatzkräften durch das landesweite Einsatz-Nachsorge-Team oder die Polizeiseelsorge. Ein fehlender strukturierter Umgang innerhalb der Polizeiorganisation nach derartigen Einsätzen kann jedoch nicht nur die betroffenen Polizeibediensteten selbst belasten, sondern hat auch Auswirkungen auf das Vertrauen in die Institution – innerhalb wie außerhalb der Polizei.

Wenn Bürgerinnen und Bürger durch negative Erfahrungen im Kontakt mit der Polizei enttäuscht werden, kann dies langfristig zu einem Rückzug aus der Beziehung zum Staat führen. Enttäuschte Bürgerinnen und Bürger äußern in Gesprächen oft den Eindruck, dass „die Polizei nichts täte“, sie „allein gelassen“ würden oder es „ohnehin nichts bringe, sich an die Polizei zu wenden“. Dieser Vertrauensverlust kann zu einer sinkenden Kooperationsbereitschaft führen.

Ein vergleichbares Phänomen zeigt sich auch innerhalb der Polizei: Polizeibedienstete ziehen sich von ihrer Arbeit zurück oder „kündigen innerlich“, wenn sie wiederholt Frust oder negative Erfahrungen im Dienst erleben. In beiden Fällen kann das Gefühl der Enttäuschung und des Nicht-Gehört-Werdens zu einer Resignation führen, die das Vertrauen in die Institution Polizei nachhaltig untergräbt. Dies wirkt sich nicht nur auf das individuelle Wohlbefinden und die Einstellung der Beteiligten aus, sondern kann auch langfristig die Beziehung zwischen Polizei und Gesellschaft sowie die Arbeitsmoral innerhalb des Polizeidienstes beeinträchtigen.

## 4.6. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Polizeibeauftragte des Landes Brandenburg befindet sich weiterhin im Aufbau einer belastbaren Datenbasis. Erste Tendenzen aus den eingegangenen Beschwerden und Eingaben

29 Wittmann, Linus und Groen, Gunter (2021): „Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive“. In: Psychiatrische Praxis. Stuttgart. Georg Thieme Verlag KG. Nr.48. S. 31-36.

30 Püttner, Norbert und John, Sonja (2025): „Menschen in psychosozialen Krisen“. In: Bürgerrecht und Polizei. Berlin. Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V. Nr. 137. S.3-15.

sind, wie unter Kapitel 4.5. aufgeführt, erkennbar – beispielsweise in den Bereichen zwischenmenschlicher Konflikte, Herausforderungen in der Kommunikation oder struktureller Defizite in Ausbildung und Organisation. Diese Beobachtungen reichen jedoch derzeit nicht aus, um fundierte und valide Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Stattdessen ist es aktuell zielführender, allgemeine Hinweise und Überlegungen zu formulieren, die zu einem späteren Zeitpunkt durch eine solide Grundlage ergänzt werden können. Ein Beispiel hierfür sind mögliche Auswirkungen und Anforderungen, die sich aus einer angestrebten Aufstockung auf 9.000 Polizeibedienstete ergeben könnten. Solche Entwicklungen werfen Fragen hinsichtlich der personellen und organisatorischen Anpassung auf, insbesondere im Hinblick auf Ausbildungs- und Unterstützungsstrukturen wie die Hochschule der Polizei Brandenburg. Auch Fragen wie „warum arbeitet die Polizei nicht mehr wie früher“ müssen in einem längeren Prozess betrachtet und gesellschaftlich diskutiert werden. Sie erfordern eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Veränderungen in der Arbeitsweise und den Herausforderungen der modernen Polizeiarbeit. Dies beinhaltet nicht nur eine Reflexion über die Anpassung von Prozessen und Strukturen, sondern auch eine kritische Betrachtung der kulturellen und gesellschaftlichen Erwartungen an die Polizei, die sich im Laufe der Zeit verändert haben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Herausforderung der internen Polizeiarbeit, sondern auch um eine Frage der gesellschaftlichen Wahrnehmung, die die Polizei nur bedingt beeinflussen kann.

Die Institution verfolgt das Ziel, langfristig auf Basis fundierter Erkenntnisse konkrete Empfehlungen aussprechen zu können. Dafür ist ein kontinuierlicher Aufbau von Daten und eine umfassende Analyse erforderlich, um Zusammenhänge und Ursachen differenziert zu verstehen.

Die Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben ist umfangreich und ressourcenintensiv. Daher ist es von zentraler Bedeutung sicherzustellen, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht „verpuffen“, sondern konkrete und nachhaltige Weiterentwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Dafür müssen langfristige Ressourcen innerhalb des Teams zur Verfügung stehen. Nach Abschluss jeder Beschwerde, die ein Fehlverhalten beinhaltet, wird regelmäßig erfragt, welche spezifischen Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Fehler in der Zukunft zu vermeiden. Dabei wird dokumentiert, welche Schritte innerhalb der Polizei umgesetzt wurden, um die Ursachen des Fehlverhaltens zu beseitigen und den betroffenen Bereich zu optimieren.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses ist die Bewertung des Erfolgs der eingeleiteten Maßnahmen aus Sicht der Polizei. Es wird überprüft, ob die ergriffenen Veränderungen tatsächlich zu einer messbaren Verbesserung der Arbeitsabläufe oder der internen Kommunikation geführt haben und ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Diese Evaluierung erfolgt durch Nachfrage beim Ministerium des Innern und für Kommunales.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese regelmäßige Nachfrage und die damit verbundene sorgfältige Betrachtung der Maßnahmen nicht aus einem Mangel an Vertrauen gegenüber der Polizei resultieren. Vielmehr zeigt sich hier das große Engagement der Polizei, Beschwerden und Eingaben ernst zu nehmen und als wertvolle Gelegenheit zu nutzen, eigene Prozesse kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern. Dies ist ein klarer Ausdruck der Verantwortung, die die Polizei gegenüber ihren Bediensteten und der Bevölkerung trägt, um nicht nur Fehler zu beheben, sondern aktiv aus ihnen zu lernen.

In diesem Kontext wird auch internes Wissensmanagement betrieben, um mögliche Defizite zu identifizieren und das Bewusstsein für diese Themen zu schärfen. In einigen Fällen konnten durch solche Maßnahmen eine Vielzahl von Bediensteten sensibilisiert werden, sodass es nicht nur zu einer Fehlervermeidung im Einzelfall kommt, sondern strukturelle Verbesserungen erzielt werden.

Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, dass dieses besondere interne Engagement nach Fehlverhalten auch nach außen hin sichtbar und transparent gemacht wird. Transparenz schafft Vertrauen – sowohl innerhalb der Polizei als auch in der Öffentlichkeit. Wenn deutlich wird, dass Fehlverhalten erkannt, konsequent aufgearbeitet und Prozesse verbessert werden, stärkt dies das Vertrauen in die Polizei und verdeutlicht, dass kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung der Arbeitsprozesse von zentraler Bedeutung sind.

# 5

## Fazit

Im Jahr 2024 hat sich die Institution der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg weiter gefestigt und als wichtige Anlaufstelle etabliert. Dabei zeigte sich immer wieder, dass allein die Existenz einer solchen unabhängigen Stelle Bürgerinnen und Bürgern ein Gefühl von Sicherheit vermittelt. Die Rückmeldungen zu Eingaben und Beschwerden verdeutlichen in diesem Zusammenhang auch das hohe Vertrauen in die Institution. Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibedienstete nutzen zunehmend die Möglichkeit, ihre Anliegen niedrigschwellig einzubringen, was auf eine wachsende Bekanntheit der Beauftragten hinweist.

Durch den personellen Ausbau konnte nicht nur die Bearbeitung von Einzelfällen effizienter gestaltet, sondern auch erste strukturelle Fragestellungen innerhalb der Polizei gezielt erfasst werden. Hier haben sich insbesondere die Themen Transparenz, Fehlerkultur und Kommunikation als zentrale Herausforderungen herauskristallisiert. Die Polizeibeauftragte konnte in diesen Bereichen Impulse setzen, sowohl durch die Bearbeitung individueller Fälle als auch durch die Formulierung von ersten Empfehlungen.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Landtag, der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren hat die Institution weiter gestärkt. Gleichzeitig zeigen sich nach wie vor Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Akteneinsichten und der Geschwindigkeit der Kommunikation. Die teils unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung des Polizeibeauftragengesetzes (BbgPBG) erfordern weiterhin einen offenen Dialog und eine transparente Klärung, um die Wirksamkeit der Institution zu sichern.

Weiter wichtig bleibt die Ressourcensituation in der Institution. Die vielfältigen administrativen Anforderungen – etwa im Bereich der Liegenschaftsverwaltung oder der technischen Ausstattung – zeigen, dass eine nachhaltige Konsolidierung der Strukturen notwendig ist, um langfristig eine wirksame Arbeit der Institution zu gewährleisten.

Parallel dazu konnte die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten im Jahr 2024 ausgebaut werden. Mit dem Aufbau eines LinkedIn-Kanals, dem Vorantreiben der Planung der Webseite und der Entwicklung von Informationsbroschüren wurden erste Schritte unternommen, um die Arbeit der Institution sichtbarer und zugänglicher zu machen. Es zeigt sich jedoch, dass der Informationsbedarf in der Bevölkerung weiterhin hoch ist und weitere Maßnahmen erforderlich sein werden, um bestehende Hemmschwellen bei der Kontaktaufnahme abzubauen.

Der Austausch mit Polizeibeauftragten aus anderen Bundesländern sowie die Diskussionen um die strukturelle Weiterentwicklung solcher Institutionen – insbesondere im Kontext des neu geschaffenen Bundespolizeibeauftragten – verdeutlichen, dass die Rolle der unabhängigen Polizeikontrolle bundesweit weiter an Bedeutung gewinnt. Diese Entwicklungen gilt es für Brandenburg kritisch zu reflektieren und in die eigene Arbeit einzubeziehen.

# 6

## Ausblick

Im Jahr 2025 wird der Fokus darauf liegen, die erreichten Fortschritte zu verstetigen und gezielt weiterzuentwickeln. Die Verbesserung der internen Abläufe, die Standardisierung der Beschwerdebearbeitung und eine effizientere Ressourcennutzung werden zentrale Schwerpunkte sein, um die institutionelle Arbeitsfähigkeit der Polizeibeauftragten langfristig zu sichern.

Ein besonderes Augenmerk wird auf der Intensivierung des Dialogs mit der Polizei liegen. Ziel ist es, durch fundierte, gemeinsame Analysen und entsprechende gezielte Empfehlungen zu einer Weiterentwicklung interner Prozesse beizutragen und eine nachhaltige Veränderung in der Fehlerkultur zu fördern. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, den Umgang mit außergewöhnlichen Vorfällen stärker in den Blick zu nehmen und strukturelle Herausforderungen noch gezielter zu adressieren.

Zugleich wird die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut, um die Institution sichtbarer im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Die geplante Webseite sowie gezielte Informationsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Arbeit der Beauftragten transparenter zu machen und die niedrigschwellige Zugänglichkeit für potenzielle Beschwerdeführende weiter zu verbessern.

Ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg bleibt zudem die Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle. Im kommenden Berichtsjahr wird die Beauftragte ihre Rolle als unabhängige Beratungsinstanz im politischen Raum weiter ausbauen und Empfehlungen zur Unterstützung der parlamentarischen Entscheidungsprozesse entwickeln. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung fundierter Erkenntnisse aus den bearbeiteten Beschwerden und Eingaben sowie die Aufbereitung von strukturellen Analyseergebnissen, die den Landtag in die Lage versetzen sollen, informierte,

zukunftsorientierte politische Entscheidungen zu treffen. Die Rolle der Beauftragten als Impulsgeberin für Veränderungsprozesse und als Unterstützerin der parlamentarischen Kontrolle wird somit weiter gestärkt

Auch die Klärung rechtlicher Fragen – insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Akteneinsicht – wird 2025 weitergeführt. Hierbei ist es essenziell, eine praxistaugliche Lösung zu finden, die sowohl den rechtlichen Rahmen wahrt als auch eine effektive Arbeitsweise der Institution sicherstellt. Die laufenden Abstimmungen mit der Landesdatenschutzbeauftragten sind ein wichtiger Schritt in diesem Prozess.

Schließlich wird der Blick über die Landesgrenzen hinaus verstärkt. Der Austausch mit Polizeibeauftragten anderer Bundesländer sowie die Entwicklungen auf Bundesebene bieten wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Institution in Brandenburg. Ziel ist es, aus bewährten Konzepten zu lernen und bestmögliche Ansätze für die eigene Arbeit abzuleiten.

Mit diesen Zielsetzungen wird die Beauftragte für Polizeiangelegenheiten auch 2025 eine Schlüsselrolle in der Förderung von Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen in die Polizei des Landes Brandenburg einnehmen.





## **Impressum:**

Die Beauftragte für Polizeiangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Wilhelmgalerie  
Friedrich-Ebert-Straße 8  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 237305 - 0  
Telefax: 0331 237305 - 40

E-Mail: [kontakt@polb.brandenburg.de](mailto:kontakt@polb.brandenburg.de)

Portraitfoto: © LGB

Layout und Druck:  
LGB (Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg)

